

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Band:** - (1892)

**Rubrik:** Zusammentritt des Grossen Rathes : September

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 12.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

### Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 8. September 1892.

Herr Großrath,

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrathe den Zusammentritt des Großen Rathes auf **Montag den 26. September** festgesetzt. Sie werden demnach eingeladen, sich am genannten Tage, Nachmittags **2 Uhr**, auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

### Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Berathung.

1. Gesetz über den Primarunterricht im Kanton Bern. Festsetzung des Zeitpunktes der Berathung.
2. Gesetz betreffend Abänderung des § 23 des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Oktober 1881.

Zur ersten Berathung.

Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.

### Dekretsentwürfe.

1. Dekret betreffend Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, vom 11. März 1870. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.
2. Dekret betreffend die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen. — Präsident der Kommission: Herr Brunner.

### Vorträge.

#### Der Polizeidirektion.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlassgesuche.

#### Der Finanz- und Domänen direktion.

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Nachkredite.
3. Juragewässerkorrektur; definitiver Rechnungsabluß.

#### Der Forstdirektion.

Waldkäufe und -Verkäufe.

#### Der Erziehungsdirektion.

Errichtung eines Lehrstuhls für Dermatologie und Syphilidologie.

#### Der Baudirektion.

1. Straßen- und Brückenbauten.
2. Expropriationen.
3. Aarekorrektur zwischen Thun und Uttigen.
4. Verbauung des Säzibaches.



## Anzug

des Herrn Boinay und Mithafte bezweckend Revision der Bestimmungen des französischen Civilgesetzbuches über das Erbrecht der Ehegatten.

## Wahlen

1. eines Obergerichters an Platz des demissionirenden Herrn Kocher,
2. von Stabsoffizieren.

Für den ersten Tag werden die Vorträge der Direktionen auf die Tagesordnung gesetzt.

Mit Hochschätzung!

Der Großraths-Präsident  
Ritschard.

## Erste Sitzung.

Montag den 26. September 1892.

Nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 157 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 109, wovon mit Entschuldigung die Herren: Ballif, Biedermann, Bourquin, Bühlmann, Choquard, v. Erlach (Gerzensee), v. Grünigen, Habegger (Bern), Hiltbrunner, Hüsson, Jmer, Kaiser, Maurer, Michel (Interlaken), Nägeli, Neuenschwander (Thierachern), Probst (Emil, Bern), Dr. Reber, Raymond, Roth, Scherz, Schmalz, Schmid (Andreas), Schweizer, Seiler, Siegerist, Stämpfli (Bern), Stouder, v. Wattenwyl (Uttigen), v.

Werdt; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: v. Allmen, Belrichard, Benz, Beutler, Bigler, Bircher, Blatter, Bläuer, Boillat, Bofz, Brand (Lavannes), Brand (Enggistein), Buchmüller, Choulat, Clémengon, Comte, Daucourt, Droz, Dubach, Etter (Maikirch), Fahrny, Fleury, Folletête, Freiburghaus, Frutiger, Gerber (Steffisburg), Glaus, Gubernon, Gygax (Bütigkofen), Hari (Reichenbach), Hauert, Hauser (Weissenburg), Hennemann, Heß, Hirschi, Hofer (Oberdießbach), Hofer (Oberöng), Hofmann, Horn, Hostettler, Kisling, Klobner, Krenger, Kunz, Kuster, Linder, Lüthi (Rüderswyl), Mägli, Marchand (St. Zimmer), Marschall, Marthaler, Marti (Sylf), Mévat, Morgenthaler (Urjenbach), Péteut, Räh, Renfer, Rieder, Rolli, Romp, Röthlisberger, Ruchti, Scheidegger, Schneeberger (Orpund), Stauffer, Steffen (Madiswyl), Stegmann, Steiner, Sterchi, Stoller, Streit, Tiedche (Bern), Trachsel, Tschannen, Tschanz, Tüscher, Ziegler, Zingg (Dießbach), Zingg (Ins).

Präsident. Meine Herren! Da wir die Sitzungen des neuen Geschäftsjahres erst heute beginnen, so war es mir nicht möglich, Ihnen vorher für das ehrenvolle Zutrauen zu danken, womit Sie mich wiederholt durch die Wahl zu Ihrem Vorsitzenden beehrt haben. Ich werde bestrebt sein, mich desselben würdig zu zeigen durch eine unparteiische und geschäftsfördernde Leitung der Verhandlungen, wofür ich mir Ihre Nachsicht und Ihre Unterstützung erbete.

Sie haben den Verhandlungen des Regierungsraths entnommen, daß ein langjähriges Mitglied, Herr Jolissaint, unsern Rath verläßt. Derselbe gehörte während beinahe drei Jahrzehnten als Mitglied der Regierung und des Großen Rathes der obersten kantonalen Behörde an. Herr Jolissaint war ein ausgesprochener Parteimann und bei seinem Eintritt in das öffentliche Leben hätte er mit dem Dichter Georg Herwegh sagen können:

„Ich hab' gewählt, ich habe mich entschieden,  
Und meinen Lorbeer flechte die Partei.“

Daneben aber hat er Gebiete kultivirt und Leistungen aufzuweisen, deren auch von dieser neutralen Stelle aus Erwähnung gethan werden darf.

Mit andern hochherzigen und weitfichtigen Staatsmännern des alten und neuen Kantons theils war er an der Erstellung der Jurabahnen thätig, eines unsterblichen Denkmals der Einsicht und des Muthes der Behörden, des Patriotismus und der Aufopferungsfähigkeit des Landes in seiner Gesamtheit, wie in seinen einzelnen Theilen.

Für die Einheit des Kantons trat er allezeit in die Schranken. Hoffentlich führt uns die angebahnte Verfassungsrevision auch hier an das lange und heißersehnte Ziel. Das aufgestellte Programm ist entstanden auf dem Boden weiser Mäßigung, der Verständigung der Parteien. Das Vaterland ist darin über den Parteigeist gesetzt und in diesem Zeichen, so scheint es Einem wenigstens, sollten wir siegen. Und dieser Sieg wird das Schöne haben, daß es dabei eigentlich weder Sieger noch Besiegte gibt. Jeder hat durch Selbstbeschränkung seiner Ansprüche ledig-

lich sich selbst besiegt und dieser Sieg ist ja bekanntlich der größte und schönste, den es geben kann.

Das austretende Mitglied war, das ist schließlich sein bestes Lob, überall dabei, wo etwas Ideales zu denken oder zu handeln war, nach dem Spruche des römischen Dichters Terenz: Ich bin ein Mensch, nichts Menschliches ist mir fremd.

Ich gehe wohl über den Willen keines Mitgliedes hinaus, wenn ich dem scheidenden Kollegen die Versicherung gebe, daß wir ihn alle in gutem Andenken behalten werden.

Sie haben in der letzten Sitzung auf den Antrag des Herrn Folletète dem Bureau den Auftrag erteilt, Ihre Behörde bei der Einweihung der Gedenktafel des Generals von Erlach in Wichtrach zu vertreten. Es hat diesem Auftrage Folge geleistet und ich kann Ihnen mittheilen, daß die einfache, aber in ihrer Einfachheit um so schönere Feier, einen tiefen und nachhaltigen Eindruck auf alle Theilnehmer gemacht hat. Ein treuester Sohn des Vaterlandes war er der Untreue gegen dasselbe bezichtigt und fiel in der Verwirrung der Zeit dem falschen Wahn zum Opfer. Spätere Zeiten haben das schwere Unrecht eingesehen und den Mann in seine moralischen Ehrenrechte wieder eingesetzt. Das Bewußtsein, ein Unrecht gut gemacht zu haben, gibt Frieden in's Gemüth und diese friedliche Stimmung des Gemüthes lag wie Sonnenschein ausgegossen über die Feier in Wichtrach und förderte manches schöne Wort und manches schöne Gelöbniß zu Tage.

Jene Zeiten haben nicht nur das an General v. Erlach verübte, sondern viel anderes Unrecht gesehen; unser Land mußte des Ungemaches und der Schmach viel erdulden. Aber man muß sich wohl hüten, derartige Zeiten nur zu messen mit dem Maßstabe der einzelnen Erscheinung. „Große geistige Bewegungen wollen hauptsächlich nach ihren Anfangs- und Endpunkten und nicht nach ihren Durchgangspunkten beurtheilt sein.“ Eine solche Bewegung ist die französische Revolution, von der die französische Nation in den letzten Tagen eine wichtige Etappe, nämlich die Herstellung der ersten Republik, gefeiert hat.

Es ist mit jenen großen Umwälzungen in der geistigen Welt wie mit den großen Umwälzungen in der physischen Welt, der Natur. Im ganzen bedeuten sie eine wohlthätige Umgestaltung, im einzelnen bieten sie oft das Bild der Zerstörung, der Brutalität, der Verunstaltung dar. Ja sogar jene in geregelte Bahnen verwiesene Aenderung der Jahreszeiten weist diese Erscheinung auf: der Frühling hat seine Fröste, der Sommer seine Hagelschläge und seine Ueberschwemmungen, aber dennoch sind Frühling und Sommer Wohlthaten. Wenn sie es in Folge von Frost, Hagel und Ueberschwemmung nicht sind, der soll seinen Ersatz finden in der werththätigen Nächstenliebe und in schützenden Einrichtungen des Staates und der Gesellschaft.

Wie wir so das Unrecht gut zu machen suchen, das dem Einzelnen durch die Naturentwicklung zugefügt wird, so sollen wir allezeit auch das Unrecht gut zu machen bestrebt sein, das den Einzelnen unverdientermaßen durch Geistesentwicklung zugefügt werden mag.

Dem General v. Erlach geschah in den weltgeschichtlichen und weltgerichtlichen Ereignissen und Umwälzungen jener Zeit schweres Unrecht. Die Nachwelt hat es, soweit möglich gut zu machen gesucht.

Die Goldbuchstaben an der Erinnerungstafel in Wichtrach werden mit der Zeit verblaffen. Auch das feste Gestein des Marmors ist vor dem Zahne der Zeit nicht sicher. Mögen Gold und Marmor vergehen, wenn vom Zahne der Zeit nur unberührt und unvergänglich bleibt die treue Liebe zum Vaterlande, als bestes Mittel, dem Unrechte vorzubeugen oder begangenes Unrecht wieder gut zu machen.

Ich erkläre die Sitzung als eröffnet.

## Tagesordnung:

### Bereinigung des Craklandverzeichnis.

### Primarschulgesetz, Festsetzung des Zeitpunktes der Berathung.

Präsident. Man ist gegenwärtig damit beschäftigt, das Material, welches die Volksbefragung zu Tage förderte, zu sichten. Sobald dies geschehen ist, wird sich die Regierung und die Kommission mit dem Gesetze neuerdings befassen, und ich nehme an, es werde das Gesetz in der Novembersession behandelt werden können.

Lienhard, Regierungspräsident. Es ist im Regierungsrath die Ansicht ausgesprochen worden, es sollte unmittelbar nach der Abstimmung über die Verfassungsrevision eine längere Sitzung des Großen Rathes stattfinden und der Herr Erziehungsdirektor, der heute am Erscheinen verhindert ist, erwartet, daß das Gesetz dann berathen werde. Ich schlage also als Zeitpunkt der Berathung die ordentliche Winteression, Ende November, vor.

Burkhardt. Ich stelle den Antrag, die Winteression auf Anfang November anzusetzen. Anfangs Dezember tritt die Bundesversammlung zusammen und dann wären unsere tüchtigsten Mitglieder im Bundesrathshaus und würden an unsern Berathungen nicht theilnehmen. Das Primarschulgesetz ist aber ein so wichtiger Gegenstand, daß ich glaube, es sei angezeigt, daß auch die der Bundesversammlung angehörenden Mitglieder an der Berathung sich theilnehmen. Mehr als die Hälfte der Herren Regierungsräthe z. B. wären nicht hier anwesend, denn die Session wird nicht nur eine Woche in Anspruch nehmen, sondern länger dauern.

Bei diesem Anlasse möchte ich den Wunsch ausdrücken, die verschiedenen Abänderungsvorschläge, welche eingegangen sind, möchten einige Tage vor Beginn der Session den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt zugestellt werden, damit dieselben Gelegenheit haben, die verschiedenen Anträge zu Hause mit Muße zu prüfen.

Flückiger. Ich erlaube mir, als Zeitpunkt für die Berathung des Schulgesetzes Mitte Januar vorzuschlagen. Ich sehe schon, daß im November für diese Berathung noch allerlei Material fehlen wird, während uns im Januar weniger dies und jenes in die Querre kommen wird.

Burger. Ich möchte den Antrag des Herrn Burkhart unterstützen. Es würde im Volke einen sehr schlechten Eindruck machen, wenn die zweite Berathung des Schulgesetzes auf den Januar verschoben würde. Man erwartet allgemein, das neue Schulgesetz werde im nächsten Frühling mit Beginn des neuen Schuljahres in Kraft treten, und es ist dies absolut nöthig, wenn wir uns aus der Mitte des Volkes nicht Vorwürfen aussetzen wollen.

Dr. Brunner. Ich wünsche, daß die Berathung nicht auf den Januar angelegt wird, denn dann werden wir voraussichtlich die Verfassungsrevision behandeln müssen. Wenn am 20. November die Verfassungsrevision angenommen und der Große Rath mit derselben betraut wird, so werden wir nicht zu lange damit warten dürfen, da sonst die zweite Berathung, mit Rücksicht auf die 3 Monate, welche zwischen der ersten und zweiten Berathung verstreichen müssen, in den Sommer verschoben würde, was nicht vom Guten wäre.

Zyro. Es scheint mir nicht dringlich zu sein, den Zeitpunkt für die zweite Berathung des Schulgesetzes zu bestimmen. Wichtiger ist, daß wenn der Zeitpunkt einmal bestimmt ist, er dann auch eingehalten werden kann. Ich glaube nun, es werde im Verlauf der Session der Zeitpunkt der Berathung mit größerer Sachkenntniß bestimmt werden können als heute, wo der Herr Erziehungsdirektor abwesend ist. Ich beantrage daher, diese Frage auf einen spätern Tag dieser Session zu verschieben.

Dürrenmatt. Ich schließe mich diesem Verschiebungsantrag an. — Wie es scheint, spielt das Datum der Volksabstimmung über die Frage der Verfassungsrevision hier eine Rolle. Zu meiner Verwunderung höre ich aus dem Munde des Herrn Brunner, daß diese Abstimmung am 20. November stattfinden soll, während der Große Rath, auf Antrag des Regierungsraths, beschlossen hatte, diese Abstimmung solle am 9. Oktober stattfinden. Ich las allerdings in den Zeitungen, das Datum der Abstimmung sei von der Regierung abgeändert worden; allein ich konnte es kaum glauben, daß man so sans façon über einen förmlichen Großrathsbeschuß hinweggehe. Will man das Datum abändern, so möchte ich dem nicht gerade einen Stein in den Weg werfen, aber es gehört sich doch, schon nach dem Referendumsgefetz, daß der Große Rath das Datum der Abstimmung festsetzt. Es figurirt aber dieses Traktandum nicht auf dem Traktandenverzeichnis und es wäre daher am Ort, dasselbe noch aufzunehmen. Man warte also die Ansicht des Herrn Erziehungsdirektors ab und setze vorerst den Abstimmungstag für die Revisionsfrage durch den Großen Rath fest, bevor man den Zeitpunkt für die zweite Berathung des Schulgesetzes fixirt. Ob die Revisionsanfrage bejaht werden wird, wissen wir heute noch nicht, und es ist unnütz, schon jetzt daraufhin Schlüsse zu machen.

Lienhard, Regierungspräsident. Dem Regierungsrath hätte es gleichgültig sein können, ob die Abstimmung über die Frage der Verfassungsrevision am 9. Oktober oder am 20. November stattfinde, und wenn er beschloß, einen andern Abstimmungstag anzusetzen, so geschah es mit Rücksicht auf von verschiedenen Seiten ausgesprochene Wünsche. Es wurde namentlich von Seite

von Mitgliedern des Großen Rathes der gewählte Zeitpunkt als nicht gut gewählt bezeichnet und deshalb entschloß sich die Regierung, in Uebereinstimmung mit Ihrem Präsidium, einen andern Abstimmungstag anzusetzen. Es ist ihr dabei entgangen, daß der Abstimmungstag, entgegen der sonstigen Uebung, in diesem Falle gerade durch den Großen Rath festgesetzt worden war, was wesentlich dem Umstand zur Last fällt, daß die Verhandlungen noch nicht gedruckt vorlagen. Aber wenn sie auch vorgelegen hätten, so hätte die Regierung gleichwohl annehmen dürfen, daß in einer solchen Frage ihr vom Großen Rathe stillschweigend die Kompetenz eingeräumt sei, einen ungeeigneten Abstimmungstag durch einen geeigneteren zu ersetzen. Nachdem nun in dieser Beziehung reklamirt worden ist, werde ich nach der Bereinigung des Traktandenverzeichnisses bei Ihnen den Antrag stellen, Sie möchten die Verschiebung der Abstimmung über die Verfassungsrevision auf den 20. November genehmigen.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich erlaube mir, noch einen weiteren Grund zur Kenntniß zu bringen, der die Regierung veranlaßte, das Datum der Abstimmung über die Verfassungsrevision abzuändern. Das Volk muß nämlich noch dies Jahr über das Gesetz betreffend Abänderung des Brandversicherungsgesetzes, das in der gegenwärtigen Session die zweite Berathung passiren soll, abstimmen, damit das Gesetz noch vor Abschluß der Jahresrechnung der Brandversicherungsanstalt in Kraft treten und die Wohlthat, welche den schwer belasteten Gemeinden durch dieses Gesetz zufließen soll, denselben zu gute kommen kann. Man nahm in der letzten Großraths-session an, es werde die nächste Session Ende August stattfinden, in welchem Falle die Abstimmung über das Brandversicherungsgesetz ebenfalls am 9. Oktober hätte stattfinden können. Da nun aber die Session auf Ende September verlegt wurde, so wäre es rein unmöglich gewesen, schon für den 9. Oktober die Botschaft u. auszuarbeiten und zu vertheilen. Bekanntlich sollen die Referendumsvorlagen drei Wochen vor dem Abstimmungstag vertheilt sein und da der Druck derselben jeweilen ziemlich viel Zeit erfordert, so braucht es schon ziemlich frühe Expedition, um für den November die Vorlagen rechtzeitig zu vertheilen. — Selbstverständlich muß der Große Rath den Abstimmungstag definitiv bezeichnen; der Regierungsrath hat dies auch nicht anders gemeint.

Präsident. Es ist richtig, daß der Große Rath die Abstimmung über die Verfassungsrevision auf den 9. Oktober ansetzte. Nachdem aber von vielen Seiten reklamirt wurde, es sei dieser Tag ein ungeschickter, und zwar nicht etwa nur für eine Partei, sondern für alle Stimmberechtigten, hat der Regierungsrath, mit Einwilligung Ihres Präsidiums, vorläufig die Abstimmung auf eine geeignetere Zeit verschoben, nämlich auf den 20. November. Wäre der Große Rath vorher versammelt gewesen, so hätte man ihm natürlich die Sache vorgelegt. Wir glaubten, das Ganze sei nur eine Formsache und die Verschiebung sei materiell berechtigt. Ich hatte mir vorgenommen, nach Bereinigung des Traktandenverzeichnisses Ihnen von der Verschiebung Kenntniß zu geben und dieselbe von Ihnen genehmigen zu lassen. Wir werden dies dann thun und ich nehme an, damit werde die Reklamation des Herrn Dürrenmatt erledigt sein.

Was das Schulgesetz betrifft, so ist der Vorschlag ge-



macht worden, die Regierung und die Kommission möchten sich vorerst darüber verständigen, welchen Zeitpunkt sie als geeignet erachten. Ich möchte diesen Ordnungsantrag unterstützen, und im Falle seiner Annahme würden wir dann morgen oder übermorgen den Zeitpunkt der Berathung endgültig feststellen.

#### Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Zyro . . . Mehrheit.

Präsident. Wir könnten nun gerade die Frage betreffend Feststellung des Tages der Volksabstimmung über die Frage der Verfassungsrevision erledigen. Sie haben gehört, was in dieser Beziehung vorgekehrt wurde, und es wird Ihnen beantragt, Sie möchten die Verschiebung auf den 20. November genehmigen.

Der Große Rath bekundet stillschweigend sein Einverständnis.

Auf das Traktandenverzeichnis wird nachträglich noch aufgetragen: Gesetz betreffend die Bethheiligung des Staates am Unterhalt von Straßen vierter Klasse, zweite Berathung.

#### Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Dekret betreffend Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.

Dekret betreffend die Abtheilung von Kirchengemeinden in mehrere politische Versammlungen.

Dr. Brunner, Präsident der Kommission. Ich schlage vor, diese drei Gegenstände morgen zu behandeln. In Bezug auf das Gesetz wird die Kommission beantragen, dasselbe zu verschieben.

Dürrenmatt. Ich möchte Ihnen beantragen, das Dekret betreffend die Abtheilung von Kirchengemeinden in mehrere politische Versammlungen auf einen spätern Tag der gegenwärtigen Session zu verschieben, um die Kommission zu veranlassen, in einem Punkte noch eine etwas andere Grundlage zu suchen, worüber sie, wie ich vermuthete, nicht von einem Augenblick auf den andern Vorschläge zu machen im Falle sein wird. Ich möchte die Sache nicht etwa verschleppen helfen, sondern dieselbe

in dieser Session erledigen. Es handelt sich darum, die Ausübung des Stimmrechts noch mehr zu erleichtern, als es im Dekretsentwurf vorgesehen ist. Derselbe bringt eine Anzahl Trennungen von Kirchengemeinden in mehrere politische Versammlungen, die aber nach meiner Ansicht lange nicht dem Bedürfnis entsprechen. Die Kommission befaßte sich nur mit denjenigen Kirchengemeinden, welche mehrere Einwohnergemeinden enthalten, hat aber sehr ausgedehnte Kirchengemeinden, die zugleich nur eine Einwohnergemeinde bilden, nicht berücksichtigt. Meines Erachtens sollte man eine andere Grundlage suchen als die Abtheilung nach Kirchengemeinden, vielleicht nach Schulbezirken. Ich nenne als solche Gemeinden, die von der Erleichterung nicht betroffen würden, Wynigen, Heimiswyl, Hasli, Rüschegg, Suggisberg, Wählern etc., die eine Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen haben, also nach der Verfassung ebenfalls in mehrere politische Versammlungen getrennt werden dürfen. Ich wünschte nun, daß die Kommission diesen Punkt noch einmal ins Auge fassen würde, um nach dieser Richtung die Erleichterung des Stimmrechts noch weiter auszudehnen. Es steht zwar eine Bestimmung im Dekret, wonach die Gemeinden in ganz willkürlicher Weise verschiedene Abstimmungslokale bezeichnen können. Allein ich glaube, das genügt nicht. Von dieser Erleichterung wird vielleicht an einzelnen Orten das eine mal Gebrauch gemacht, das andere mal nicht.

Dr. Brunner, Präsident der Kommission. Die Kommission ist auf alle diese Punkte eingetreten und wird Neuerungen beantragen, die, wie ich glaube, Herrn Dürrenmatt befriedigen werden.

Präsident. Ich werde alle drei Geschäfte für morgen auf die Tagesordnung setzen und dann wird man morgen besser im Falle sein, sich schlüssig zu machen.

#### Einverstanden.

Errichtung eines Lehrstuhls für Dermatologie und Syphilidologie.

Dürrenmatt. Die Errichtung neuer Lehrstühle folgt sich so rasch und die Berichterstattung darüber ist gewöhnlich auch so schnell, daß ich wünschen möchte, es würde einmal ein anderer Weg eingeschlagen und den Mitgliedern des Großen Rathes die Nothwendigkeit dieses Lehrstuhls durch einen schriftlichen Vortrag nachgewiesen. Ich stelle den Antrag, dieses Traktandum zu verschieben bis der Große Rath in die Möglichkeit versetzt ist, die Sache an Hand eines gedruckten Berichts zu studiren.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube, es sei nöthig, dieses Geschäft in der gegenwärtigen Session zu behandeln. Die Anregung des Herrn Dürrenmatt ist hier am wenigsten angezeigt, da es sich um die Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung handelt. Der Staat hat im Vertrag mit der Insektorporation ausdrücklich die Verpflichtung übernommen, eine Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten

einzurichten und er muß dieser Klinik auch einen Vorsteher geben. Bis jetzt wurde die Stelle von einem Privatarzt provisorisch versehen und es soll nun aus diesem Provisorium ein Definitivum gemacht werden. Es ist allgemeiner Wunsch der Hochschule, daß diese wichtige Stelle einmal besetzt werde, und ich glaube, der Staat könne nicht anders, als seiner vertraglichen Verpflichtung nachkommen und diesen Lehrstuhl errichten.

Weber (Graswyl). Ich möchte, entgegen dem Antrage des Herrn Bühler, den Antrag des Herrn Dürrenmatt unterstützen. Ich finde, es sollte den Großrathsmitgliedern zuerst Gelegenheit gegeben werden, sich zu informiren, wie weit sich diese Geschichte ausdehnt. Ich behaupte, daß viele Mitglieder, als sie das Traktanden-zirkular erhielten, nicht wußten, was der Ausdruck Dermatologie alles in sich schließt. Es ist das ein Fremdwort und man hat von jeher gesagt, daß von Fremdwörtern im Großen Rathe so viel möglich kein Gebrauch gemacht werden sollte. Ich finde, es sei dieses Traktandum nicht außerordentlich pressant und stelle deshalb den Antrag, dasselbe zu verschieben, damit man sich besser informiren kann.

Schmid (Karl). Ich stelle den Antrag, durch das Bureau eine Kommission von 5 Mitgliedern zu bestellen. Ich glaube, das genüge, und ein schriftlicher Bericht sei dann nicht mehr nöthig. Auch als es sich kürzlich um die Errichtung von Lehrstühlen an der juristischen Fakultät handelte, wurde neben der Staatswirthschaftskommission noch eine besondere Kommission bestellt.

Präsident. Ich werde über die beiden sich gegenüberstehenden Anträge der Herren Schmid und Dürrenmatt abstimmen lassen.

Dürrenmatt. Die beiden Anträge widersprechen sich nicht. Auch die Kommission kann einen schriftlichen Bericht vorlegen, wie es in Bezug auf die neuen Lehrstühle an der juristischen Fakultät der Fall war.

Präsident. Ich halte dafür, die beiden Anträge widersprechen einander. Herr Schmid will Behandlung des Geschäfts in dieser Session, Herr Dürrenmatt dagegen Verschiebung auf die nächste Session, da es nicht mehr möglich wäre, noch im Laufe dieser Session einen gedruckten Bericht vorzulegen.

#### Abstimmung.

Für Bestellung einer Kommission nach Antrag Schmid (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt) . . . Mehrheit.

Dürrenmatt. Trotz dieser Abstimmung ist mein Antrag nicht eliminirt und ich wünsche, daß darüber abgestimmt werde.

Präsident. Herr Dürrenmatt hat beantragt, sich vorerst einen gedruckten Bericht geben zu lassen. Das ist aber im Laufe dieser Session nicht möglich; der Antrag des Herrn Dürrenmatt bedeutet also eine Verschiebung auf die nächste Session. Demselben gegenüber steht der Antrag des Herrn Schmid, eine Kommission niederzusetzen, damit das Geschäft in dieser Session erledigt

werden kann. Die beiden Anträge schließen sich daher aus. Ich bin durchaus nicht derjenige, der die freie Meinung nicht zum Ausdruck gelangen lassen will. Dem Großen Rath steht es seinerzeit dann immer noch frei, wenn die vorgeschlagenen Belegungsmittel erschöpft sind und ihm nicht genügen, einen gedruckten Bericht zu verlangen.

Dürrenmatt. Es thut mir leid, allein ich kann mich nicht zufrieden geben. Der Zeitpunkt der Behandlung dieses Geschäftes ist nebensächlich; die Hauptsache ist, daß der Große Rath in die Lage versetzt ist, mit Sachkenntniß urtheilen zu können. Es ist nicht gesagt, daß der Lehrstuhl schon für das kommende Wintersemester besetzt werden müsse.

Präsident. Ich meinerseits beharre auf meiner Auffassung und will Herrn Dürrenmatt anfragen, ob er den Entscheid des Großen Rathes anruft?

Dürrenmatt. Ja, Herr Präsident!

#### Abstimmung.

Für die Auffassung des Präsidiums . . . Mehrheit.

Arekorrektion zwischen Thun und Utigen

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier muß ein Irrthum vorliegen, da dieses Geschäft schon in der letzten Session behandelt wurde. Es soll heißen „Arekorrektion zwischen Elfenau und Dalmazi“.

Wird gestrichen und ersetzt durch „Arekorrektion zwischen Elfenau und Dalmazi“.

Dürrenmatt. Auf dem Traktandenverzeichnis sollten auch die Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht figuriren. Es scheint, man gerathe wieder in den Schlen-drian hinein, nachdem man sich einige Zeit redliche Mühe gegeben, aus demselben herauszukommen. Ich möchte anfragen, weshalb diese beiden Gegenstände nicht auf dem Traktandenverzeichnis stehen. Nach dem Großrathsgreglement hätte deren Berathung schon in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden sollen.

Sienhard, Regierungspräsident. Der Staatsverwaltungsbericht ist letzten Samstag komplet geworden und wird nächster Tage an die Mitglieder des Großen Rathes zur Versendung gelangen. Berathen kann er in dieser Session nicht werden; denn die Staatswirthschaftskommission muß doch Zeit haben, um denselben zu prüfen, die Direktionen zu visitiren zc. Er wird, wie alle Jahre, in der ordentlichen Winter-session berathen werden können. Soviel mir erinnerlich, kam er noch nie früher zur Be-

handlung. Das nämliche gilt in Bezug auf die Staatsrechnung.

Präsident. Genügt Herrn Dürrenmatt diese Auskunft?

Dürrenmatt. Ich habe keinen Antrag gestellt.

Im übrigen gibt das Traktandenverzeichnis zu keinen Bemerkungen Anlaß.

### Definitiver Rechnungsabluß der Juragewässerkorrektur.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie aus dem gedruckten Vortrage sehen, hat der Regierungsrath die Schlußrechnung der Juragewässerkorrektur genehmigt und bringt dieselbe in ihren Hauptresultaten dem Großen Rathe zur Kenntniß. Nach dem bestehenden Dekret über dieses Unternehmen hat die Genehmigung der Abrechnung durch den Regierungsrath zu geschehen. Das Geschäft wird also nicht zu diesem Zwecke dem Großen Rath vorgelegt, sondern nur, um davon Kenntniß zu nehmen und daran anschließend noch eine letzte Beitragsquote zu bewilligen.

Wie aus der Rechnung hervorgeht, ist noch ein Ausfall von Fr. 68,322. 50 vorhanden, der durch einen Nachkredit gedeckt werden muß. Bereits im Jahre 1889, als ein neuer nachträglicher Kredit zur Vollendung des Unternehmens bewilligt wurde, wurde die Möglichkeit in's Auge gefaßt, daß noch eine nachträgliche Subvention ausgesprochen werden müsse. Das ist nun wirklich der Fall. Das Unternehmen ist technisch zur besten Zufriedenheit beendet, indem alle die Resultate, die man seinerzeit von dem Unternehmen erwartete, erreicht wurden. Es haben sich auch je länger je mehr die widerstrebenden Elemente mit dem Unternehmen versöhnt. Nun wäre durch diese nachträgliche Subvention dem Unternehmen der endliche Abschied zu geben, das von nun an aus Abschied und Traktanden des Staates fallen wird. Alle künftigen Arbeiten, die zur Unterhaltung des Unternehmens nöthig sind, werden die Staatskasse nicht mehr belasten, sondern werden aus dem Ertrag des Schwellenfonds von einer Million, die wirklich vorhanden ist und nicht bloß auf dem Papier steht, bestritten werden, sodas aller menschlichen Voraussicht nach dieses große Unternehmen in Zukunft sich selber unterhalten wird. Die eingetretene Ueberschreitung der vorgesehenen Summen ist weniger der Ueberschreitung der Baukosten zuzuschreiben, als vielmehr dem Umstand, daß die vom Staate vorgeschossenen Summen verzinst werden mußten und ein Theil dieser Zinsen dem betheiligten Grundeigenthum, ein anderer Theil dem Staate auffällt.

Mit der Aussicht, für allemal dieses Unternehmen abgeschlossen zu haben und den Staat nicht weiter in Mitleidenenschaft gezogen zu sehen, soll sich der Große Rath nach meinem Dafürhalten befriedigt erklären und froh

sein, daß das Werk in dieser Weise seinen Abschluß fand. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, den Ausfall von Fr. 68,322. 52 durch Bewilligung eines Nachkredites aus der Welt zu schaffen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe dem vom Herrn Finanzdirektor Gesagten nichts beizufügen. Die Staatswirthschaftskommission hat die Abrechnung geprüft und richtig befunden und beantragt Ihnen, dem Antrage des Regierungsrathes beizustimmen.

Der verlangte Nachkredit wird bewilligt und von der Abrechnung Kenntniß genommen.

### Nachkreditbegehren für die Militärdirektion.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Rubrik IV A 2, Befoldungen der Angestellten . . . . . | Fr. 2200          |
| 2. Rubrik IV A 5, neue Korpskontrollen . . . . .         | „ 6000            |
|  | Zusammen Fr. 8200 |

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Diese Ausgaben haben sich als absolut nothwendig erwiesen, um Zustände in der Kanzlei der Militärdirektion, welche im Großen Rathe und namentlich in der Staatswirthschaftskommission mit Recht zu Reklamationen führten, zu verbessern. Es mußte eine Reorganisation der Kanzlei stattfinden und es waren, um dieselbe auf diejenige Höhe zu bringen, die verlangt werden muß, bedeutende Nacharbeiten erforderlich. Zu diesem Zwecke mußte vermehrtes Personal angestellt werden. Ganz unaufschiebbar ist aber die Erstellung neuer Korpskontrollen, die sich in einem ganz pitoyablen Zustand befinden sollen. Die Erstellung neuer Kontrollen kostet aber den Kanton Bern mit seinem großen Kontingent wenigstens Fr. 6000, wofür ein Nachkredit verlangt wird.

Mit diesen Mehrausgaben soll das Ziel erreicht werden, daß in unserer Militärverwaltung eine bessere Ordnung und ein Zustand eingeführt wird, wie er, abgesehen von unsern militärischen Organen im Kanton selbst, von der Eidgenossenschaft verlangt wird und mit Recht verlangt werden darf.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist Ihnen bekannt, daß letztes Frühjahr auf der Militärdirektion eine etwas andere und bessere Ordnung eingeführt worden ist. Seit einer Reihe von Jahren sind die Arbeiten sehr bedeutend im Rückstand geblieben, sodas sich die Staatswirthschaftskommission veranlaßt fühlte, zu verlangen, daß Abhilfe geschaffen werde. Die Regierung ist diesem Begehren in der Weise entgegengekommen, daß die Stelle des 1. Sekretärs durch eine andere, derselben völlig gewachsene Persönlichkeit besetzt wurde. Infolge der vielen Bemühungen des neuen Sekretärs kann konstatirt werden, daß schon jetzt eine völlig



andere Ordnung herrscht und die größten Uebelstände beseitigt sind. Die vielen Nacharbeiten hatten aber zur Folge, daß das Personal nicht ausreichte, weshalb hierfür ein Nachkredit von Fr. 2200 bewilligt werden muß. Die Hauptarbeit, die gemacht werden muß, besteht aber in der Neuanlage der Korpskontrollen. Dieselben sind im Jahre 1875, bei der Neuorganisation unserer kantonalen Einheiten, neu angelegt worden. Infolge des Gebrauchs während einer langen Reihe von Jahren sind sie etwas defekt, vollständig überschrieben und nicht genügend nachgetragen. Dieselben müssen daher neu angelegt werden und zwar ist vorläufig nur die Neuanlage der Kontrollen des Auszugs, in der Zahl von 332 Stück, vorgesehen. Für Auszug und Landwehr müßten 689 Kontrollen erstellt werden, was nach einer gemachten Berechnung Fr. 10,600 kosten würde. Bekanntlich trägt man sich aber mit dem Gedanken, die Landwehr neu zu organisieren und deshalb wäre es unzweckmäßig, wenn auch die Kontrollen für die Landwehr neu angelegt würden. Man begnügt sich deshalb damit, die Kontrollen für den Auszug neu anzulegen, was Fr. 6000 kostet und die Bewilligung eines Nachkredites in dieser Höhe nöthig macht.

Die angebehrten Nachkredite werden stillschweigend bewilligt.

#### Nachkreditbegehren für die Direktion des Gemeindefens.

Der Regierungsrath sucht um Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 500 auf Rubrik VII A 2, Besoldungen der Angestellten, nach.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Dieser Nachkredit rührt davon her, daß während einer längeren Krankheit des Direktionssekretärs, die noch jetzt andauert, die dem Sekretär zufallenden Arbeiten durch jemand anders besorgt werden mußten. Es mußte deshalb ein Hilfsarbeiter angestellt werden, was zur Folge hatte, daß der Kredit nicht hinreichte, sondern um Fr. 500 zu gering ist.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredits einverstanden. Seit einiger Zeit mußten gewisse Arbeiten auf der Gemeindefektion durch Aushilfsarbeiter besorgt werden. Es waren dies gewöhnlich Studirende, die aber häufig wechselten, sodaß sie sich nicht genügend einarbeiten konnten. Der Herr Direktor des Gemeindefens schlägt nun vor, einen ständigen Angestellten anzustellen, zu welchem Zwecke aber der Kredit von Fr. 1500 nicht genügt, sondern wenigstens ein solcher von Fr. 2000 in Aussicht genommen werden muß. Es ist deshalb ein Nachkredit von Fr. 500 nöthig, den Ihnen die Staatswirthschaftskommission zu bewilligen beantragt.

Bewilligt.

#### Nachkreditbegehren für die Gerichtsverwaltung.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung folgender Nachkredite:

1. Rubrik II B 3, Büreaukosten der Obergerichtskanzlei . . . . .	Fr. 2256. 45
2. Rubrik II B 5, Bibliothek des Obergerichts . . . . .	„ 350. —
	Zusammen Fr. 2606. 45

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei, jedoch unter der bestimmten Voraussetzung, daß die Obergerichtskanzlei sich in Zukunft an die ordentlichen Kredite halte.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es wird für die Gerichtsverwaltung, speziell für die Rubrik Büreaukosten der Obergerichtskanzlei ein Nachkredit von Fr. 2256. 45 und für die Rubrik Bibliothek des Obergerichts ein solcher von Fr. 350 verlangt. Bei Behandlung dieses Geschäfts sind über diese Nachkredite für die Obergerichtskanzlei, die von Jahr zu Jahr immer wieder auftreten, wieder Bemerkungen gefallen und jedenfalls zum guten Theil begründete. Ich will dieselben aber nicht wiederholen mit Rücksicht darauf, daß vor nicht langer Zeit der Obergerichtschreiber gewechselt hat und diese Verhältnisse hauptsächlich von diesem Beamten abhängen. Was nun in der Vergangenheit liegt, kann nicht dem neuen Beamten zur Last gelegt werden, soweit überhaupt von Personen etwas verschuldet wurde und ein Mehrverbrauch nicht in den Verhältnissen lag. Vom neuen Beamten ist zu erwarten — es ist dies auch zugesichert worden und man darf in dieser Beziehung alle Zuversicht haben — daß, was besser gemacht werden kann, auch besser gemacht werden wird. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen die Bewilligung dieser Nachkredite.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt ebenfalls, diese verlangten Nachkredite zu bewilligen. Sie kann sich zwar dabei nicht enthalten, die Bemerkung zu machen, daß es etwas auffallen muß, daß bei einem Kredit von Fr. 3000 ein Nachkredit von Fr. 2256. 45 verlangt wird. Allerdings ist dabei zu bemerken, daß bei Beginn des Jahres bereits Schulden vorhanden waren im Betrage von Fr. 1100, die bereits im Vorjahre hätten bezahlt werden sollen. Es handelt sich also um eine Uebertragung von einem Jahr auf's andere, wie sie schon in frühern Jahren stattfanden und die Regierung und die Staatswirthschaftskommission veranlaßten, der Obergerichtskanzlei den Wunsch auszusprechen, solche Uebertragungen möchten vermieden werden. Gleichwohl sind sie wieder vorgekommen. Allerdings ist zu bemerken, daß der Kredit von Fr. 3000 nicht völlig hinreicht, um alles das zu bestreiten, was die Obergerichtskanzlei an Materialien, namentlich Druckfachen, anschaffen muß und es wird bei der nächsten Budgetberathung die Frage geprüft werden müssen, ob nicht der Kredit von Fr. 3000 auf Fr. 3500 erhöht werden sollte. Dann aber müßte bestimmt erwartet werden, daß sowohl Uebertragungen als namentlich solche Ueberschreitungen in Zukunft vermieden werden. Die Staatswirthschaftskommission hat mich beauftragt, hier die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß sich die Obergerichtskanzlei in Zukunft an

die ordentlichen Kredite halten werde. In diesem Sinne beantragt Ihnen die Staatswirthschaftskommission Bewilligung der beiden Nachkredite.

Bewilligt.

#### Verkauf einer Besitzung in Damvant.

Der Regierungsrath beantragt, eine dem Staat gehörende Besitzung im Damvant, die ehemals als Ohmgeldgebäude diente, um den Preis von Fr. 9000 (Grundsteuerzuschlag Fr. 14,794) an Herrn Dr. Emile Juillard in Damvant zu verkaufen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt in Damvant von früher her noch ein Gebäude, das er seinerzeit dort erstellte, um den Ohmgeldbeamten darin zu installieren. Später konnte er das Gebäude als Zollgebäude dem Bund vermieten. In neuester Zeit aber hat der Bund selber ein Gebäude erstellt und ist deshalb ausgezogen, sodaß der Staat in die Lage käme, das Gebäude an einen Privaten zu vermieten. Nun ist dasselbe aber nicht so eingerichtet, daß es einem Privaten gut dient, und würde daher nur einen geringen Zins abwerfen. Man brachte deshalb den Gegenstand an eine öffentliche Steigerung. An dieser Steigerung und bei nachherigen Unterhandlungen wurde ein Angebot von Fr. 9000 erzielt. Die Grundsteuerzuschlag beträgt Fr. 14,794. Das Gebäude ist aber offenbar diese Summe nicht werth und beweist, wie übertrieben, speziell im Jura, die Grundsteuerzuschlag der Gebäude ist. Alle Auskünfte, die man zu erhalten suchte, gehen dahin, ein Preis von Fr. 9000 sei als ein hoher zu bezeichnen und jedenfalls der höchste, den man jetzt und in der Zukunft werde erreichen können. Unter diesen Umständen findet die Regierung, es sei angezeigt, das Gebäude um diesen Preis hinzugeben. Wollte der Staat das Gebäude vermieten, so müßte er Umbauten vornehmen, die für ihn Auslagen zur Folge hätten, die später nicht mehr eingebracht würden.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Trozdem der Kaufpreis von Fr. 9000, wie Ihnen bereits gesagt wurde, um Fr. 5794 unter der Grundsteuer- und um Fr. 2800 unter der Brandversicherungsbeitragung steht, beantragt die Staatswirthschaftskommission gleichwohl Genehmigung dieses Verkaufs, hauptsächlich aus dem Grund, weil für dieses Gebäude absolut keine andere Verwendung in Aussicht steht und man nicht erwarten kann, daß das Gebäude später günstiger verkauft oder entsprechend vermietet werden könnte. Es ist übrigens sehr baufällig und es müßten, wenn eine anständige Verzinsung erzielt werden wollte, bedeutende Reparaturen ausgeführt werden, die eine ziemliche Summe absorbieren würden. Es liegt daher im Interesse des Staates, sich dieses Gebäudes zu entledigen, wenn auch der Kaufpreis bedeutend unter der Grundsteuerzuschlag steht.

Genehmigt.

#### Landankauf an der Bühlstraße in Bern.

Der Regierungsrath beantragt, einem mit den Herren Notar Rudolf v. Bergen und Steinhauermeister Fr. Joder in Bern abgeschlossenen Kaufvertrag, wonach der Staat an der Bühlstraße in Bern gelegenes Baurterrain im Halt von 20,78 Aren zum Preise von 80 Rappen per Quadratfuß oder im Ganzen Fr. 18,471. 20 (Grundsteuerzuschlag Fr. 930) erwirbt, die Genehmigung zu erteilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Finanzdirektion hat von Eigenthümern von Terrain an der Bühlstraße in Bern, anstoßend an die früher angekauften Grundstücke, auf denen das physiologische Institut und die Anatomie neu erstellt werden, noch etwas Terrain angekauft und zwar 20,78 Aren oder 23,089 Quadratfuß zum Preise von 80 Rappen per Quadratfuß oder im ganzen Fr. 18,471. 20. Dieser Ankauf erfolgte auf Antrag und Empfehlung sowohl der Erziehungs- als der Baudirektion und der Grund zu demselben liegt darin, um für alle Zeiten für jede mögliche Erweiterung dieser Institute genug Terrain zur Verfügung zu haben und zu verhindern, daß auf diesem Terrain Bauten erstellt oder Geschäfte etablirt werden, die diesen Instituten der medizinischen Fakultät von Nachtheil sein könnten. Da der Kaufpreis ein annehmbarer und auf alle Fälle sicher ist, daß der Staat nie etwas verlieren, sondern das Grundstück jederzeit nicht mit Schaden, sondern wohl mit Profit verkaufen könnte, so nahm der Regierungsrath keinen Anstand, den Vertrag zu genehmigen. Vor zwei Jahren konnte das dortige Terrain zum Preise von 60 und 70 Rappen erworben werden. Seither hat sich der Preis auf 80 Rappen erhöht; es entspricht aber die Erhöhung durchaus der in dieser Gegend infolge sehr vieler Bauten eingetretenen Werthvermehrung. Es ist gegenwärtig die Ueberbauung des ganzen Quartiers im Gange, sodaß in einem Jahre der Quadratfuß vielleicht schon 90 Rappen und in zwei Jahren 1 Fr. gelten wird. — Das Terrain wäre also im gegenwärtigen Moment nicht absolut nöthig gewesen; es handelt sich nur um eine Vorsichtsmaßregel für die Zukunft, die sich mit Rücksicht auf die Zukunft der dortigen Gegend auch vom Standpunkt des Preises aus durchaus empfiehlt. Die Regierung empfiehlt Ihnen die Genehmigung des Kaufvertrages.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich um eine Arrondierung des Besitzes, welcher dem Staat an der Bühlstraße in Bern bereits zusteht. Der Ankauf dieser Parzelle wäre nicht absolut nöthig, gleichwohl wurde sowohl von der Erziehungs- als von der Baudirektion der Vorschlag gemacht, diese Parzelle noch zu erwerben, um für alle Fälle gerüstet zu sein. Der Preis entspricht den gegenwärtig in der betreffenden Gegend üblichen Preisen. Zuerst wurde 1 Fr. per Quadratfuß verlangt; nach und nach gelang es jedoch, den Preis auf 80 Rappen herabzusetzen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, diesen Kauf zu genehmigen.

Genehmigt.



### Verkauf der Großhorbenalp.

Der Regierungsrath beantragt, dem Verkauf der Großhorbenalp in den Gemeinden Eggiwyl und Marbach (Luzern) zum Preise von Fr. 45,320 (Grundsteuerschätzung Fr. 48,210) die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Wie Sie sich erinnern, hat der Staat vor einigen Jahren der Insel- und Außerkrankenhaus-korporation die sämmtlichen Liegenschaften, soweit sie dieselben nicht selbst nöthig hatte, abgekauft, d. h. er übernahm sie, um diesen beiden Instituten aus ihren finanziellen Verlegenheiten zu helfen. Unter diesen Liegenschaften befand sich auch die sogenannte Großhorbenalp, die zum größten Theil in der Gemeinde Eggiwyl, zum kleinern Theil in der Gemeinde Marbach (Luzern) gelegen ist. Der Uebernahmspreis wurde auf Fr. 40,000 festgesetzt. Die Liegenschaft besteht nebst 8 verschiedenen Gebäulichkeiten von nicht großem Werthe — sie sind nur für Fr. 5500 gegen Brandschaden versichert — aus 116 Hektaren 47 Aren Mattland, Weidland und Waldungen. Anfänglich glaubte man, die Alp in der Weise verwenden zu können, daß man dieselbe irgend einer Staatsanstalt oder mehreren Anstalten zuweise, um darauf eine Weide für Jungvieh einzurichten. Es fanden auch bezügliche Untersuchungen auf Ort und Stelle statt, aber man kam schließlich zu dem Resultat, daß sich die Alp zu diesem Zwecke nicht eigne, indem sie mit verschiedenen Mängeln behaftet sei und daß es besser wäre, sie zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Die Mängel bestehen darin, daß das Weidland nicht von derjenigen Qualität ist, wie man es gewünscht hätte, daß die Gebäude sich in schlechtem Zustande befinden und die Alp ziemlich abgelegen ist. Der kürzeste Weg geht durch den Kanton Luzern. Man muß mit der Eisenbahn bis Wiggen fahren und von dort durch ein Seitenthal einen langen Marsch machen, um auf einem sehr schlechten Wege zu der Alp zu gelangen. Von Eggiwyl aus ist der Zugang noch beschwerlicher und zeitraubender. Ferner sind die Waldungen, welche ziemlich groß sind (nicht weniger als circa 120 Fucharten) abgeholzt, indem die Inselkorporation in ihrer Finanznoth alles einigermaßen schlagreife Holz wegnahm und zu Geld machte. Die Alp wurde deshalb verpachtet und zwar um einen Zins, der die Zinsen des Kapitals und der auf die Besetzung gemachten Verwendungen nicht deckte. Steigerungen führten zu keinem annehmbaren Resultat. Erst dies Jahr, nachdem sich von verschiedenen Seiten neue Liebhaber zeigten, hatte eine Steigerung mit nachfolgenden Unterhandlungen ein gutes Resultat, indem ein Kaufpreis von Fr. 45,320 erzielt wurde. Es ist also gegenüber dem Uebernahmspreis von Fr. 40,000 ein Mehrerlös von über Fr. 5000 vorhanden. Gegenüber der Grundsteuerschätzung von Fr. 48,210 ergibt sich allerdings ein Mindererlös; allein die Grundsteuerschätzung ist offenbar zu hoch, was davon herrühren mag, daß zur Zeit, als diese Grundsteuerschätzung aufgestellt wurde, das große Waldbareal noch mit vielem Holz bestanden war, das seither entfernt wurde, was den Werth bedeutend reduzierte. Die Käufer sind nicht aus der Gegend selbst — diese wollten nicht so viel bieten — sondern sind Landwirthe aus der Gegend von Regenstorf, Münchringen z., welche die Alp zur Sommerung von Jungvieh werden benützen wollen. Sie sind alle sehr solid und es

ist nicht zu bezweifeln, daß der Kaufpreis richtig bezahlt werden wird. Der Regierungsrath findet, die Veräußerung sei durchaus günstig und empfiehlt Ihnen den Vertrag zur Genehmigung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist ebenfalls der Ansicht, es sollte diese Alp um den Preis von Fr. 45,320 verkauft werden. Der Staat erwarb dieselbe nicht, um sie zu behalten, sondern er erwarb sie mit einer großen Reihe anderer Liegenschaften zum Preise von Fr. 40,000, als der bekannte Vertrag mit der Inselkorporation abgeschlossen wurde. Die Alp war seither für Fr. 1800 per Jahr verpachtet. Der jetzige Pächter hat aber gekündet und erklärt, er könne diesen Zins nicht mehr bezahlen und müsse verlangen, daß einzelne Gebäude bedeutend renovirt werden. Man hat seinerzeit die Frage geprüft, ob die Alp nicht dazu dienen könnte, um das Jungvieh der landwirthschaftlichen Schule auf der Kütti während des Sommers dorthin zu thun; es stellte sich aber heraus, daß die Alp zu diesem Zwecke nicht paßt. Der Staat brachte die Alp deshalb auf eine Steigerung. An derselben und infolge weiterer Unterhandlungen wurde ein Preis von Fr. 45,320 erzielt, also Fr. 5320 mehr als seinerzeit der Uebernahmspreis betrug. Allerdings steht der Kaufpreis um Fr. 2890 unter der Grundsteuerschätzung. Es sprechen aber gleichwohl eine große Zahl Gründe für den Verkauf. Einmal hat man keine Aussicht, später einen größern Kaufpreis zu erzielen, und ebenso kann man keinen größern Pachtzins erlangen, derselbe müßte im Gegentheil bedeutend herabgesetzt werden. Ferner müßte der Staat an den vielen Gebäuden bedeutende Reparaturen vornehmen und endlich ist keine Aussicht vorhanden, daß in den vorhandenen Waldungen in nächster Zeit ein Holzschlag ausgeführt werden könnte, indem die Insel alles schlagen ließ, was geschlagen werden konnte. Die Staatswirthschaftskommission hält deshalb dafür, es sei absolut angezeigt, diese Kaufsofferte anzunehmen und diesen Kauf abzuschließen.

Genehmigt.

### Verkauf der Pfrunddomäne Walterswyl.

Der Regierungsrath beantragt, dem Verkauf der Pfrunddomäne Walterswyl zum Preise von Fr. 24,000 (Grundsteuerschätzung Fr. 20,580) an Herrn Ulrich Frey, Pächter in Walterswyl, die Genehmigung zu ertheilen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. In der kleinen Gemeinde Walterswyl hat bis jetzt noch ein großes Pfrundgut bestanden, indem dazu nicht weniger als 8 Hektaren, also circa 25 Fucharten, gehörten. Diese große Liegenschaft wurde von den Geistlichen seit langen Jahren nicht selbst bewirthschaftet, sondern wurde in Unterpacht gegeben, wobei sie oft mehr Neger und Nachtheile als Vortheile hatten. Auch die Liegenschaft selbst litt oft darunter, infolge des Ausbeutungssystems, das viel und oft von Pächtern, nament-

lich von Pfrundgütern, betrieben wird. Was aber namentlich für das Pfarrhaus immer mit Unannehmlichkeiten verbunden war, ist der Umstand, daß die Pfrundscheune mit Pächterwohnung sich in unmittelbarer Nähe des Pfarrhauses befindet, sodaß der Pfarrer, wenn er es mit dem Pächter nicht gerade gut traf, unter diesem nahen Zusammenleben viel zu leiden hatte. Es wurde deshalb, ohne daß von Seite des Geistlichen großer Widerstand geleistet worden wäre, wie anderwärts, mehrmals versucht, die entbehrlichen Bestandtheile des Pfrundgutes zu veräußern; allein es wollte nicht so viel gelten, daß die Hingabe hätte empfohlen werden können. Vor einiger Zeit nun zeigte sich in der Person des gegenwärtigen Pächters, der viel auf die Liegenschaft verwendete und sie liebte, ein Liebhaber, der an einer Steigerung ein entsprechendes Angebot machte, nämlich von Fr. 24,000 bei einer Grundsteuerzuschätzung von Fr. 20,580. Das Angebot steht also nicht unbedeutend über der Grundsteuerzuschätzung, die für die Verhältnisse von Walterswyl nicht als niedrig bezeichnet werden kann. Seit dieser Steigerung ist ein Nachgebot von Fr. 1000 eingelangt, sodaß nun eigentlich Fr. 25,000 geboten wären. Allein das Nachgebot ist von jemand eingelangt, der, obwohl nächster Nachbar der Liegenschaft, sich an der Steigerung nicht betheiligte, sondern nun nachträglich die Liegenschaft zu erwerben und den bisherigen Pächter zu verdrängen sucht. Alle Behörden und maßgebenden Männer von Walterswyl sprechen sich gegen die Hingabe an diesen höchsten Bieter aus. Sie haben hiefür Gründe gegen die Person als solche, haben aber auch materielle Gründe. Es sprechen sich in diesem Sinne aus der Einwohnergemeinderath, der Kirchgemeinderath und die Schulkommission. Als Hauptgrund machen sie geltend, die Gemeinde Walterswyl sei schon lange im Falle gewesen, der Lehrerschaft das gesetzliche Land zu verzeigen, es sei ihr aber nicht möglich gewesen, geeignetes Land zu erwerben. Ferner fehle ihr ein Turnplatz und sie sei deshalb seit Jahren von der Erziehungsdirektion gemahnt und in neuester Zeit geradezu mit Entzug des Staatsbeitrages bedroht worden, wenn nicht ein Turnplatz hergestellt werde. Nun gehöre zum Pfrundgut ein Acker in nächster Nähe des Schulhauses, der sich für beide Zwecke ganz vorzüglich eigne und man habe sich mit dem Käufer Frey dahin verständigt, daß er der Gemeinde dieses Stück Land zum Kaufspreis abtreten werde. Würde die Liegenschaft in die Hände desjenigen übergeben, der das Nachgebot von Fr. 1000 machte, so würde die Gemeinde auf gültlichem Wege dieses Land nicht erhalten, sondern müßte den Expropriationsweg einschlagen. Die Gemeinde sei nicht nur klein in Bezug auf Bevölkerung und Umfang, sondern auch in Bezug auf ihre Hilfsmittel. Es ist dies richtig. Die Gemeinde marschirt zwar sehr gut. Früher war sie sehr verclottet, ist aber durch eine ausgezeichnete Administration bedeutend gehoben worden. Wie alle emmenthalischen Gemeinden, die kein Vermögen, aber eine große Armenlast haben, so hat auch die Gemeinde Walterswyl ganz bedeutende Gemeindetellen, sodaß ein Entgegenkommen ihr gegenüber auch von Seite des Staates nicht verweigert werden sollte. Was die unpassend gelegene Pfrundscheune betrifft, so bemerke ich, daß dieselbe auf Abbruch verkauft wurde und binnen kurzer Frist entfernt werden muß. Das Pfarrhaus wird also von dieser lästigen Nachbarschaft befreit und es entsteht ein schöner Platz, der in einen Garten u. umgewandelt werden kann. Beim Pfarrhaus verbleiben noch

etwa 1½ Fucharten Land, also ein genügender Umschwung.

Unter diesen Umständen empfiehlt der Regierungsrath die Hingabe der Liegenschaft an den Höchstbietenden an der Steigerung, Ulrich Frey, zum Preise von Fr. 24,000 und Nichtberücksichtigung des seither eingelangten Nachgebots.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist ebenfalls einverstanden, daß die Pfrunddomäne Walterswyl an den bisherigen Pächter, der an der Steigerung ein Angebot von Fr. 24,000 machte, hingegeben wird und nicht an diejenige Persönlichkeit, welche nachträglich noch ein Nachgebot einreichte. Die Staatswirthschaftskommission ist vollständig der gleichen Auffassung, wie die Finanzdirektion und die Regierung, daß ein Liebhaber sich an der Steigerung einfinden und dort bieten, und nicht nachher durch ein Hinterthürchen denjenigen, der die Steigerung machte, zu verdrängen suchen soll. Aus den Eingaben des Kirch- und des Einwohnergemeinderaths, sowie der Schulkommission haben wir gesehen, daß die ganze Bevölkerung von Walterswyl dafür ist, daß das Objekt an den bisherigen Pächter verkauft wird. Die Staatswirthschaftskommission beantragt deshalb, diesem Kaufvertrag die Genehmigung zu ertheilen.

Genehmigt.

#### Nachkredit für Kindviehprämien.

Der Regierungsrath beantragt, es sei der Budgetkredit für Kindviehprämien von Fr. 48,000 auf Fr. 56,000, also um Fr. 8000 zu erhöhen. Dabei soll die Frage, aus welchem Kredit (Viehschein- oder Staatskasse) die Fr. 8000 entnommen werden sollen, bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung dieser Angelegenheit offen gelassen werden.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist dies ein Geschäft, das der Materie nach der Landwirthschaftsdirektion zukäme; es präsentirt sich jedoch hier dem Großen Rathe in Form eines Nachkreditbegehrens. Veranlassung dazu gab der Umstand, daß von verschiedenen Seiten eine Abänderung und Vermehrung der Viehschaukreise verlangt wurde, mit Rücksicht auf den großen Zudrang, der sich in neuester Zeit geltend machte, veranlaßt durch die großen Subventionen, welche der Bund verabsolgt, und die Thätigkeit der Viehzuchtgenossenschaften. Es war das ein Geschäft, das in die Kompetenz des Regierungsraths fiel, der dasselbe in der Weise erledigte, daß er die Zahl der Schaukreise auf 25 vermehrte. Allein damit war den Gesuchstellern nicht ganz gedient, sondern man muß auch das nöthige Kleingeld mehr haben. Es wurde deshalb verlangt, daß ein vermehrter Kredit zur Verfügung gestellt werde. Ein anderer und durchschlagender Grund für einen vermehrten Kredit ist der Umstand, daß der Bund bekanntlich große Summen zur Verfügung stellt und seine Beiträge nach denjenigen

des Kantons bemittelt. Im gegenwärtigen Jahre nun ist die Summe, welche der Bund bündetirte, um Fr. 8000 höher als diejenige, welche der Kanton in den Voranschlag aufnahm. Der Bund würde also wenigstens Fr. 8000 in seiner Kasse zurückbehalten und den bernischen Viehzüchtern nicht zukommen lassen. Bei der großen Bedeutung, welche die Viehzucht je länger je mehr für unser Land hat und der großen Betheiligung an den Viehschauen, wäre es fast nicht zu verantworten gewesen, wenn man nicht Mittel und Wege gesucht hätte, um den vollen Beitrag des Bundes zu erhalten. Der Regierungsrath glaubte deshalb, er handle sicher ganz im Willen des Großen Rathes, wenn er vorläufig eine entsprechende Nachsubvention in Aussicht stelle und beim Großen Rathe einen Nachkredit beantrage. Demgemäß beantragt Ihnen also der Regierungsrath, es sei der Budgetkredit für Kindviehprämien von Fr. 48,000 auf Fr. 56,000, also um Fr. 8000 zu erhöhen und zu diesem Zweck ein entsprechender Nachkredit zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Summe, welche jeweilen für Kindviehprämien ausgesetzt wird, hat in den letzten Jahren von Jahr zu Jahr eine bedeutende Erhöhung erfahren. Es beweist dies, daß auf dem Gebiete der Viehzucht von Jahr zu Jahr größere Anstrengungen gemacht werden, die von Erfolg gekrönt sind. Die Viehschauen werden immer stärker und mit immer schönerer Waare befahren, und es ist eine ungemein erfreuliche Erscheinung, daß diesem wichtigen Erwerbszweig so große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es ist aber auch Pflicht der Staatsbehörden, den Bestrebungen der viehzuchttreibenden Bevölkerung nach allen Richtungen entgegenzukommen, namentlich nachdem auch der Bund bedeutende Summen zu diesem Zwecke auswirft. Der Bund knüpft jedoch an seine Beiträge die Bedingung, daß der Kanton einen wenigstens ebenso hohen Beitrag ausrichte. Es hat dies in den letzten Jahren zur Folge gehabt, daß der Kanton hie und da zu wenig bewilligte, sodaß die vom Bund zur Verfügung gestellten Beträge nicht vollständig verwendet werden konnten und wieder in die Bundeskasse zurückfloßen. Die kantonale Viehschaukommission hat schon wiederholt hierauf aufmerksam gemacht und das dringende Begehren gestellt, der kantonale Kredit möchte erhöht werden, damit der Beitrag des Bundes vollständig aufgebraucht werden könne. Es wird nun, in Verbindung mit einer neuen Eintheilung der Viehschaubezirke, beantragt, den Kredit für Kindviehprämien um volle Fr. 8000, d. h. von Fr. 48,000 auf Fr. 56,000 zu erhöhen. Die Staatswirthschaftskommission hat diesem Antrage sehr gerne beigestimmt. Dabei hat sie auch die Frage erörtert, aus welchem Kredit eigentlich diese Fr. 8000 genommen werden sollen. Die Regierung ließ die Frage offen, ob dieselben direkt aus der Staatskasse entnommen oder aus der kantonalen Viehscheinkasse bezahlt werden sollen. Bekanntlich bestimmt das Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushalts, daß jährlich Fr. 30,000 für Viehprämien verwendet werden sollen. Diese Summe wurde auf dem Budgetwege nach und nach auf Fr. 48,000 erhöht und aus der Viehscheinkasse bezahlt, sodaß in Wirklichkeit aus der Staatskasse für Viehprämien nichts geleistet wurde. Nun ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Ausgabe von über Fr. 30,000 mit dem Gesetz nicht in Einklang steht und man nahm in

Aussicht, die Angelegenheit neu zu ordnen. Erst noch vor zwei Jahren, als das Dekret über die Viehscheinkasse revidirt wurde, wurde auf diesen Punkt aufmerksam gemacht und gewünscht, es möchte die Angelegenheit in nächster Zeit gesetzlich geordnet werden. Regierung und Staatswirthschaftskommission haben nun geglaubt, es solle die Frage, aus welchem Kredit die Fr. 8000 genommen werden sollen, offen gelassen werden. Es würde also erst, wenn die Angelegenheit gesetzlich normirt ist, was in nächster Zeit erfolgen wird, bestimmt, aus welchem Kredit diese Fr. 8000 bestritten werden sollen. In diesem Sinne wird Ihnen Genehmigung dieser Erhöhung des Kredits für Kindviehprämien auf Fr. 56,000 beantragt.

Genehmigt.

#### Armenholzablösungsverträge mit der Einwohnergemeinde Bowyl und der Schulgemeinde Konolfingen-Hötschingen.

Der Regierungsrath beantragt, dem mit der Einwohnergemeinde Bowyl abgeschlossenen Armenholzablösungsvertrag, wonach der Wildeney-Winterseiten=Staatswald von der Dienstbarkeit zu Gunsten der Ortsarmen gegen eine Ablösungssumme von Fr. 48,240 befreit wird, die Genehmigung zu ertheilen, ebenso dem Ablösungsvertrag mit der Schulgemeinde Konolfingen-Hötschingen, wonach derselben für die Verzichtleistung auf das ihr im sogenannten mittleren Doppwald zustehende Armenholzrecht eine Summe von Fr. 27,250 ausgerichtet wird.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Staatswirthschaftskommission hat feinerzeit den Regierungsrath beauftragt, womöglich die Armenholzservitute abzulösen, welche die Staatswaldungen belasten und auch die Gemeinden sehr oft in mißliche Lage versetzen. Diese Ablösungen können natürlich nur successive erfolgen. Heute liegen dem Großen Rathe zwei solche Loskaufverträge, mit der Einwohnergemeinde Bowyl und der Schulgemeinde Konolfingen-Hötschingen, zur Genehmigung vor. Die betreffenden Servitute belasten den Wildeney-Winterseiten=Staatswald und den sogenannten mittleren Doppwald. Die Ablösungssummen entsprechen denjenigen, die man auch andern Gemeinden bezahlte. Man geht dabei von dem Grundsatz aus, auf solche Gemeinden, die sich zur Ablösung willig zeigen, nicht zu drücken, ihnen aber auch nicht Summen zu bezahlen, die in keinem Verhältniß zur Holzabgabe stehen. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, die beiden Ablösungsverträge zu genehmigen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Diese Armenholzablösungen sind die Folge eines Postulates, das die Staatswirthschaftskommission im Jahre 1877 stellte. Seither sind im ganzen 15 solche Ablösungen erfolgt. Heute liegen wieder zwei Verträge zur Genehmigung vor, der eine abgeschlossen mit der Einwohnergemeinde Bowyl (Loskaufssumme Fr. 48,240), der andere mit der Schulgemeinde Konolfingen-Hötschingen (Loskaufssumme Fr. 27,250). Die Summen, welche für



die Verzichtleistung bezahlt werden, entsprechen denjenigen, welche bis jetzt in solchen Fällen ausgerichtet wurden. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen deshalb Genehmigung dieser beiden Verträge.

Genehmigt.

#### Verkauf des Stettlen- und des Bümplizpfundwaldes.

Der Regierungsrath beantragt, den Verkauf des Stettlenpfundwaldes an Herrn Großrath Burthardt in Köniz um Fr. 16,000 und des Bümplizpfundwaldes an die Knabenanstalt Brünnen in Bümpliz um Fr. 18,250 zu genehmigen.

v. Wattenmyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Staat besitzt in der Ebene noch einige kleine Waldparzellen, die sich für seinen waldwirthschaftlichen Betrieb nicht recht eignen, umso mehr als der Staat bedeutende Anstrengungen macht, durch Ankauf von Alp- und Weidland im Quellgebiet unserer Bergbäche Aufforstungen zu machen und es daher angezeigt ist, kleinere isolirte Parzellen in der Ebene zu veräußern. Die beiden Parzellen, welche hier in Betracht fallen, sind das Buchholz oder Stettlenpfundwald und das Eichholz oder Bümplizpfundwald, die der Staat seinerzeit mit dem Harnischbergwald zu einem Gesamtübernahmepreis von Fr. 48,000 von der Außerfrankenhauskorporation erwarb. Schon früher wurden die beiden Parzellen zum Verkauf ausgeschrieben, doch wurde kein genügendes Angebot erzielt, sodaß sich der Regierungsrath nicht entschließen konnte, dieselben hinzugeben. Nachdem der Harnischbergwald vor einigen Jahren zum Preise von Fr. 14,500 veräußert wurde, stunden die beiden Parzellen dem Staate zu noch Fr. 33,500 zu. An einer neuerdings abgehaltenen Steigerung wurde für den Bümplizpfundwald die Grundsteuerschätzung von Fr. 18,250 geboten, während für den Stettlenpfundwald die Grundsteuerschätzung von Fr. 17,090 nicht ganz erreicht wurde, indem nur Fr. 16,000 geboten wurden. Durch Berechnungen, welche das Forstamt anstellte, stellte sich aber heraus, daß die Grundsteuerschätzung des Stettlenpfundwaldes etwas zu hoch ist. Da ferner die beiden Parzellen isolirt sind, wurden sie auch etwas als öffentliches Gut betrachtet und fanden sich Freyer sehr häufig dort ein. Die beiden Angebote machen zusammen Fr. 34,250 aus, während die beiden Parzellen dem Staate noch anliegen zu Fr. 33,500, sodaß sich ein Mehrerlös von Fr. 750 ergibt. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen daher die Veräußerung der beiden Parzellen und zwar des Stettlenpfundwaldes an Herrn Großrath Burthardt in Köniz und des Bümplizpfundwaldes an die Knabenanstalt Brünnen, welche etwas wenig Wald hat.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Verkauf dieser beiden Waldparzellen vollständig einverstanden. Es steht derselbe vollständig im Einklang mit verschiedenen Postulaten, welche die Staatswirthschaftskommission stellte und die dahin gingen, es möchte darauf Bedacht genommen werden, kleinere, isolirte Waldparzellen

nach und nach zu veräußern, und mehr Gewicht darauf gelegt werden, im Quellgebiete von Flüssen und Wildbächen größere Wald- und Weideflächen anzukaufen und aufzuforsten. Die beiden Waldparzellen wurden seinerzeit zusammen mit dem Harnischbergwald zum Preise von Fr. 48,000 von der Außerfrankenhauskorporation erworben. Nachdem der Harnischbergwald im Jahre 1889 für Fr. 14,500 verkauft worden, stellt sich der Uebernahmepreis für die beiden Parzellen noch auf Fr. 33,500. Der Kaufpreis beträgt Fr. 34,250, sodaß sich ein Ueberschuß von Fr. 750 ergibt. Die Grundsteuerschätzung beträgt allerdings Fr. 35,340, also circa Fr. 1000 mehr als der Kaufpreis. Derselben gegenüber steht aber die forstamtliche Schätzung mit nur Fr. 29,000. Die Staatswirthschaftskommission hält dafür, es sei der Kaufpreis ein genügender und entsprechender und beantragt daher Genehmigung dieser Veräußerung.

Genehmigt.

#### Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

##### I.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 3000 für 1892 auf Rubrik VI G 4, Akademische Kunstsammlung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Budgetkredit für die akademische Kunstsammlung von Fr. 2000 wurde im Laufe des Jahres bereits mehr als konsumirt, namentlich durch den Ankauf eines Wertes des Berner Malers Karl Stauffer. Seither wurde im Kunstmuseum ein Gemälde von Böcklin ausgestellt, betitelt „Najade“, dessen Verkaufspreis Fr. 15,000 beträgt und dessen Ankauf das akademische Kunstkomite anstrebt. Zu diesem Zwecke wurde auch der Staat um einen Beitrag angegangen. Die Regierung erklärte sich bereit, einen Beitrag von Fr. 3000 zu leisten. Der Rest soll vom Kunstkomite und Kunstliebhabern zusammengebracht werden. Ueber den Werth des Bildes hörte man verschieden urtheilen. In Bezug auf Farbenpracht soll es ein großartiges Werk sein. Die Erwerbung empfiehlt sich ferner namentlich auch deshalb, damit wir von diesem berühmten Maler Böcklin auch ein Stück in unserer Sammlung haben. Der Regierungsrath beschloß daher, zur Erwerbung dieses Gemäldes einen Beitrag von Fr. 3000 auszurichten. Da aber der Kredit aufgebraucht ist, muß ein Nachkredit in dieser Höhe bewilligt werden, was der Regierungsrath beantragt.

Bewilligt.

##### II.

Ferner stellt der Regierungsrath den Antrag auf Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 1500 pro 1892 auf Rubrik VI G 5, Musikschule.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Musikschule in Bern wird seit Jahren vom Staate direkt subventionirt, sowie indirekt dadurch, daß man ein Staatsgebäude an der Herrengasse, das ehemalige Senatsgebäude, derselben um einen nicht hohen Zins zur Verfügung stellte. Nun wurde im Laufe des Jahres zwischen der Erziehungsdirektion und der Musikschule ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Musikschule die Verpflichtung übernimmt, einer Anzahl Lehramtschüler Musikunterricht zu ertheilen, während sich dieselben bisher sonstwie den nöthigen Musikunterricht zu verschaffen suchen mußten. Für diese Musikurse für 12—15 Lehramtschüler soll der Musikschule eine jährliche Entschädigung von Fr. 1500 verabfolgt werden, erstmals im Jahre 1892, für welche Ausgabe aber kein Kredit vorhanden ist, indem zur Zeit der Aufstellung des Budgets diese Ausgabe nicht vorausgesehen werden konnte. Es muß daher ein Nachkredit bewilligt werden, was der Regierungsrath beantragt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der ordentliche Beitrag an die Musikschule beträgt Fr. 2000. Die Erziehungsdirektion hat nun mit derselben einen Vertrag abgeschlossen, wonach sie sich verpflichtet, den Musikunterricht an der Lehramtschule gegen eine Entschädigung von Fr. 1500 zu übernehmen. Da nun diese Fr. 1500 unter dem gewöhnlichen Kredit nicht verrechnet werden können, so ist ein Nachkredit in dieser Höhe erforderlich, der Ihnen von der Staatswirthschaftskommission zur Bewilligung empfohlen wird.

Bewilligt.

Das Präsidium theilt mit, daß das Bureau die Kommission betreffend Errichtung eines Lehrstuhls für Dermatologie und Syphilidologie aus folgenden Herren bestellt habe:

- Großrath Dr. Schenk, Präsident.
- „ Fueter.
- „ Marcuard.
- „ Marchand (Renan).
- „ Weber (Grasmühl).

Der Beginn der morgigen Sitzung wird auf 8 Uhr festgesetzt.

Schluß der Sitzung um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Rud. Schwarz.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 27. September 1892.

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 196 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 69, wovon mit Entschuldigung die Herren: Nebi, Ballif, Biedermann, Bourquin, Bühlermann, v. Grünigen, Habegger (Bern), Hiltbrunner, Hufson, Jmer, Kaiser, Maurer, Rägeli, Neuenchwander (Thierachern), Probst (Emil, Bern), Raymond, Roth, Scherz, Schmalz, Schmid (Andreas), Siegerist, Stämpfli (Bern), Stouder, v. Wattenwyl (Uttigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: v. Allmen, Bärtschi, Bigler, Bircher, Blatter, Bläuer, Boillat, Boß, Buchmüller, Clémengon, Droz, Dubach, Frutiger, Glaus, Gouvernon, Gurtner, Hari (Reichenbach), Hauser (Weissenburg), Henne- mann, Hofmann, Hofstetler, Hubacher, Jenzer, Kisting, Klobner, Kunz, Linder, Marchand (St. Immer), Messer, Moser (Herzogenbuchsee), Müller (Tramlingen), Péteut, Rätz, Romy, Röthlisberger, Sommer, Stauffer, Steiner, Sterchi, Stoller, Töche (Bern), Tschanen, Wieniger, Will, Ziegler.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Herr Großrath Gottlieb Linder im Swatt erklärt seinen Austritt aus dem Großen Rath.

Das Demissions schreiben wird dem Regierungsrath überwiesen behufs Anordnung der Ersatzwahl.

**Tagesordnung :****G e s e z**

über

**die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.**

(Siehe Nr. 26 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

**Eintretensfrage.**

Sienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben in der letzten Session beschlossen, die beiden Abstimmungs- und Wahldekrete zu behandeln, die Berathung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen dagegen zu verschieben. Die beiden Dekrete stehen nämlich nicht in einem nothwendigen Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf; sie können durchberathen und in Kraft erklärt werden auch ohne daß das revidirte Gesetz bereits in Kraft ist, indem schon das Gesetz vom 31. Oktober 1869 dem Großen Rathe das Recht zum Erlaß dieser Dekrete gibt.

Nun hat sich in der Kommission bei nochmaliger Berathung dieser Entwürfe die Meinung geltend gemacht, es sollte die Berathung des Gesetzes auch in dieser Session verschoben und es sollten nur die Dekrete durchberathen werden. Die Regierung konnte sich diesem Antrage nicht schlechthin anschließen; sie wünscht vielmehr, daß wenigstens die erste Berathung des Gesetzes stattfinden würde, damit man dann hören könnte, wie sich die öffentliche Meinung zu der vorgeschlagenen Hauptänderung, zum Stimmzwang, stellt. Ich glaube nun aber, es sei vor allem die Kommission darüber anzuhören, welche Gründe sie für Verschiebung der Berathung anzubringen hat.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Das Gesetz enthält als Hauptänderung das Stimmobligatorium, d. h. es inauguriert nicht nur ein Stimmrecht, sondern eine Stimmpflicht. Ich bin ein entschiedener Anhänger dieser Auffassung und hätte mich ganz gut dazu verstehen können, das Gesetz heute zu behandeln. Allein in der Kommission sprach man sich mit allen Stimmen gegen die meinige dahin aus, es sei vielleicht praktischer, wenn man sich einstweilen mit den beiden Dekreten begnüge und sehe, ob nicht mit denselben bereits eine größere Bethheiligung bei der Stimmgabe bewirkt werden könne. Wenn dies der Fall sei, so sei dann ein solches Gesetz nicht nöthig. Sollten dagegen die Hoffnungen, die man an die beiden Dekrete knüpfe, nicht in Erfüllung gehen, so sei es dann am Platze, auf das Gesetz einzutreten und den Stimmzwang ernstlich in Berathung zu ziehen. Namens der Kommission stelle ich daher den Antrag — als Referent der Kommission steht es mir nicht zu, hier eine andere Auffassung geltend zu machen — Sie möchten die Berathung des Gesetzes verschieben bis man die Resultate der beiden Abstimmungs- und Wahldekrete, die Sie heute berathen werden, vor Augen haben wird.

Der Große Rath erklärt sich stillschweigend mit der beantragten Verschiebung einverstanden.

**Defret**

betreffend

**die Abtheilung von Kirchengemeinden in mehrere politische Versammlungen.**

(Siehe Nr. 24 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Präsident. Da wir schon in der letzten Session auf die Berathung der beiden Abstimmungs- und Wahldekrete eingetreten sind, dann aber die Detailberathung verschoben haben, so eröffne ich über die Eintretensfrage nicht nochmals die Diskussion, sondern wir gehen sofort zur artikelweisen Berathung über.

**Art. 1.**

Sienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Verfassung von 1846 stellt bei der Eintheilung der politischen Versammlungen auf die Kirchengemeinden ab; sie erklärt die Kirchengemeinden als politische Versammlungen, in denen die Abstimmungen und Wahlen vorgenommen werden. Doch gestattet der § 5 der Verfassung, Unterabtheilungen zu schaffen in solchen Kirchengemeinden, die mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben. Von dieser Ausnahmebestimmung ist seit 1846 häufig Gebrauch gemacht worden, wie Sie aus der Aufzählung der aufzuhebenden Dekrete in Art. 2 des vorliegenden Entwurfes sehen.

Nun ist aber der Wunsch geltend gemacht worden, man möchte in dieser Beziehung noch weiter gehen und noch mehr politische Versammlungen schaffen. Der vorliegende Entwurf schlägt Ihnen vor, in allen Kirchengemeinden, welche mehr als 2000 Seelen haben, bei denen also die verfassungsmäßige Voraussetzung für eine Unterabtheilung zutrifft, die Einwohnergemeinden als politische Versammlungen zu erklären. Der Regierungsrath hat geglaubt, hier in erster Linie auf die Einwohnergemeinden abstellen zu sollen, weil sie im Gemeinderath ein Organ für die Durchführung der nöthigen Anordnungen besitzen, ferner eine gegebene geographische Abgrenzung haben, sodaß dieselbe nicht erst für jeden Kreis besonders umschrieben zu werden braucht, und endlich weil schon jetzt die Stimmregister nach Einwohnergemeinden geführt werden. Es wird bei einer solchen Eintheilung schon manchem Bedürfnis, das sich geltend machte, genügt werden.

Allerdings hat sich bei einer weitern Prüfung der Sache ergeben, daß auch diese weitgehende Untereintheilung der Kirchengemeinden nicht überall Abhilfe schafft. Die Kommission ist deshalb auf den Gedanken verfallen, auch bei größern Einwohnergemeinden eine weitere Unterabtheilung in Aussicht zu nehmen, und sie wird Ihnen einen bezüglichen Artikel vorschlagen.

Bei der Zugrundelegung der Einwohnergemeinden für die politischen Versammlungen gibt es nun aber auch Fälle, in welchen zu kleine Wahlversammlungen geschaffen würden, indem Einwohnergemeinden zu politischen Versammlungen erhoben würden, die kaum im Stande wären,



einen rechten Wahlauschuß zu bestellen. Die Regierung schlägt deshalb vor, es sollen Einwohnergemeinden unter 200 Seelen, sofern das Begehren gestellt werde, sich mit andern politischen Versammlungen vereinigen können.

Dies sind die Grundgedanken, auf welchen das vorliegende Dekret beruht. Wir glauben nicht, daß es die Sache vollständig erledigt. Es werden sich noch weitere Untereinteilungen daran anschließen müssen; aber wir möchten vorerst ein klares Prinzip aufstellen und die Grundeinteilung auf dem Boden der Einwohnergemeinden vornehmen. Je nach den weiteren Begehren wird dann später ein zweites und drittes Dekret vorgelegt werden, worin den Wünschen nach weiteren Unterabtheilungen oder nach Vereinigung kleinerer Gemeinden mit andern politischen Versammlungen Rechnung getragen werden kann.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Herr Regierungspräsident hat Ihnen bereits die Gesichtspunkte angedeutet, auf welchen das vorliegende Dekret beruht und es ist gut, daß man dieselben im mündlichen Bericht recht klarlegt, da ein schriftlicher Bericht nicht vorliegt. Ich erlaube mir daher, auch meinerseits die Gesichtspunkte, von denen ausgegangen wurde, noch etwas detaillirter vielleicht, als der Herr Regierungspräsident es gethan hat, zu entwickeln.

Unsere Verfassung schreibt in § 5 vor: „Die in einem Kirchgemeindsbezirke wohnhaften Stimmfähigen bilden eine politische Versammlung.“ Es beruht also die politische Versammlung auf der Kirchgemeinde. Nun gibt es aber Kirchgemeinden, die ein sehr großes Territorium umfassen und deshalb bestimmt das 2. Alinea des § 5 der Verfassung: „Kirchgemeinden von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung können durch das Gesetz in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden.“ Von den Einwohnergemeinden ist in diesem § 5 nicht die Rede, obgleich selbstverständlich hauptsächlich die Einwohnergemeinden zur Mitwirkung berufen sind, um diese politischen Versammlungen zu organisiren.

Nun fragt es sich zunächst: Ist es zulässig, daß man eine solche Einteilung einer Kirchgemeinde von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung in mehrere politische Versammlungen auf dem Wege des Dekrets des Großen Rathes oder des Beschlusses des Regierungsraths vornimmt, oder kann dies nur durch ein Gesetz, das der Volksabstimmung zu unterbreiten wäre, geschehen? Man war sich von vornherein klar, daß es unmöglich in der Absicht der Verfassung liegen konnte, daß die Einteilung einer Kirchgemeinde in mehrere politische Versammlungen jeweilen im einzelnen Falle durch ein Gesetz der Volksabstimmung zu unterstellen sei; denn das hieße für eine für die Allgemeinheit nicht sehr wichtige Sache einen Apparat in Bewegung setzen, daß man sehr leicht sagen könnte, man quäle das Volk mit unnöthigen Abstimmungen. Es wurde deshalb im Jahre 1869, als es sich um die Ausführung des § 5 der Verfassung handelte, in § 7 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen bestimmt: „Durch Dekret des Großen Rathes werden näher bestimmt: . . . 2) die Einteilung des Staatsgebiets in politische Versammlungen.“

Seither wurden neue politische Versammlungen, wenn sich solche wegen zu großer territorialer Ausdehnung einer Kirchgemeinde als eine Nothwendigkeit herausstellten, immer auf Grund dieser Bestimmung geschaffen. Ich nehme deshalb an, wir stehen auch heute auf diesem

Boden. Der Grund, weshalb die Verfassung den Ausdruck „Gesetz“ braucht, ist ein sehr natürlicher. Man hatte damals eine allgemeine Einteilung der politischen Versammlungen im Auge, nicht bloß eine solche im speziellen Falle. Man sah jedoch von einer solchen allgemeinen Abtheilung der zu großen Kirchgemeinden ab und beschränkte sich auf die jeweiligen Spezialfälle, die ihrer Natur nach durch Dekret erledigt werden konnten. Es wurde denn auch im Referendumsgesetz vom 31. Oktober 1869 ohne Widerspruch die Bestimmung angenommen, daß die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen auf dem Dekretswege geschehen könne.

Ich glaubte dies bemerken zu sollen, um zu zeigen, daß das Dekret auf verfassungsmäßiger Grundlage ruht und die weitere Grundlage, auf welcher es aufgebaut ist, vom Volk durch Annahme des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 genehmigt wurde.

Bei Aufstellung des vorliegenden Dekrets glaubte man in erster Linie auf die Einwohnergemeinden als politische Versammlungen abstellen zu sollen, da es angezeigt ist, daß die zu bildenden neuen politischen Versammlungen sich auf eine bereits vorhandene Organisation stützen oder wenigstens sich an dieselbe anlehnen können; denn es ist viel leichter, eine politische Versammlung zu organisiren, wenn bereits eine organisirte Gemeinde vorhanden ist.

Was die Einteilung nach Einwohnergemeinden, wie sie der Art. 1 enthält, betrifft, so wurde dieselbe vom gewissen Herrn Regierungspräsidenten Eggli mit großer Sorgfalt gemacht und soweit ich dieselbe kontrolliren konnte und mit den Verhältnissen vertraut bin, mußte ich mich überzeugen, daß sie richtig ist.

Nun möchte ich Sie noch auf einen Umstand, der von einiger Wichtigkeit ist, aufmerksam machen. Sie finden in dem vorliegenden Verzeichniß sehr große Kirchgemeinden gar nicht aufgezählt, so z. B. Wehigen, Köniz, Bolligen etc. Da sagt man: Diese Gemeinden sollten doch auch verschiedene Urnen aufstellen können, sie gehören ja theilweise zu den territorial größten Gemeinden des Kantons und hätten eine Erleichterung daher am nöthigsten. Hierauf ist zu bemerken, daß wir heute noch ein zweites Dekret, betreffend Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen, zu behandeln haben werden, dessen Art. 2 bestimmt: „Größere Gemeinden sind berechtigt, mehrere Abstimmungslokale einzurichten, nöthigenfalls können die Gemeinden vom Regierungsrathe auch dazu angehalten werden.“ Größere Gemeinden können also, wie es schon jetzt in Köniz der Fall war, verschiedene Urnen aufstellen. Köniz stellt Urnen auf in Köniz, Niederscherli und Oberwangen. Es wird also auch diesen Gemeinden ermöglicht, die Stimmgebung zu erleichtern. Wir sind aber noch weiter gegangen und haben gesagt: Wir wollen nicht nur, daß Einwohnergemeinden, die zu einer Kirchgemeinde von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung gehören, an verschiedenen Orten Urnen aufstellen können, sondern wir wollen auch dafür sorgen, daß große Einwohnergemeinden in verschiedene politische Versammlungen abgetheilt werden können. Warum diese noch weitergehende Abtheilung? Das Gesetz vom 31. Oktober 1869 enthält eine Bestimmung, die uns dazu genöthigt hat. Es heißt in § 4 desselben: „Die Verhandlungen der politischen Versammlungen sind öffentlich und werden durch einen Aus-

schuß von wenigstens 5 bis höchstens 15 Mitgliedern geleitet und überwacht.“ Es muß also jede Urne durch mindestens 5 Ausschußmitglieder überwacht werden und es wäre inderthat nicht am Platze, wenn weniger als 5 Mitglieder wären, indem die gegenseitige Kontrolle doch eine gewisse Mehrzahl bedingt, um so mehr als man den Ausschuß aus Leuten verschiedener Parteirichtung wird zusammensetzen müssen. Nun wäre eine große Einwohnergemeinde, die mit der Kirchengemeinde zusammenfällt, Köniz, Bolligen u., in der größten Verlegenheit, wenn sie mehr als 3 Urnen aufstellen wollte; denn jede Urne muß durch 5 Ausschußmitglieder überwacht werden und im ganzen dürfen nicht mehr als 15 Ausschußmitglieder gewählt werden. Eine vierte Urne kann gar nicht aufgestellt werden, da 3 Urnen alle Ausschußmitglieder abfordern, und doch wäre z. B. in Bolligen oder Köniz eine vierte Urne sehr nöthig. Ich nenne diese Gemeinden, da die Verhältnisse derselben mir zufällig etwas näher bekannt sind, als diejenigen anderer Gemeinden. Um es nun solchen Gemeinden zu ermöglichen, mehr Urnen aufzustellen, sagen wir in Art. 2 (neu), es sei gestattet, durch Dekret des Großen Rathes Einwohnergemeinden von mehr als 2000 Seelen, welche zugleich eine Kirchengemeinde bilden, in mehrere politische Versammlungen abzutheilen. Unnöthigerweise wird man eine solche Abtheilung nicht vornehmen; sie ist von einigen Orten unnöthigerweise verlangt worden, indem das Abtheilen in mehrere politische Versammlungen mit dem Aufstellen mehrerer Urnen verwechselt wurde.

Dies ist der Standpunkt, auf den sich die Kommission bei der Berathung der beiden Dekrete stellte und von diesem Standpunkt ausgehend, empfiehlt sie Ihnen zunächst die Annahme des Art. 1.

M. le Dr *Boinay*. Cet article premier érige en circonscriptions politiques un certain nombre de communes municipales, mais il me paraît incomplet. Je voudrais y ajouter quelques communes du district de Porrentruy, qui aujourd'hui sont réunies pour former une même circonscription politique et qui cependant, à raison de la distance de plusieurs kilomètres qui les sépare entre elles, devraient avoir la faculté de voter chacune dans sa propre circonscription. Je citerai Pleujouse, Fregiécourt et Charmoille, qui ne forment ensemble qu'une seule assemblée politique; je citerai de même Reclère, Roche d'Or et Grandfontaine, et enfin Dampheux-Lugnez. Il me semble juste qu'on mette aussi au bénéfice du décret ces communes du district de Porrentruy et qu'il y ait un lieu de vote dans chacune d'elles.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, der Antrag des Herrn Boinay beruht auf einem Mißverständnis. In Art. 2 des nachher zu behandelnden Dekrets ist ausdrücklich gesagt, daß größere Gemeinden berechtigt seien, mehrere Abstimmungslokale einzurichten, und damit dies, wenn ein Bedürfniß wirklich vorliegt, auch thatsächlich geschieht, schlägt die Kommission noch den Zusatz vor, „... nöthigenfalls können die Gemeinden vom Regierungsrathe auch dazu angehalten werden.“ Ich denke, Herr Boinay sollte sich damit beruhigen und seinen Antrag fallen lassen können.

M. le Dr *Boinay*. Je suis d'accord.

Dürrenmatt. In erster Linie möchte ich auf einen Druckfehler aufmerksam machen, der sich offenbar in der Uebersicht der Einwohnergemeinden eingeschlichen hat. Es heißt unter Amtsbezirk Thun: „38. Criswyl: Criswyl, Wybachengraben.“ Diese Deplacirung war schon im ersten Entwurf enthalten und kehrt nun wieder. Damit sie sich nicht auch in die definitive Ausgabe einschleicht, sondern Criswyl wieder in seinen Amtsbezirk „gezügelt“ wird, mache ich darauf aufmerksam.

Die Auskunft, welche der Herr Berichterstatter der Kommission in Bezug auf gestern geäußerte Wünsche gegeben hat, hat mich sehr befriedigt. Es ist durch den Art. 2 (neu) das vorgeesehen, was ich gestern wünschte. Sinegen möchte ich doch noch anfragen, ob es nicht möglich wäre, die Aufzählung der Gemeinden zu vervollständigen und auch diejenigen Einwohnergemeinden aufzuzählen, welche mehr als 2000 Seelen haben und mit der Kirchengemeinde identisch sind. An Hand der vom kantonalen statistischen Bureau über die Kirch- und Einwohnergemeinden herausgegebenen statistischen Uebersicht wäre dies im Augenblick gethan. Ein Blick auf diese statistische Tabelle genügt z. B., um zu sehen, daß im Amtsbezirk Bruntrut nur drei solche Gemeinden existiren: Bonfol mit 2240, Courgenay mit 2604 und Bruntrut mit 6509 Seelen Bevölkerung. Es scheint mir, das Dekret sollte in diesem Sinne noch vervollständigt werden, doch will ich nicht darauf insistiren. Will man in Bezug auf diese Gemeinden nicht spezialisiren, so sollte man dann auch nicht in Bezug auf die Gemeinde Bern eine ganz spezielle Bestimmung treffen, wie dies in Art. 3 (neu) der Fall ist, in welchem sogar die Grenzen der beiden politischen Versammlungen des untern Wahlkreises der Stadt aufgezählt sind. Will man auf der einen Seite das Dekret vollständig prinzipiell halten, so soll man sich auch hier mit dem Prinzip begnügen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte wünschen, daß wir uns zuerst über den Art. 1 schlüssig machen. Hernach wird dann über den Art. 3 (neu) noch besonders zu berathen sein. Ich glaube, wir können so progrediren, ohne daß jemandem zu nahe getreten wird.

Morgenthaler (Leimiswyl). Bei der weitgehenden Art und Weise, in welcher das vorliegende Dekret die Stimmabgabe erleichtert, können Fälle eintreten, daß der Stimmende seine Stimme nicht mehr frei abgeben kann. Unter Ziffer 9 figurirt z. B. eine Einwohnergemeinde, die fast vollständig einer einzigen Weibsperson angehört, die sehr energisch ist und in Politik ihren Pächtern und ihrem Troß von Knechten ihre Meinung oktroyirt. So etwas wollen wir doch offenbar nicht und es wäre deshalb gut, wenn solche Gemeinden von der Regierung aus andern politischen Versammlungen zugetheilt werden könnten.

Präsident. Diese Frage wird bei Art. 2 (neu) zur Behandlung kommen. In Diskussion ist nur der Art. 1.

M. *Daucourt*. Je désirerais cependant obtenir encore de M. le rapporteur de la commission une explication à propos de la proposition que M. Boinay avait faite et qu'il a retirée ensuite. A



l'art. 2 du deuxième décret, il est dit ceci: « Les grandes communes peuvent se diviser en plusieurs sections, ayant chacune son local de vote. » Pourrait-on appliquer cette disposition aux communes du district de Porrentruy, dont les électeurs ne peuvent pas aujourd'hui voter chez eux, mais sont obligés d'aller voter au chef-lieu de la paroisse? Je comprends qu'on ne puisse ériger ces communes en circonscriptions politiques, puisque la paroisse dont elles font partie ne compte pas 2000 âmes, mais rien n'empêche, à mon avis, de les autoriser à former des sections de vote. Je voudrais donc savoir si, dans ces communes, qui ne sont pas, si l'on veut, de *grandes* communes, il pourra y avoir un local de vote. Les électeurs de Roche d'Or, par exemple, pourront-ils voter à Roche d'Or ou devront-ils continuer à aller voter à Grandfontaine? Voilà la question à laquelle je prie M. le rapporteur de répondre.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Größere Gemeinden, die verschiedene kleinere Abtheilungen haben, die vielleicht weit auseinander liegen, sollen an verschiedenen, den Bürgern bequemen Orten Urnen aufstellen können. Ich glaube, es sei dies in Art. 2 des später zu behandelnden Dekrets auch klar ausgesprochen.

M. Daucourt. Je regrette de ne pouvoir me déclarer satisfait de ce que vient de dire M. Brunner. Il me paraît avoir répondu à une toute autre question qu'à celle que je croyais cependant avoir très nettement posée. Aussi me verrai-je dans le cas de proposer à l'art. 2 du deuxième décret l'amendement suivant: « Dans les paroisses composées de plusieurs communes municipales, chacune de celles-ci peut s'ériger en section de vote. »

Nous avons dans nos districts, notamment dans celui de Porrentruy, comme il a déjà été dit, un grand nombre de communes dont les électeurs doivent faire un long trajet pour aller voter. Les électeurs de Seleute sont obligés de descendre de leur montagne pour venir à St-Ursanne accomplir leur devoir civique; il leur faut peut-être une heure pour s'en retourner chez eux. Les électeurs de Roche d'Or, village situé aussi sur une hauteur, se trouvent dans des conditions semblables; ils ont, en hiver, un chemin très pénible jusqu'à Grandfontaine, seul endroit où ils puissent voter. C'est à peu près comme si les gens du Gurten, au lieu de trouver une urne à Köniz, étaient obligés de venir jusqu'à Berne. Puisque le but du décret est de faciliter l'exercice du droit de vote, il ne faut pas que des communes, distantes entre elles de 3—4 kilomètres, continuent à n'avoir pour elles toutes qu'un seul local de vote. Nous avons à Porrentruy deux bureaux, celui de Porrentruy-Ville et celui de Porrentruy-Gare, et l'on empêcherait deux communes rurales, fort éloignées l'une de l'autre, d'avoir chacune son bureau? Ce serait bien peu démocratique.

Je ne demande pas que nos communes aient chacune une assemblée politique spéciale, mais je voudrais simplement qu'il y eût un local de vote dans chacune d'elles. Cette proposition n'est pas en

contradiction avec l'art. 5, 2<sup>e</sup> paragraphe, de la Constitution.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Herr Daucourt hat das im Auge, was in Art. 2 des folgenden Dekrets ausdrücklich gesagt ist, indem es dort heißt, daß größere Einwohnergemeinden berechtigt seien, mehrere Abstimmungslokale einzurichten und nöthigenfalls vom Regierungsrathe dazu angehalten werden können. Ich denke, wenn wir dann diesen Art. 2 des folgenden Dekrets behandeln, werde sich Herr Daucourt durchaus befriedigt erklären können.

M. Daucourt. Si l'on veut changer un mot, un seul, dans le texte de l'art. 2 du deuxième décret, si l'on consent à dire: Les grandes *paroisses*, au lieu de: Les grandes communes, je me déclarerai entièrement satisfait.

Art. 1 wird, da kein Gegenantrag vorliegt, mit der von Herrn Dürrenmatt angeregten Korrektur vom Großen Rathe stillschweigend angenommen.

#### Art. 2 (neu).

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Art. 2 (neu), der von der Kommission vorgeschlagen wird und dem die Regierung bis auf zwei Modifikationen zustimmt, stellt in Ziffer 1 fest, daß zu kleine Einwohnergemeinden mit andern politischen Versammlungen vereinigt werden können, und in Ziff. 2 wird gesagt, daß Einwohnergemeinden von mehr als 2000 Seelen, welche zugleich eine Kirchgemeinde bilden, in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden können. In Art. 1 sind nur diejenigen Einwohnergemeinden aufgeführt, die zu Kirchgemeinden gehören, die mehrere Einwohnergemeinden haben; es war nicht nöthig, auch diejenigen Kirchgemeinden aufzuführen, die zwar mehr als 2000 Seelen Bevölkerung haben, aber nur aus einer Einwohnergemeinde bestehen. Es sind deshalb eine Reihe von Kirchgemeinden, die mehr als 2000 Seelen Bevölkerung aufweisen, im Art. 1 nicht genannt, wie z. B. die vorhin von Hrn. Voinay aufgezählten.

Die Regierung schlägt zu den Anträgen der Kommission folgende Modifikationen vor. Erstens, es sei in beiden Ziffern einzuschalten: „auf gestelltes Begehren“. Seitens der beteiligten Bevölkerung, von Gemeinderäthen, Gemeindeversammlungen etc., soll also zuerst ein Begehren gestellt werden, bevor eine Vereinigung, bezw. weitere Unterabtheilung stattfindet. Zweitens beantragt die Regierung, den Anfang der Ziffer 2 folgendermaßen zu fassen: „Einwohnergemeinden, welche zu Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Seelen Bevölkerung gehören.“ Die verfassungsmäßige Voraussetzung einer Seelenzahl von 2000 bezieht sich nur auf die Kirchgemeinden, aber nicht auf die Einwohnergemeinden. Nach der Fassung der Kommission könnte der Fall eintreten, daß eine Einwohnergemeinde sehr groß und der Unterabtheilung be-

dürftig wäre, daß sie aber eine der mehreren Einwohnergemeinden wäre, die zusammen eine Kirchgemeinde bilden, in welchem Falle der Zweck, den man im Auge hat, nicht erreicht würde. Die Regierung will daher die Ziff. 2 allgemeiner fassen und sagen, alle Einwohnergemeinden, bei denen die verfassungsmäßige Voraussetzung zutrefte, daß die Kirchgemeinde, zu der sie gehören, mehr als 2000 Seelen Bevölkerung hat, sollen in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden können.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. In Ziffer 1 des Art. 2 (neu) ist der Möglichkeit Rechnung getragen, daß kleinere Einwohnergemeinden mit weniger als 200 Seelen Bevölkerung den Wunsch aussprechen, mit einer benachbarten Gemeinde zu einer politischen Versammlung verschmolzen zu werden; wenn ein solches Begehren gestellt wird, so liegt kein Grund vor, demselben nicht zu entsprechen.

Die Ziffer 2 enthält eine ziemlich einschneidende Bestimmung. Ich habe bereits in einem frühern Votum entwickelt, daß es möglich ist, daß die Einwohnergemeinde oder eine der Einwohnergemeinden einer Kirchgemeinde mit mehr als 2000 Seelen Bevölkerung so groß ist, daß es nicht genügt, einfach das Recht zu geben, nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 verschiedene Urnen aufzustellen, da in diesem Falle die Zahl der Urnen auf drei beschränkt ist, sondern sich das Bedürfnis geltend macht, solche Einwohnergemeinden ebenfalls in verschiedene politische Versammlungen abtheilen zu können. In der Gemeinde Köniz z. B. wäre es gegeben, auch in Wabern eine Urne aufzustellen; es ist das aber nicht möglich, da die 15 Mitglieder des Wahlausschusses bereits durch die drei Urnen in Köniz, Niedercherli und Oberwangen aufgebraucht sind. Man muß deshalb die Gemeinde Köniz in verschiedene politische Versammlungen abtheilen können, was nicht möglich wäre, wenn man einfach bei dem in Art. 1 angenommenen Prinzip bleiben würde.

Die Kommission hatte dabei nur diejenigen Fälle im Auge, wo die Einwohnergemeinde mit der Kirchgemeinde von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung zusammenfällt. Der Herr Regierungspräsident sagt nun aber, es könne auch der Fall vorkommen, daß eine Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden bestehe und dessen ungeachtet einzelne derselben von solchem Umfange seien, daß auch hier eine Abtheilung in mehrere politische Versammlungen nöthig sei. Wenn dies richtig ist, so soll man da allerdings Remedur schaffen, und deshalb habe ich nichts dagegen, daß man der Ziffer 2 eine Fassung gibt, welche auch diese Fälle in sich schließt, und obichon ich die Herren Kollegen in der Kommission über diese neue Redaktion nicht berathen konnte, so bin ich doch überzeugt, daß sie in der Sache selbst einverstanden sind.

Nun noch eins. Es ist von Seite des Gemeinderaths von Veckigen eine Eingabe an den Regierungsrath gerichtet worden, zu Händen des Großen Rathes, worin sehr gut und richtig auseinandergesetzt wird, es sei eine starke Zumuthung, daß die Bewohner auf dem Berge jeweilen nach Veckigen hinabgehen sollen, um in der dortigen Kirche zu stimmen; es sollte deshalb erlaubt sein, zwei Urnen aufzustellen, eine auf dem Berge und eine zweite in Veckigen selbst. Ich glaube, das sei zulässig, ohne daß die Kirchgemeinde Veckigen in zwei politische Versammlungen abgetheilt zu werden braucht,

was Veckigen übrigens auch nicht im Auge hat. Nach Art. 2 des später zu behandelnden Dekrets ist Veckigen unbedingt berechtigt, zwei Urnen aufzustellen, sodaß Veckigen also unter allen Umständen entsprochen ist, ganz abgesehen davon, ob man zwei selbständige politische Versammlungen schaffen oder es bei der Aufstellung von Urnen an zwei verschiedenen Orten bewenden lassen will. Ich glaube dies bemerken zu sollen, da, wie gesagt, eine Eingabe von Veckigen eingelangt und es unsere Pflicht ist, dieselbe nicht mit Stillschweigen zu übergehen. Ich hoffe, daß die Herren Abgeordneten von Veckigen diese Auseinandersetzung begreifen und sich überzeugen werden, daß ihren Verhältnissen Rechnung getragen ist.

Dürrenmatt. Wenn man den Wunsch der Kommission und denjenigen der Regierung berücksichtigen will, so ist es nöthig, beide Fassungen, diejenige der Kommission und diejenige der Regierung, zu acceptiren, da sich dieselben nicht decken. Der Typus einer Gemeinde, von welcher Herr Brunner spricht, eine Kirchgemeinde und eine Einwohnergemeinde, die identisch sind und zur Abtheilung in mehrere politische Versammlungen berechtigt, ist Wynigen; der Typus einer Gemeinde, wie sie dem Herrn Regierungspräsidenten vorschwebt, ist Büzingen, das keine eigene Kirchgemeinde bildet, sondern eine Einwohnergemeinde mit 2500 Seelen Bevölkerung und zu einer Kirchgemeinde gehört, die natürlich weit über 2500 Seelen hat. Will man beide Arten von Gemeinden berücksichtigen, so sollte man nach meinem Dafürhalten sagen: „Einwohnergemeinden von mehr als 2000 Seelen, welche zugleich eine Kirchgemeinde bilden, sowie solche, die zu einer Kirchgemeinde von mehr als 2000 Seelen gehören . . .“ Acceptirt man nur eine Fassung, z. B. diejenige der Regierung, so trifft dieselbe bei Gemeinden wie Veckigen, Wynigen, Heimiswyl, Hasle u. c. nicht zu, da diese Gemeinden nicht zu einer Kirchgemeinde gehören, sondern selbst eine solche bilden.

Bühler. Ich meinerseits bin der Meinung, daß zwischen der Auffassung der Regierung und derjenigen der Kommission gar kein Unterschied besteht, soweit ich mich an die Verhandlungen der Kommission erinnere. Die Kommission wollte einfach, daß Einwohnergemeinden, die eine Kirchgemeinde bilden oder zu einer solchen gehören, bei welcher die verfassungsmäßige Voraussetzung zutrifft, in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden können. Allerdings gibt die Fassung der Kommission diesem Gedanken nicht den richtigen Ausdruck; die Kommission wollte genau das, was der Regierungsrath vorschlägt. Man würde eine solche Abtheilung in mehrere politische Versammlungen sehr gerne allen Einwohnergemeinden gestattet haben; allein dem steht die Verfassung im Wege, welche sagt, daß nur Kirchgemeinden von über 2000 Seelen abgetheilt werden können. Die Voraussetzung ist also das Vorhandensein einer Kirchgemeinde, die wenigstens 2000 Seelen zählt. Fällt diese Kirchgemeinde mit der Einwohnergemeinde zusammen, so kann diese letztere in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden; ebenso wenn sich die Kirchgemeinde aus mehreren Einwohnergemeinden zusammensetzt, kann jede der letztern abgetheilt werden. Fällt dagegen eine Einwohnergemeinde mit einer Kirchgemeinde zusammen oder gehört sie mit andern Einwohnergemeinden zu einer

Kirchgemeinde, die weniger als 2000 Seelen zählt, so ist eine Abtheilung in mehrere politische Versammlungen nicht zulässig. Nach dem gedruckten Antrag der Kommission müßte eine Einwohnergemeinde mehr als 2000 Seelen zählen, um abgetheilt werden zu können. Das ist nicht richtig. Die Kirchgemeinde muß mehr als 2000 Seelen zählen; dagegen können in einer solchen Kirchgemeinde auch solche Einwohnergemeinden, die weniger als 2000 Seelen Bevölkerung haben, in mehrere politische Versammlungen abgetheilt werden. In diesem Sinne stellte ich in der Kommission einen Antrag, der von derselben angenommen wurde. Leider entspricht die Redaktion dem Beschlusse der Kommission nicht, die, wie gesagt, vollständig auf dem Boden der Regierung steht.

Was die Einschaltung der Worte „auf gestelltes Begehren“ betrifft, so möchte ich darauf hinweisen, daß im ersten Entwurf diese Worte enthalten waren. Die Kommission steht auch in dieser Beziehung vollkommen auf dem Boden der Regierung. Die genannten drei Worte müssen aus Versehen nicht in den neuen gedruckten Entwurf aufgenommen worden sein.

**Vienhard**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann nur erklären, daß die Regierung, als sie die von ihr vorgeschlagene Fassung wählte, beide Fälle, die Herr Dürrenmatt anführte, darunter begreifen wollte, und ich glaube, es sollte keine neue Redaktion nöthig sein. Wenn man sagt, „Einwohnergemeinden, welche zu Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Seelen Bevölkerung gehören,“ so sind darunter natürlich auch diejenigen Einwohnergemeinden verstanden, welche mit der Kirchgemeinde zusammenfallen. Wollte man die Fassung des Herrn Dürrenmatt acceptiren, so würde man einen Pleonasmus gutheißen; trotzdem würde sie nicht einmal genügen, sondern müßte so lauten: „Einwohnergemeinden, welche zugleich eine Kirchgemeinde von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung bilden oder welche zu Kirchgemeinden mit mehr als 2000 Seelen gehören...“; denn auch für die erste Kategorie müßte man das verfassungsmäßige Prinzip der 2000 Seelen Bevölkerung aufstellen. Es hätte das eine Doppelspurigkeit in der Redaktion zur Folge, die gar nicht nöthig ist. Die von der Regierung vorgeschlagene Redaktion umfaßt beide Kategorien von Fällen.

**Dürrenmatt**. Nach den Erläuterungen des Herrn Regierungspräsidenten möchte ich nicht länger auf der von mir vorgeschlagenen Fassung bestehen. Hingegen möchte ich die Einschaltung „auf gestelltes Begehren“ bekämpfen. Wenn ich richtig verstanden habe, ist diese Einschaltung für beide Ziffern vorgeschlagen und in Bezug auf Ziffer 1, in welcher von der Vereinigung kleinerer Einwohnergemeinden die Rede ist, will ich sie gelten lassen. In Bezug auf Ziffer 2 dagegen würden wir uns, wenn diese Einschaltung acceptirt würde, auf einen ganz andern Boden begeben, als derjenige ist, auf welchem das ganze Dekret beruht. Man hat die Einwohnergemeinden, welche im Art. 1 als politische Versammlungen aufgezählt werden, auch nicht erst angefragt, ob sie ein bezügliches Begehren stellen. In der gleichen Weise soll man auch hier verfahren. Etwas anderes ist es, wenn man zwei Gemeinden zwingen will, sich zu vereinigen. Da gehört es sich, daß man eine solche Vereinigung nicht über die Köpfe der Gemeinden hinweg beschließt.

Eine Erleichterung dagegen wird sich eine Gemeinde schwerlich verbeten. Ich finde daher, in Ziffer 2 sei die Einschaltung „auf gestelltes Begehren“ nicht nöthig.

**Burkhardt**. Ich stelle den Antrag, die Ziffer 2 zu streichen, indem die Abtheilung einer Einwohnergemeinde in zwei politische Versammlungen die Stimmabgabe nicht erleichtert, sondern erschwert. Herr Brunner sagte, daß man diese Bestimmung nur nothgedrungen aufgenommen habe, da das Gesetz für die Wahlausschüsse ein Maximum von 15 Mitgliedern aufstelle. Ich glaube, da wäre es viel einfacher, im Gesetz das Maximum zu streichen. Nach der vorliegenden Bestimmung müssen die Einwohnergemeinden zwei Stimmregister führen. Das gibt mehr zu thun und sie werden daher kaum damit einverstanden sein. Zudem wird die Stimmabgabe noch erschwert. Herr Brunner hat bemerkt, daß die Gemeinde Röniz eine solche Abtheilung in zwei politische Versammlungen nöthig habe. Das verlangen wir gar nicht; wir verlangen nur zu den gegenwärtigen drei Abstimmungslokalen noch ein viertes. Das ist alles, was nöthig ist, und dann kann jeder Bürger da stimmen, wo er will. Man will hier aus der Noth eine Tugend machen; ich glaube aber, man mache einen Fehler aus Noth. Streiche man einfach im Gesetz das Maximum der Mitgliederzahl für die Wahlausschüsse. Das ist viel besser, als die Einwohnergemeinden zu zwingen, zwei Stimmregister zu führen.

**Dr. Brunner**, Berichterstatter der Kommission. Herr Burkhardt glaubt, man könne einfach im Gesetz das Maximum der Mitgliederzahl der Wahlausschüsse streichen. Allein bekanntlich muß ein Gesetz zweimal berathen werden, und zwischen der ersten und der zweiten Berathung müssen wenigstens drei Monate liegen. Die Erleichterung könnte also frühestens im nächsten Frühling in Kraft treten; denn anders als auf dem Gesetzgebungswege kann das Maximum der Mitgliederzahl der Wahlausschüsse nicht geändert werden. Hier dagegen haben wir es mit einem Dekret zu thun. Ich bin mit Herrn Burkhardt vollständig einverstanden, daß jenes Maximum nicht vom Guten ist; allein es ist nun einmal da.

Herr Burkhardt sagt, man wolle die Einwohnergemeinden zwingen, eine solche Aenderung eintreten zu lassen. Nun sagen wir aber ausdrücklich „auf gestelltes Begehren“. Wenn Röniz das Begehren um Abtheilung in zwei politische Versammlungen nicht stellt, so wird dieselbe auch nicht stattfinden. Später, wenn wir die Verfassung revidiren, werden wir wahrscheinlich auch den § 5 ändern und größere Freiheit in Bezug auf die Aufstellung von Urnen gestatten, als es jetzt der Fall ist. Allein gegenwärtig befinden wir uns noch in dem Prokrustesbett der alten Verfassung und müssen uns einrichten so gut es geht. Dazu kommt noch das weitere Prokrustesbett des Gesetzes, das uns in Bezug auf die Wahlausschüsse an 15 Mitglieder bindet.

**Morgenthaler** (Reimistwyl). Ich beantrage, in Ziffer 1 die Zahl 200 auf 500 zu erhöhen. Was ich vorher in Bezug auf zu kleine Einwohnergemeinden bemerkte, ist sicher nicht ganz ohne. Es ist absolut eine richtige Ueberwachung der Urnen nöthig, und ferner soll dafür gesorgt werden, daß jeder Stimmberechtigte seine Stimme nach seiner Meinung, und ohne daß ein Druck auf ihn ausgeübt wird, abgeben kann. Ich habe bereits



bemerkt, daß sich unter Ziffer 9 eine Einwohnergemeinde findet, die fast ganz im Besitze einer einzigen energischen Weibsperson ist, die ihren Leuten über Politik vordozirt und die dafür sorgen würde, daß ihre Leute nicht so stimmen könnten, wie sie wollen. Solchem sollte vorgebeugt werden.

Abstimmung.

Ziff. 1. 1) Die Einschaltung „auf gestelltes Begehren“ ist von keiner Seite bestritten und daher angenommen.

2) Für die Zahl 200 nach Entwurf 82 Stimmen.

„ den Antrag Morgenthaler (500 Seelen) 30 „

Ziff. 2. Eventuell, für den Fall der Annahme der Ziffer: Für die Einschaltung „auf gestelltes Begehren“ (gegenüber dem Antrag Dürrenmatt, diese Worte wegzulassen) Mehrheit.

Definitiv: Für Beibehaltung der Ziff. 2 in der von der Regierung vorgeschlagenen, allseitig acceptirten Fassung (gegenüber dem Streichungsantrag Burt- hardt) „

Art. 3 (neu).

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der untere Wahlkreis der Stadt Bern würde bereits durch ein Dekret vom April 1890 in zwei politische Versammlungen eingetheilt und es ist nun seitens der Lorraine das bestimmte Begehren gestellt worden, man möchte diese Eintheilung beibehalten. Die Kommission glaubte diesem Begehren in der Weise Rechnung tragen zu sollen, daß sie in Art. 3 (neu) diese Untereintheilung des untern Wahlkreises der Stadt Bern wieder aufstellt. Es ist allerdings nicht ganz unrichtig, was Herr Dürrenmatt bemerkte, daß noch viele andere Fälle vorlägen, in denen sich schon jetzt eine Untereintheilung rechtfertigen würde. Wir können aber eine solche weitere Eintheilung nicht schon jetzt vornehmen, indem sich die betreffenden Kreise vorerst darüber aussprechen müssen. Die Hauptschwierigkeit besteht darin, die Kreise geographisch richtig zu bilden; man kann nicht einfach nach Schul-, Straßen- oder Spritzengemeinden eintheilen, sondern muß Kreise schaffen, die geographisch möglichst glücklich gelegen sind. Sie sehen aus dem Art. 3 (neu) einer wie genauen Umschreibung es bedarf, wenn man innerhalb bestehender Gemeinden weitere Unterabtheilungen schaffen will. Sollen an andern Orten ebenfalls solche Unterabtheilungen geschaffen werden, so muß man vorerst die geographischen Verhältnisse ausmitteln und die Wünsche der betreffenden Gemeinden abwarten. Das kann daher nicht von heute auf morgen geschehen, sondern muß für ein späteres Dekret verspart werden. Ich gebe zu, daß dies für einzelne politische Versammlungen die unangenehme Seite hat, daß sie bei der nächsten Abstimmung nur als Urnenkreis figuriren können, nicht aber als eigene politische Versammlung. Es betrifft das aber nur wenige und es wird nicht lange dauern, bis ihnen ihre alte

Stellung wieder eingeräumt wird. Der Unterschied zwischen einem Urnenkreis und einer politischen Versammlung ist übrigens nicht so groß; es ist mehr nur so ein Affektionsinteresse, zu wissen, wie viele in dem betreffenden Kreise gerade so und so gestimmt haben. Dieses einzigen Interesses wegen ist es nicht so dringlich, schon heute diese Unterabtheilungen zu machen; man kann damit füglich bis zur nächsten Session warten.

Herr Vicepräsident Wyß übernimmt den Vorsitz.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Wahlkreise der Stadt Bern befinden sich in einer ganz exceptionellen Stellung; denn nur in der Stadt Bern besteht eine Einwohnergemeinde, die mehrere Kirchgemeinden umfaßt. Es sind deshalb für die Stadt Bern besondere Bestimmungen aufgestellt worden und beantragen wir auch hier die Aufnahme einer solchen. Würde man den Art. 3 (neu), der nur den gegenwärtigen Zustand bestätigt, nicht annehmen, so wäre die Folge die, daß der Bezirk Lorraine-Breitenrain zwar eine Urne erhielte, dieselbe würde aber nicht im Bezirk selbst eröffnet, sondern es würden die Stimmzettel mit denjenigen des andern Bezirks vermischt und dann das Gesamtergebnis festgestellt. Nun hat der Bezirk Lorraine-Breitenrain gewünscht — es sind mehrere Eingaben eingelangt — man möchte es beim bisherigen Zustand betwenden lassen. Die Kommission fand, es spreche kein Grund dagegen und hat deshalb den Art. 3 (neu) aufgenommen, der mit Ausnahme des Lorraine-Breitenrainbezirks niemand sonst berührt. Es ist derselbe die Anwendung des Art. 2 (neu), Ziff. 2.

Dürrenmatt. Es ist doch etwas unebenmäßig und störend, daß man der untern Gemeinde der Stadt Bern eine solche spezielle Aufmerksamkeit widmet. Es kommt mir das so vor, wie wenn man in einem Geographielehrbuch von 200 Seiten, das die ganze Erde behandelt, noch etwa 150 Seiten dem Fürstenthum Greiz widmen wollte. Es wären noch viele solche Wünsche zu berücksichtigen. Die obere Gemeinde der Stadt Bern hätte gewiß auch gerne eine Trennung, hat es aber noch nicht einmal zu einem zweiten Abstimmungslokal gebracht; Gefahr ist jedenfalls nicht im Verzug, wenn man diesen Spezialfall einem spätern Dekret überläßt. Die Herren in der Lorraine, die das Stimmenverhältniß in ihrem Bezirk gerne kennen möchten, können damit so gut warten, wie man es an andern Orten auch thun muß. Nur des Stunders wegen wollen wir nicht eine Spezialität in das Dekret aufnehmen, welche die ganze Harmonie desselben stört.

Präsident. Stellt Herr Dürrenmatt einen Antrag auf Fallenlassen dieses Artikels?

Dürrenmatt. Ja, Herr Präsident.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wenn es sich darum handeln würde, etwas Neues einzuführen, so ließe sich die Auffassung des Herrn Dürrenmatt begreifen. Allein es handelt sich nur um die Bestätigung von etwas bereits Bestehendem, mit dem jedermann einverstanden ist. Das ist etwas anderes und wenn an andern Orten das gleiche der Fall wäre, so würde man

darauf ebenfalls Rücksicht nehmen. Der Art. 3 (neu) befindet sich auch ganz in Harmonie mit den Bestimmungen, die wir in Art. 2 (neu) aufstellten. Ich glaube daher nicht, daß ein Grund vorliege, eine Aenderung des bestehenden Zustandes eintreten zu lassen. Vielleicht hätte man den Art. 3 (neu) in ein besonderes Dekret verweisen können, der Einfachheit halber aber nahmen wir denselben gerade in das vorliegende Dekret auf.

Probst (Edmund). Ich bin mit den Bemerkungen des Herrn Dürrenmatt durchaus nicht einverstanden. Er sagt, es werde hier für den Lorraine-Breitenrainbezirk eine Ausnahme geschaffen. Nun möchte ich ihn darauf aufmerksam machen, daß es in Art. 2 (alt), der die verschiedenen Dekrete aufzählt, welche aufgehoben werden sollen, heißt: „Dekret über Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach, Arwangen und Twann in mehrere politische Versammlungen, vom 14. April 1877, soweit es die erstgenannten 3 Kirchgemeinden anbezieht.“ Es wird hier also ein Vorbehalt gemacht. Ich sage nun: Wenn es Herrn Dürrenmatt nicht gefällt, daß der Art. 3 (neu) hier steht, so kann man ja ebensogut in der viertletzten Zeile des Art. 2 (alt) einen Vorbehalt machen und dort sagen „Dekret betreffend Trennung einiger politischer Versammlungen, vom 16. April 1890, mit Ausnahme der Bestimmung betreffend die eigene politische Versammlung des Lorraine-Breitenrainquartiers.“ Eventuell, für den Fall, daß Herr Dürrenmatt seinen Streichungsantrag aufrecht erhält, stelle ich diesen Antrag. Das Resultat ist natürlich absolut das nämliche.

Dürrenmatt. Ich kann mich ganz gut dem Antrage des Herrn Probst anschließen, einfach weniger Dekretbestimmungen aufzuheben. Das Dekret macht dann wenigstens eine bessere Façon.

Präsident. Der Antrag des Herrn Probst bezieht sich nicht auf den Art. 3 (neu), sondern auf den alten Art. 2, der als Art. 4 noch zu behandeln ist. Der Antrag des Herrn Probst wird daher bei Berathung dieses Art. 4 zu behandeln sein.

Probst (Edmund). Ich muß bemerken, daß ich mit dem Art. 3 (neu) einverstanden bin und dazu stimmen werde. Sollte er verworfen werden, so würde ich dann allerdings den bereits begründeten Antrag stellen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Eine sachliche Differenz besteht nicht, Herr Dürrenmatt, und eventuell auch Herr Probst, möchte einfach das Dekret, das den untern Wahlkreis der Stadt Bern in zwei politische Versammlungen abtheilt, fortbestehen lassen und dasselbe hier gar nicht erwähnen. Die Kommission fand dagegen, es sei besser, dieses Dekret aufzuheben und die bezügliche Bestimmung hier aufzunehmen, damit man alles beieinander habe.

Art. 3 (neu) wird, da Herr Dürrenmatt seinen Streichungsantrag zurückgezogen, vom Präsidium als vom Großen Rathe stillschweigend angenommen erklärt.

Art. 2 (alt), nun Art. 4.

Präsident. Wiederholt Herr Probst hier seinen Antrag?

Probst (Edmund). Ich ziehe denselben zurück. Nachdem der Art. 3 (neu) angenommen ist, habe ich keinen Grund mehr, denselben aufrecht zu erhalten.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf irgend einen Artikel zurückzukommen?

Müller (Langenthal). Ich stelle den Antrag, auf den Art. 2 (neu) zurückzukommen ungefähr im Sinne des Antrages des Herrn Morgenthaler. Durch dieses Dekret werden kleinere Gemeinden, die vielleicht nur 300 Seelen zählen, gezwungen, ein besonderes Wahlbureau zu bilden, was nicht am Plage ist, wenn sie in der Nähe einer größeren Gemeinde wohnen und eine Aenderung des bisherigen Zustandes nicht wünschen. Als Beispiel führe ich nur die Gemeinde Schoren an. Dieselbe ist 10 Minuten von Langenthal entfernt, hat 320 Einwohner und 70 stimmberechtigte Bürger. In nicht ferner Zeit wird Schoren überhaupt wahrscheinlich mit Langenthal vereinigt werden. Bereits vor 3 oder 4 Jahren wurden in dieser Beziehung Schritte gethan und schon jetzt stehen zwischen den beiden Ortschaften einzelne Häuser. Schoren wünscht, mit der politischen Versammlung Langenthal vereinigt zu bleiben und ich sehe nicht ein, warum man eine solche Gemeinde absolut zwingen will, eine besondere politische Versammlung zu bilden. Dem kann dadurch vorgebeugt werden, daß man in Art. 2 (neu), Ziff. 1, die Zahl 200 auf wenigstens 400 erhöht, was ich beantragen möchte.

Der Große Rath beschließt stillschweigend, auf den Art. 2 (neu) zurückzukommen, worauf das Präsidium über denselben neuerdings die Diskussion eröffnet.

Dürrenmatt. Wenn man wieder ändert, so macht man auf einmal ein großes Loch in alles, was wir beschlossen haben. Im gleichen Falle, wie die Gemeinde Schoren, sind auch noch andere Gemeinden; der Antrag des Herrn Müller ist überhaupt ein solcher, dessen Tragweite momentan gar nicht ermessen werden kann. Ich stelle deshalb den Antrag auf Ablehnung desselben.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Müller . . . . . 39 Stimmen.  
 „ Festhalten an dem gefaßten Beschlusse, nach Antrag Dürrenmatt . . . . . 49 „

Es erfolgt nun noch die

### Hauptabstimmung.

Für Annahme des Dekrets. . . Große Mehrheit.

## Dekret

betreffend

### Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870.

(Siehe Nr. 25 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892, sowie Seite 199 ff. hievor.)

Präsident. Ueber die Eintretensfrage haben wir uns nicht mehr auszusprechen, da dieselbe bereits in der letzten Session erledigt wurde. Wir gehen daher sofort zur artikelweisen Berathung über.

#### Art. 1.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Seit der Berathung des ersten Artikels in Ihrer Behörde hielt die Kommission eine neue Sitzung ab, in welcher sie eine Reihe von Abänderungen beschloß, zu denen die Regierung Stellung nehmen muß. Ich glaube daher, es wäre zutreffender, wenn zuerst der Herr Kommissionspräsident referiren würde; denn sonst müßte ich die Stellungnahme der Regierung zu den Abänderungsanträgen der Kommission begründen, bevor diese Abänderungsanträge selbst durch den Berichterstatter der Kommission motivirt worden sind.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich in einer frühern Sitzung dem System der Regierung angeschlossen und bloß einen Zusatz zum letzten Alinea beantragt. Wir machten also nicht Opposition gegen die Bestimmung, daß diejenigen Stimmberechtigten, welche an einer Abstimmungs- oder Wahlverhandlung nicht theilgenommen haben, verpflichtet seien, ihre Ausweiskarten sofort dem Führer des Stimmregisters wieder zuzustellen; geschehe dies nicht innert zwei Tagen, so sei der Gemeinderath berechtigt, die Ausweiskarten gegen eine Gebühr von 20 Rappen einfordern zu lassen. Es beruht dieses Verfahren auf dem gegenwärtigen System, bei welchem nicht für jeden Abstimmungs- und Wahltag eine besondere Ausweiskarte hergestellt wird. Wir in der Stadt Bern haben ein anderes System. Für jeden Abstimmungs- oder Wahltag werden besondere Ausweiskarten versandt, die nachher keine Bedeutung mehr haben. Es hat dieses System den großen Vortheil, daß absolut kein Mißbrauch getrieben werden kann, wie dies beim andern System mitunter der Fall ist und von

Herrn Bühler eingehend geschildert wurde. Die Kommission wollte aber, wie gesagt, gegen das System der Regierung nicht opponiren und sie beantragte nur einen Zusatz, dahingehend, daß die Vorschrift betreffend Zurückstellung der Ausweiskarten auf solche Gemeinden, welche für jeden Abstimmungs- oder Wahltag besondere Ausweiskarten zustellen lassen, keine Anwendung finde; denn es ist klar, daß in diesem Falle ein Zurückstellen der Ausweiskarte keinen Zweck hätte.

Nun ist in der letzten Session bei der Berathung im Großen Rathe von den Herren Bühler und Wyß sehr lebhaft darauf gedrungen worden, daß man das System, das wir in der Stadt Bern haben, allgemein einführe und zwar obligatorisch, daß man also für jeden Abstimmungs- oder Wahltag besondere Ausweiskarten versende. Bei erneuter Berathung hat sich die Kommission ebenfalls auf diesen Boden gestellt, daher ihre andere Fassung der Ziff. 3. Natürlich muß in diesem Falle dann auch das letzte Alinea des Artikels, das von der Zurückstellung der Ausweiskarten handelt, wegfallen.

Die Kommission hat ferner, entgegen meinem Antrage, gefunden, es sei überflüssig, den Stimmberechtigten mit der Ausweiskarte auch den Stimm- oder Wahlzettel in's Haus zu schicken, es genüge, wenn man beim Bureau die nöthigen offiziellen Formulare finde, um so mehr als nach Art. 8 gedruckte Wahlvorschläge, die nach Belieben geändert werden können, ebenfalls zur Stimmgabe benutzt werden dürfen. Es ist daher in der neuen Ziff. 3 der Kommission die Zustellung der Stimm- oder Wahlzettel weggelassen.

Es war in der frühern Berathung in der letzten Session auch viel davon die Rede, das System, das die Kommission heute vorschlägt, nur fakultativ einzuführen. Nachdem man aber von verschiedenen Seiten hörte, man ziehe das Obligatorium vor, indem dieses System einem Bedürfnis entspreche, das überall Geltung habe, nahm die Kommission keinen Anstand, dasselbe obligatorisch zur Anwendung zu bringen. Immerhin sollen, wenn ein zweiter Wahlgang nöthig ist, wo dann das relative Mehr entscheidet, für diesen zweiten Wahlgang nicht besondere Ausweiskarten hergestellt werden, sondern es soll die für den ersten Wahlgang bestimmte Karte auch für den zweiten gültig sein. In der Stadt Bern werden für jeden Wahlgang besondere Karten versandt, und ich nehme an, es solle dies auch gestattet sein, sofern eine Gemeinde dieses Verfahren vorzieht.

Damit glaube ich Ihnen alles auseinandergesetzt zu haben, was zum Verständniß des Art. 1 nothwendig ist.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kommission schlägt zu Ziff. 3 des vorliegenden Artikels drei Abänderungen vor. Sie will in erster Linie nach dem einleitenden Worte „daß“ noch das Wort „spätestens“ aufnehmen, wie es in der frühern Berathung gewünscht wurde; die Regierung widersezt sich dem nicht.

In zweiter Linie will die Kommission dem stimmberechtigten Bürger nur die Ausweiskarte in's Haus schicken lassen, aber nicht auch den Stimm- oder Wahlzettel, wie dies im Entwurf der Regierung beantragt ist, und von der Kommission ursprünglich acceptirt worden war. Der Regierungsrath will sich auch dieser Aenderung nicht widersezen, obschon er glaubt, es erfolge damit ein



etweller Einbruch in das System des Dekrets und es stehen der Neuerung nicht so große Bedenken entgegen, wie sie geäußert wurden.

Was nun aber die dritte Aenderung betrifft, wonach für jede Abstimmungs- oder Wahlverhandlung neue Ausweiskarten angefertigt und den Bürgern zugestellt werden sollen, und wonach dieses System für alle Gemeinden obligatorisch erklärt wird, so muß sich der Regierungsrath derselben widersetzen, weil er dafürhält, es würde eine solche Neuerung große Arbeit und Kosten verursachen, ohne daß damit viel erreicht würde. Es kann allerdings beim bisherigen System vorkommen, daß ein Bürger 2, 3 oder 4 Ausweiskarten besitzt, die ihm nach und nach zugestellt wurden, da er die frühern Karten verlegt und jeweilen eine neue Karte verlangt hatte. Wenn nun in einem Wahlkreis an verschiedenen Orten Urnen aufgestellt sind und es freigestellt ist, wo man stimmen will, so kann es vorkommen, daß der Nämliche mit seinen verschiedenen Karten zwei- oder dreimal stimmt. Das ist das Einzige, was man mit dem neuen System verhüten will und kann. Allein es wird so etwas nicht oft vorkommen; denn die Ausweiskarten werden später auf der Gemeindefschreiberei wieder geordnet und wenn sich zwei oder drei auf den gleichen Namen lautende vorfinden, so wird man gegen den Betreffenden wegen Wahlbetrug vorgehen und es wird derselbe in eine hohe Strafe verfallen. Wir glauben nun, daß der Aufwand an Kosten und Mühe, der jeweilen für die Herstellung von 120,000 Ausweiskarten und deren Versendung und Ausfüllung mit den Namen der Stimmberechtigten erforderlich wäre, stehe in keinem Verhältniß zu dem damit zu erzielenden Resultat. Der Regierungsrath ist daher mit dieser Abänderung nicht einverstanden und beantragt deren Ablehnung. Dagegen ist er einverstanden mit einem Zusatz, wonach es den Gemeinden freigestellt ist, das System der Kommission einzuführen. Dasselbe besteht bekanntlich in der Stadt Bern und man will dieselbe nicht hindern, dasselbe beizubehalten. ■ ■

Dürrenmatt. Der Vorschlag, dem Bürger in Zukunft auch den Stimmzettel ins Haus zu schicken, wurde, wie ich vermuthete, mit Beziehung auf eine in einem spätern Artikel folgende Neuerung, nämlich die Stellvertretung, gemacht. Ich bin nun nicht ein Freund der Stellvertretung und bin daher im Fall, auch das hauptsächlichste Mittel zu bekämpfen, das ihr dienen soll, nämlich die Zustellung der Stimmzettel in's Domizil der Bürger . . . . .

Präsident. Herr Dürrenmatt befindet sich in einem Irrthum. Kommission und Regierung sind einverstanden, daß die Stimm- oder Wahlzettel den Stimmberechtigten nicht in's Haus geschickt werden sollen.

Dürrenmatt. . . . . Ich habe aber auch noch in betreff der Ausweiskarten eine Bemerkung zu machen. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, was die Gemeindefschreibereien für eine Arbeit erhielten, wenn sie für jede Abstimmungs- oder Wahlverhandlung neue Ausweiskarten ausstellen sollten. Es wäre das eine Plackerei, die sehr empfunden würde, abgesehen von den Kosten, die für den Staat erwachsen würden und dem Mißbrauch, der getrieben werden könnte. Nicht nur kann der gleiche Bürger nach und nach in den Besitz einer ganzen Sammlung von Ausweiskarten kommen und dieselben unter Umständen

an verschiedenen Orten benutzen, sondern er kann auch in Versuchung kommen, Karten an Nichtstimmberechtigte in andern Gemeinden, wo die Entdeckung dem Vergehen nicht so schnell auf dem Fuße folgen würde, zu verabsfolgen. Ich möchte deshalb diese wiederholte Ausfertigung der Ausweiskarte bekämpfen. Es soll nicht mehr als eine Ausweiskarte existiren.

Präsident (zu Herrn Dürrenmatt). Ihr Antrag fällt somit mit demjenigen der Regierung zusammen?

Dürrenmatt. Nein, ich möchte diese wiederholte Ausfertigung der Ausweiskarten auch fakultativ nicht gestatten.

Burkhardt. Ich glaube, die Kommission habe ganz das Richtige getroffen und ich will in erster Linie die Bedenken des Herrn Berichterstatters der Regierung und des Herrn Dürrenmatt widerlegen. Wir haben in Köniz das von der Kommission vorgeschlagene System bereits eingeführt und sind auf folgende Weise dazu gekommen. Früher wurden die Ausweiskarten vertragen, was 30 Fr. kostete. War die Abstimmung oder Wahl vorbei, so wurde ein Verzeichniß der fehlenden Karten aufgestellt, mit deren Einforderung der Polizeidiener beauftragt wurde, der eine Gebühr von 20 Rappen verlangen durfte. Die Gemeinde Köniz hat etwa 1200 Stimmberechtigte, von denen jedoch in der Regel nur 3—400 zur Urne gehen, sodaß also der Polizeidiener jeweilen circa 800 Karten hätte zurückholen müssen. Allein er erhielt die Karten nicht, indem die Leute einfach erklärten, sie haben gar keine Karte erhalten. Es kam soweit, daß der Gemeinderath dem Polizeidiener für das Zurückholen der Karten einen besondern Taglohn hätte bezahlen sollen, da die Gebühr von 20 Rappen keinen Taglohn ergab. Der Gemeinderath wurde nun auf das stadtbernische System aufmerksam gemacht und er führte dasselbe ein mit dem einzigen Unterschied, daß bei Wahlen die Ausweiskarte auch für die zwei folgenden Sonntage gültig ist. Die am ersten Sonntag eingehenden Karten werden einfach wieder verschickt; von denjenigen, welche an der Abstimmung nicht theilnahmen, nimmt man an, sie seien noch im Besitze ihrer Karte. Beim frühern System mußte der Gemeindefschreiber diejenigen Karten, welche nicht mehr zurückkamen, immer wieder ersetzen, sodaß es Stimmberechtigte gab, die 8 Stimmkarten im Hause hatten. Da man nun in Zukunft in einer Gemeinde verschiedene Urnen aufstellen kann und man stimmen kann bei welcher Urne man will, so könnte leicht Mißbrauch getrieben werden, wenn der nämliche Stimmberechtigte mehrere Ausweiskarten besitzt.

Was die Kosten betrifft, auf die der Herr Berichterstatter der Regierung hauptsächlich aufmerksam machte, so kann ich mittheilen, daß uns die Anfertigung der Karten und deren Versandt durch die Post ungefähr gleichviel kostet, wie früher das Vertragen. 1200 Karten kosten Fr. 9, die Frankatur macht Fr. 24 aus, sodaß die Gesamtkosten Fr. 33 betragen. Die Kosten sind also nicht so groß und wenn die Karten vom Staat aus geliefert werden, so werden dieselben noch billiger zu stehen kommen, sodaß der Staat vielleicht eine Ausgabe von circa Fr. 500 per Abstimmungs- oder Wahltag haben wird. Die Kosten fallen also gar nicht in Betracht. Auch weiß man bei diesem System, daß jeder stimmberechtigte Bürger auch wirklich eine Ausweiskarte erhält. Früher

hatten wir auch hie und da einen etwas laxen Gemeindefschreiber, der vergaß, nicht zurückgelangte Ausweiskarten neu auszufertigen. Am Abstimmungs- oder Wahltag hatten die Leute dann keine Karten. Dem wird durch das System der Kommission vorgebeugt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsraths bemerkte ferner, das System der Kommission verursache eine enorme Arbeit. Ich habe hierüber unsern Gemeindefschreiber befragt und der sagte mir: Das gegenwärtige System verursacht mir viel weniger Arbeit als das alte; sorgt dafür, daß dasselbe obligatorisch erklärt wird.

Hegi. Ich möchte nur anfragen, ob die Ausweiskarten vom Gemeindefschreiber mit den Namen der Stimmberechtigten überschrieben werden müssen, oder ob dieselben allgemein sein werden. Sind die Karten vom Gemeindefschreiber zu überschreiben, so bin ich auch der Ansicht, der Vorschlag der Regierung sei demjenigen der Kommission vorzuziehen. Der Ansicht des Herrn Burkhart, daß den Gemeindefschreibern keine vermehrte Arbeit erwachse, kann ich nicht beipflichten. Bei jeder Abstimmung muß der Gemeindefschreiber die Karten frisch überschreiben, während beim gegenwärtigen System die gleiche Karte für mehrere Abstimmungen Gültigkeit hat.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der Gemeindefschreiber hat auf die Ausweiskarte den Namen des Stimmberechtigten zu schreiben; alles andere ist gedruckt. In der Stadt Bern werden sogar auch die Namen der Stimmberechtigten gedruckt; dieselben sind auf Papierstreifen gedruckt, die einfach auf die Ausweiskarten aufgeklebt werden.

Hegi. Diese Auskunft genügt mir.

Schlatter. Das von der Kommission vorgeschlagene System ist in Biel mit Erfolg durchgeführt worden. In Orten mit flottanter Bevölkerung kommt es öfters vor, daß Karten unberechtigter Weise gebraucht werden und die Nachführung der Stimmregister ist so difficult, daß nur mit einem System, bei welchem für jeden Abstimmungs- oder Wahltag eine besondere Karte verabsolgt wird, Ordnung geschaffen werden kann. Ich begrüße deshalb den Vorschlag der Kommission. Es ist allerdings für die Stimmregisterführer eine bedeutende Arbeit, je weilen neue Karten auszustellen; allein es wird mit diesem System eine Ordnung geschaffen, die nichts zu wünschen übrig läßt. Ich empfehle Ihnen daher den Art. 1, so wie ihn die Kommission vorschlägt, zur Annahme.

Bühler. Ich habe bei der letzten Verathung dieses Artikels den Antrag gestellt, es sollen für jeden Abstimmungstag besondere Karten hergestellt werden, und habe diesen Antrag in der Kommission wiederholt. Ich that es deshalb, weil ich glaube, wenn man so weitgehende Erleichterungen einführt, so soll man auch dafür sorgen, daß kein Mißbrauch getrieben werden kann. Mißbräuche waren schon jetzt möglich. Sobald man aber die Einrichtung trifft, daß in einer politischen Versammlung mehrere Abstimmungsbüreaux errichtet werden können und die Bürger stimmen können bei welchem Bureau sie wollen, so wird beim bisherigen System den Mißbräuchen Thür und Thor geöffnet. Dasselbe war schon jetzt mangelhaft und ist in Zukunft absolut unbrauchbar. Gegen das

System der Kommission kann nach meinem Dafürhalten nur der Kostenpunkt in Betracht fallen. Ich gebe zu, daß wenn der Staat für jede Wahl- oder Abstimmungsverhandlung besondere Ausweiskarten drucken lassen muß, dies für denselben ganz bedeutende Kosten zur Folge hat und in dieser Beziehung kann man miteinander reden, ob man diese Kosten dem Staate überbinden will. Was die vermehrte Arbeit für den Gemeindefschreiber betrifft, so ist es damit nicht so arg. Schon jetzt mußte er die Stimmregister verifiziren; allerdings wurde dieser gesetzlichen Pflicht leider nicht überall nachgelebt. Ferner mußte der Gemeindefschreiber die ältern Ausweiskarten verifiziren, ordnen und mit dem Stimmregister vergleichen und solchen, welche ihre Karten nicht zurückgegeben hatten oder neu auf das Stimmregister aufgetragen worden waren, neue Karten ausstellen; er sollte überhaupt dafür sorgen, daß alle Stimmberechtigten auf dem Stimmregister standen und Ausweiskarten erhielten. Leider kam es häufig vor, daß viele Stimmberechtigte keine Ausweiskarten erhielten. Am Abstimmungstag verlangten dieselben dann gleichwohl, stimmen zu können, und man trug sie dann auf ein besonderes Protokoll auf. Verschiebt man für jede Abstimmung eine besondere Karte, so wird dem abgeholfen; man hat eine Garantie, daß die Stimmregister verifizirt und nachgetragen werden und jeder Stimmberechtigte eine Karte erhält. Auch kommt es dann nicht mehr vor, daß einer schließlich 3 oder 4 Ausweiskarten besitzt oder Karten solcher Persönlichkeiten eine Rolle spielen, die ihre Stimmberechtigung seit der Ausstellung der Karte eingebüßt haben. — Es kann sich also nur fragen, ob man die Kosten der Herstellung der Ausweiskarten dem Staate überbinden will; im übrigen aber sprechen alle Gründe für das System der Kommission.

Friedli. Ich möchte vor allem den Antrag der Regierung unterstützen, indem es mir scheint, derselbe werde allen Verhältnissen gerecht. In Bern und Biel werden für jeden Abstimmungstag besondere Ausweiskarten hergestellt. Nach dem Antrag der Regierung können diese Städte das auch in Zukunft thun. Dagegen möchte ich denjenigen Gemeinden, welche glauben, sie haben ein solches System nicht nöthig, nicht diese Kosten und Mühe aufbürden. Jedesmal müßte das ganze Stimmregister abgeschrieben werden und das ist keine Kleinigkeit. Dazu kämen noch die Druckkosten, die entweder dem Staat oder den Gemeinden aufgezahlt werden müßten. Ich empfehle Ihnen daher den Antrag der Regierung zur Annahme, der allen Verhältnissen Rechnung trägt.

M. Folletête. J'aurais une observation à présenter concernant l'article premier. Il s'agirait d'empêcher que les cartes qui n'ont pas pu être remises aux électeurs, parce que ceux-ci n'ont pas été trouvés à la maison ou pour un autre motif quelconque, ne pussent être utilisées par des agents électoraux peu scrupuleux. Il est souvent arrivé, notamment à Porrentruy, que ces cartes non distribuées ont servi à un commerce illicite — nos plaintes électorales en ont relaté bien des exemples — c'est-à-dire qu'on a fait voter avec de pareilles cartes des individus qui ne possédaient pas le droit de vote. Cet emploi abusif et illégal de cartes d'électeur n'a pu avoir lieu que parce qu'il existe une lacune dans la loi, celle-ci n'empêchant pas que ces cartes, dont l'ap-



pariteur n'avait pu rencontrer les destinataires, restassent, au bureau municipal ou ailleurs, à la disposition d'employés municipaux qui avaient intérêt à s'en emparer pour faire commettre des fraudes. Il faut donc pourvoir maintenant, puisque nous en avons l'occasion, à ce que ces cartes ne continuent pas à constituer la base d'un commerce illégal et véritablement scandaleux. On atteindra ce but facilement, en ajoutant à l'article premier une disposition ainsi conçue: « Les cartes non distribuées seront scellées et déposées sur le bureau de vote. » Je recommande vivement cette adjonction.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie den Antrag des Herrn Folletête annehmen, so sollten Sie dann wenigstens Freiheit lassen, diese Bestimmung da unterzubringen, wo sie hingehört. Vielleicht ist es angezeigt, aus derselben einen besondern Artikel zu machen. Ich möchte also in dieser Beziehung Freiheit vorbehalten.

Folletête erklärt sich hiermit einverstanden.

#### Abstimmung.

1. Die Ziff. 1 und 2 sind, weil von keiner Seite bestritten, stillschweigend angenommen.

2. Eventuell: Für die Anträge des Regierungsraths (gegenüber dem Antrage Dürrenmatt) Mehrheit.

Definitiv: Für die Anträge der Kommission . . . . . 56 Stimmen.

Für Festhalten an den eventuell angenommenen Anträgen des Regierungsraths . . . . . 62

3. Der Zusatzantrag Folletête, mit dem von Herrn Dr. Brunner gemachten Vorbehalt, ist nicht bestritten und daher stillschweigend angenommen.

#### Art. 2.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. In § 5 des Dekretes vom 11. März 1870 heißt es: „Jede Einwohnergemeinde, welche als Sitz einer politischen Versammlung erklärt wird, hat ein angemessenes Lokal für die Abstimmung einzuräumen. Die Wirthshäuser sind ausgeschlossen. Im Abstimmungslokal soll ein hinreichender Raum abgetrennt und so eingerichtet werden, daß jeder Bürger frei und ungestört seine Stimm- und Wahlzettel schreiben und einlegen kann.“ Diesem Paragraphen möchte man eine andere Fassung geben, nämlich die: (verliest den Art. 2 in der Fassung des Regierungsraths).

Zu dem zweiten Satze, wonach größere Gemeinden berechtigt sein sollen, mehrere Abstimmungslokale einzurichten, beantragt die Kommission den Zusatz, daß sie vom Regierungsrath nöthigenfalls auch dazu sollen angehalten werden können. Es gibt bekanntlich sehr viele weitläufige Einwohnergemeinden, die nur eine politische Versammlung bilden, aber verschiedene Urnen aufzustellen wünschen. So wünscht, wie sie hörten, Bexigen eine Urne auf dem

Berge und eine zweite unten in der Ebene aufzustellen, da diese beiden Theile der Gemeinde von einander ziemlich getrennt sind. Das soll in Zukunft gestattet sein. Ich glaube aber, es sei natürlich, daß man dies nicht ganz in's Ermessen der betreffenden Gemeinden stellt, sondern sie unter Umständen auch dazu verpflichtet. Es soll das nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht derjenigen Gemeinden sein, deren territoriale Verhältnisse eine solche Erleichterung verlangen. Kommt ein Gemeinderath dieser Pflicht nicht nach, so soll man sich an den Regierungsrath wenden können, der dann den betreffenden Gemeinderath dazu anhalten wird. Wir beantragen deshalb den Zusatz: „. . . nöthigenfalls können die Gemeinden vom Regierungsrathe auch dazu angehalten werden.“

Der § 5 des Dekrets vom 11. März 1870 enthält auch einen Satz, der sich speziell auf die Gemeinde Bern bezog, die bekanntlich eben so viele politische Versammlungen aufweist, als Kirchgemeinden, nämlich drei: „Für die Gemeinde Bern gilt diese Verpflichtung und Berechtigung für jeden Wahlkreis besonders.“ Wir finden nun, es sei eine solche spezielle Bestimmung gar nicht mehr nöthig; wenn man allgemein sage: „Für Gemeinden, welche in mehrere politische Versammlungen zerfallen, gilt diese . . .“ so sei den Verhältnissen der Gemeinde Bern vollständig Rechnung getragen. Es kann jede einzelne Kirchgemeinde der Stadt Bern mehrere Urnen aufstellen, die obere Gemeinde z. B. kann solche im Mattenhof, in der Länggasse u. a. aufstellen. Unnöthigerweise wird man dies natürlich nicht thun.

Ich glaube, wir haben allen billigen Wünschen Rechnung getragen und alles gethan, was nöthig ist, damit man bequem abstimmen kann. Ich empfehle Ihnen den Art. 2 mit den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen zur Annahme.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath stimmt den von der Kommission vorgeschlagenen Abänderungen bei, nur sollte im letzten Satze des ersten Alineas statt „für jeden Wahlkreis“ gesagt werden, „für jede politische Versammlung“.

Persönlich möchte ich noch eine etwas andere Fassung vorschlagen, mit Rücksicht auf von Herrn Daucourt und von anderer Seite geäußerte Bedenken. Statt: „Größere Gemeinden sind berechtigt . . .“ möchte ich sagen: „Die Gemeinden sind berechtigt, für größere politische Versammlungen mehrere Abstimmungslokale einzurichten.“ Wenn in einer Einwohnergemeinde zwei oder drei politische Versammlungen bestehen, so soll jede wieder in mehrere Urnenkreise abgetheilt werden können. Man will damit eine möglichst freie Bewegung in Bezug auf die Stimmgebung erzielen auch für den Fall, daß das neue „Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen“ seinerzeit vom Volke nicht angenommen und die beschränkende Bestimmung in Art. 4 des Gesetzes von 1869, wonach der Wahlauschuß aus höchstens 15 Mitgliedern bestehen darf, bestehen bleiben sollte. Ich glaube, die von mir vorgeschlagene Fassung sage genau das, was die Kommission beabsichtigt.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission, erklärt sich mit der von Herrn Regierungspräsident Lienhard vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

*M. Daucourt.* Je ferai maintenant la proposition que j'avais annoncée. Je demande donc qu'il soit dit à l'art. 2 que, dans les paroisses formées de plusieurs communes, chaque commune puisse s'ériger en section de vote, c'est-à-dire avoir son local de vote spécial. M. le rapporteur de la commission ne peut s'opposer, me semble-t-il, même au cas où le texte allemand lui paraîtrait suffisamment clair, à ce que le texte français soit admis tel que je le propose.

*Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission.* Ich glaube, darüber herrscht weder in der Kommission, noch im Regierungsrathe ein Zweifel, daß wenn eine Einwohnergemeinde so weit ausgedehnt ist, daß sie die Aufstellung mehrerer Urnen nöthig hat, sie dies thun kann und thun soll. Es ist das schon in dem vorhin behandelten Dekret beschlossen worden. Es muß nur dafür gesorgt werden, daß die 15 Mitglieder des Wahlausschusses zur gehörigen Ueberwachung der Urnen ausreichen; andernfalls ist eine Abtheilung in mehrere politische Versammlungen nöthig, was durch Dekret des Großen Rathes geschehen müßte. Indessen wird es kaum nöthig sein, so viele Urnen aufzustellen, daß sich bei jedem Wirthshaus eine solche befindet. Herr Daucourt kann versichert sein, daß wenn die Sache endgültig erledigt sein wird — man kann ihm die Redaktion vorher noch mittheilen — er sich wird befriedigt erklären können.

*Dürrenmatt.* Der Ausdruck „größere Gemeinden“ ist mir doch etwas zu elastisch. Auch in der Fassung des Herrn Regierungspräsidenten ist der Ausdruck „größere politische Versammlungen“ ein ganz relativer. Ich würde einfach sagen: „Die Gemeinden sind berechtigt, für jede politische Versammlung mehrere Abstimmungslokale einzurichten.“ Ich glaube nicht, daß eine kleinere Gemeinde muthwilliger- und unnöthigerweise mehrere Abstimmungslokale einrichten wird.

*M. Daucourt.* Il importe qu'il n'y ait pas d'ambiguïté, et à cet effet je maintiens ma rédaction, dont voici les termes: « Dans les paroisses formées de plusieurs communes municipales, chacune de celles-ci peut s'ériger en section de vote. » Cela signifie, pour le dire encore une fois, que s'il y a deux ou trois communes municipales dans une même circonscription politique, chaque commune pourra avoir son local de vote. Si l'on autorise que Berne, Bienne, Thoun ou Porrentruy aient plusieurs bureaux, on peut bien accorder aux communes englobées dans la même circonscription politique le droit d'avoir chacune un local de vote.

*Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission.* Herr Daucourt geht viel weniger weit als wir. Wir wollen nicht nur gestatten, daß jede Einwohnergemeinde ein besonderes Abstimmungslokal habe, sondern wir gestatten sogar, mehrere Abstimmungslokale einzurichten. Die Gemeinde Bruntrut z. B. kann drei oder vier Abstimmungslokale einrichten, wenn sie es nöthig hat. Die vorliegende Fassung gibt den weitgehendsten Spielraum und ich glaube, man sollte darüber nicht streiten. Es ist nicht ein Streit um des Kaisers Bart, wohl aber ein Streit um Worte.

*Präsident.* Es scheint mir, Herr Daucourt nehme hauptsächlich Anstoß an der Fassung „größere Gemeinden“. Nun hat Herr Dürrenmatt beantragt, das Wort „größere“ fallen zu lassen und einfach zu sagen: „Die Gemeinden sind berechtigt . . .“ Ich halte deshalb dafür, der Antrag des Herrn Daucourt falle mit demjenigen des Herrn Dürrenmatt zusammen.

*M. le Dr Boinay.* Je trouve la rédaction de M. Daucourt beaucoup plus claire que celle qui vient d'être proposée. Au surplus, je ne vois pas qu'on doive opposer la proposition de M. Daucourt à celle du gouvernement et de la commission. Ces deux propositions ne s'excluent nullement, elles se complètent. On peut très bien les accepter toutes les deux.

*M. Folletête.* Il me paraît aussi que ces deux propositions ne se combattent pas. L'une est plutôt la complétation de l'autre.

*Scheidegger.* Ich möchte nur eine kleine redaktionelle Aenderung beantragen, nämlich im zweiten Alinea die Worte „Die Wirthshäuser“ zu ersetzen durch „Wirthschaftslokale“. Es gibt Gemeinden, welche Besitzerinnen von Gebäuden sind, in denen unten eine Wirthschaft ausgeübt wird, während die übrigen Räumlichkeiten für Gemeindezwecke verwendet werden. Sind diese Räumlichkeiten von den Wirthschaftslokalitäten unabhängig, so glaube ich, dieselben dürfen füglich zur Aufstellung von Urnen benutzt werden, und damit in dieser Beziehung kein Zweifel herrschen kann, sollte gesagt werden: „Wirthschaftslokale“, statt: „Wirthshäuser“.

*Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission.* Wenn das Wort „größere“ zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, so kann sich die Kommission mit der Streichung desselben einverstanden erklären. Unter „Gemeinden“ sind Einwohnergemeinden verstanden, indem es ja unmittelbar vorher heißt: „Jede Einwohnergemeinde hat . . .“ Damit gar kein Zweifel besteht, kann man ja sagen: „Die Einwohnergemeinden sind berechtigt . . .“

*Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths.* Ich kann mich mit diesen redaktionellen Aenderungen einverstanden erklären.

*Präsident.* Ich möchte Herrn Boinay bemerken, daß sich die Situation insofern etwas geändert hat, als sich Regierung und Kommission mit der Streichung des Wortes „größere“ einverstanden erklärt haben.

*Dürrenmatt.* Ich stelle gegenüber dem Antrage des Herrn Scheidegger den Antrag auf Beibehaltung der Fassung: „Die Wirthshäuser sind . . .“

*Präsident.* Kann sich Herr Daucourt mit der Redaktion, wie sie nun vom Herrn Berichterstatter der Kommission beantragt wird, einverstanden erklären?

*M. Daucourt.* Puisque M. Brunner promet qu'on donnera à l'article une forme moins vague, dans le sens de ma proposition, je n'insiste plus. Nous sommes d'accord sur le fond, et ce qui paraît

encore nous diviser, n'est plus qu'une question de rédaction.

### Abstimmung.

1. Die Fassung: „Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, mehrere Abstimmungslokale einzurichten,“ ist, weil nun von allen Seiten acceptirt, stillschweigend angenommen; das Gleiche gilt von den Anträgen der Kommission.

2. Für die Fassung des zweiten Alinea nach Entwurf (gegenüber dem Antrag Scheidegger) . Mehrheit.

### Art. 3.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wir haben hier beigefügt „eine Kontrolurne von blauer Farbe zur Aufnahme der Ausweisarten.“ Wir haben nicht recht begriffen, weshalb die Kontrolurne weggelassen wurde, da die Ausweisarten auch aufbewahrt und zu diesem Zwecke in irgend eine Urne geworfen werden müssen, wie dies schon jetzt der Fall ist.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath ist mit dieser Ergänzung einverstanden.

Dürrenmatt. Im drittletzten Alinea muß in der Klammer noch beigefügt werden „Verfassungsrath“.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich stelle den Antrag, die Aufzählung in der Klammer überhaupt zu streichen, sonst müßte man auch noch die Betreibungsbeamten erwähnen.

Präsident. Ist Herr Dürrenmatt damit einverstanden?

Dürrenmatt. Ja, Herr Präsident.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich bin mit der Streichung ebenfalls einverstanden.

Mit der beantragten Streichung stillschweigend angenommen.

### Art. 4.

Ohne Bemerkung angenommen.

### Art. 5.

Ohne Bemerkung angenommen.

### Art. 6.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Hier beantragt die Kommission, nur „Auschuß“ zu sagen, statt „Wahlausschuß“, da die Ausschüsse nicht bloß Wahlen zu kontrolliren haben, sondern auch Abstimmungen.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung ist mit dieser Aenderung einverstanden; ebenso mit dem Zusatz „wenigstens“ nach „derselben“.

M. Daucourt. Je propose une adjonction à cet article. Je voudrais qu'il fût dit que les membres du bureau seront choisis de manière à assurer une représentation équitable aux groupes d'électeurs ou partis politiques. Vous reconnaitrez tous, Messieurs, la nécessité de soumettre les opérations du vote à un contrôle sérieux. Il ne faut plus que les citoyens puissent avoir des doutes, comme c'est malheureusement le cas chez nous, sur la sincérité de ces opérations, et on avouera que ces doutes ne sont que trop fondés lorsque le vote s'accomplit sous la surveillance et le contrôle d'un bureau composé presque exclusivement de citoyens du même parti politique. Que de fois déjà nous vous avons ennuyé de plaintes, qui sans doute, pour la plupart, ne se seraient pas produites, si le conseil communal de notre ville se montrait, chaque fois, plus juste et plus impartial dans le choix des citoyens qui sont appelés à composer le bureau! Et ce n'est pas seulement dans la ville de Porrentruy qu'on observe cet abus, que je n'hésite pas à qualifier de scandaleux; je pourrais le relever également dans des communes rurales; j'en pourrais citer une où le conseil agit avec plus de sans-gêne encore, quand même ses membres n'appartiennent qu'à une seule opinion: il s'érige lui-même et à chaque votation en bureau de vote, non seulement dans un but politique, mais aussi dans un but de lucre, car il alloue à ses membres des jetons de présence de 2 à 3 fr. On conviendra que ce sont là des pratiques qui jettent un bien triste jour sur nos mœurs électorales et que notre devoir, à nous députés, est de chercher à y mettre fin. Nous n'avons pour cela qu'à suivre l'exemple qui nous est donné par des cantons voisins; la loi neuchâtelaise a une disposition absolument semblable à celle que je propose; dans le canton de Fribourg, les électeurs désignent eux-mêmes les personnes qui doivent composer le bureau.

A Porrentruy, où les deux partis sont à peu près d'égale force, savez-vous comment le bureau a été formé pour une des dernières élections? Le conseil l'a composé de 12 radicaux, d'un indépendant et de 2 jeunes conservateurs inexpérimentés! Dès que



ces nominations furent connues, les députés conservateurs habitant Porrentruy télégraphièrent au Gouvernement pour lui signaler cet acte de révoltante partialité et pour lui demander de ne pas tolérer un pareil abus de pouvoir. Le Gouvernement donna l'ordre au préfet, aussi par le télégraphe, de faire en sorte qu'il fût tenu compte de nos justes réclamations. Comment pensez-vous, Messieurs, que cet ordre a été exécuté? On s'est borné à changer un seul nom, c'est-à-dire qu'un membre libéral, qui était le candidat de ce parti au poste de préposé aux poursuites, fut remplacé, au bureau de vote, par un indépendant. Le conseil n'a pas pu se résoudre, malgré l'invitation du Gouvernement, à se départir de ses habitudes de partialité; il a cédé, comme toujours, à l'entraînement de la passion politique, en refusant au parti conservateur la représentation à laquelle il avait droit.

Si vous adoptez mon amendement, des injustices, aussi flagrantes ne se produiront plus, je l'espère, et vous aurez ainsi rendu service au pays, qui sera moins excité aux époques d'élections, car la constitution de bureaux réellement mixtes deviendra une sérieuse garantie de loyauté électorale pour les minorités, à quelque opinion qu'elles appartiennent.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, ich dürfe namens der Kommission die Erklärung abgeben, daß sie diesem Antrage keine Opposition macht. Wir haben es als selbstverständlich betrachtet, daß man allen politischen Parteien im Bureau eine Vertretung gibt. Es ist dies bei uns so in Fleisch und Blut übergegangen, daß man sich etwas anderes nicht denken kann, und dies ist der Grund, weshalb die Kommission in dieser Beziehung keine spezielle Bestimmung aufnahm. Ich habe nun nichts dagegen, daß man nachträglich noch eine solche Bestimmung beifügt.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich kann mich dieser Erklärung des Herrn Brunner anschließen.

Angenommen mit dem von Herrn Daucourt beantragten Amendement.

#### Art. 7.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. In Art. 7 beantragen wir Streichung des Satzes: „Wenn alle auf dem Stimmregister . . .“ Man hatte hier den Fall im Auge, wo in einer kleinen Gemeinde bereits so viele ihre Stimme abgegeben haben, daß man sieht, es kommt niemand mehr. Allein es kommt das sehr selten vor, und ich glaube, es ist besser, man halte auch in kleinen Gemeinden die Zeit von morgens 10 bis nachmittags 2 Uhr ein, selbst wenn das Bureau glaubt, es haben alle Stimmberechtigten gestimmt.

Von größerer Wichtigkeit ist ein anderer Punkt. Wir schlagen vor: „Der Gemeinderath kann mit Genehmigung des Regierungsraths die Aufstellung der Urnen

Tags vorher während zwei von ihm zu bestimmenden Stunden anordnen. In diesem Falle bleiben die Urnen bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses (Art. 10) geschlossen und sollen über Nacht versiegelt werden.“ Es ist dies eine Bestimmung, die an vielen andern Orten, in Neuenburg, in Basel u. bereits existirt. An schönen Sonntagen im Sommer geht man mit seiner Familie gerne über Land, und wenn dann gleichzeitig eine Abstimmung oder Wahl stattfindet, so zeigt sich die Erscheinung, die wir letzten Sonntag hier in Bern konstatiren mußten, wo von 4800 stimmberechtigten Bürgern kaum 800 zur Urne gingen. So etwas sollte nicht vorkommen. Allein die Leute sagen eben, wegen einer Großrathswahl bleiben sie an einem schönen Sonntag nicht daheim, die Großräthe seien ihnen nicht so sehr an's Herz gewachsen. Wir wollen deshalb den Bürgern Gelegenheit geben, schon am Samstag Abend zu stimmen. Es ist das eine Bestimmung, die für größere Ortschaften von ziemlicher Bedeutung ist und an welcher namentlich Orte wie Bern, Biel, Burgdorf u. hängen.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath erklärt sich mit den Anträgen der Kommission einverstanden und empfiehlt Ihnen dieselben zur Annahme.

In der Fassung der Kommission angenommen.

#### Art. 8.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Dies ist ein ziemlich wichtiger Artikel. Wir stellen es dem Bürger frei, bei Wahlen das amtliche Formular auszufüllen, oder sich außeramtlicher, gedruckter oder geschriebener Wahlzettel zu bedienen. Der Bürger kann also entweder beim Bureau das amtliche Formular verlangen und dasselbe ausfüllen, oder kann sich eines gedruckten Parteivorschlags bedienen, und zwar kann er eventuell einzelne Namen durchstreichen und daneben andere Namen schreiben. Es wird dieses System bereits an vielen Orten praktizirt und ist auch in der Bundesversammlung einläßlich berathen worden. Da das Bundesgesetz vorschreibt, man müsse schriftlich stimmen, so wurde behauptet, die Einlage eines gedruckten Wahlzettels sei keine schriftliche Stimmgebung. Die Bundesversammlung hat jedoch entschieden, es seien gedruckte Wahlzettel zulässig. Es hat dieses System den großen Vortheil, daß es viel weniger ungültige Stimmen gibt. Es ist bekannt, daß häufig diejenige Person, der man eine Stimme geben will, und die den nämlichen Geschlechtnamen hat, wie eine Reihe anderer Bürger, zu wenig genau bezeichnet wird, sodaß die betreffenden Wahlzettel ungültig erklärt werden müssen. Dies kommt nicht vor, wenn man gedruckte Wahlzettel einlegen kann, da auf diesen die betreffenden Bürger immer so bezeichnet sein werden, daß kein Zweifel obwalten kann. Wir haben in der Stadt Bern dieses System bereits eingeführt, und es werden verhältnißmäßig nur wenig amtliche Formulare eingelegt. Die meisten Stimmenden bedienen sich der gedruckten Wahlzettel, die entweder tale quale eingelegt

oder cotirt werden. Für die Freiheit der Stimmgebung ist dabei die allergrößte Garantie geboten, und wer einen Zettel unter den Augen eines andern ausfüllen müßte, der einen Druck auf ihn ausüben würde, könnte leicht später einen andern Zettel einlegen. Es ist auch nicht möglich, daß mehr Wahlzettel eingelegt, als Ausweisarten abgegeben werden; denn jeder Wahlzettel muß, um gültig zu sein, abgestempelt werden. Wenn also jemand in seinen Wahlzettel auch noch ein paar andere hineinlegen würde, so wäre doch nur einer, der abgestempelt, gültig.

Wir glauben, dieses System der außeramtlichen Wahlzettel sei ein gutes, bei dem das Stimmgeheimniß in weit höherem Grade gewahrt ist, als wenn man die Bürger zwingt, den Wahlzettel im Bureau auszufüllen; denn wenn fünf oder sechs Namen zu schreiben sind, kann man im letztern Falle den Wähler sehr leicht kontrolliren. Wenn man mich zwingen will, einen so und so ausgefüllten Zettel einzulegen, gut, so nehme ich denselben, werfe ihn dann aber nachher einfach weg und bediene mich eines andernzettels.

Die Worte „bei Folge der Ungültigkeit“ und „genau“ beantragt die Kommission zu streichen und das Wort „Papier“ durch „Farbe“ zu ersetzen. Welche Zettel gültig und welche ungültig seien, wird in Art. 12 gesagt, und wenn man die Worte „bei Folge der Ungültigkeit“ und das Wort „genau“ beibehalten würde, so könnte leicht die Befürchtung entstehen, man werde unter Umständen in Bezug auf die Kritik der außeramtlichen Wahlzettel zu weit gehen. Mir persönlich ist es gleichgültig, ob diese Ausdrücke gestrichen werden oder nicht. Klar ist, daß außeramtliche Wahlzettel, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, ungültig sind.

Sienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hat keinen Anstand genommen, Ihnen die Zulassung gedruckter Wahlzettel zu empfehlen, indem sich die Mitglieder der Regierung hier in Bern genügend überzeugen konnten, daß dadurch das Verfahren vereinfacht wird und Mißbräuche damit nicht verbunden sind, da solche durch die Abstempelung der eingelegten Wahlzettel ferngehalten werden. Den Abänderungsanträgen der Kommission, die eigentlich mehr redaktioneller Natur sind, schließt sich die Regierung an.

M. Folletête. L'article 8 vise les moyens à prendre pour assurer le secret et la sincérité du vote. C'est aussi dans cette intention que je veux proposer une adjonction au 4<sup>e</sup> alinéa de cet article, portant qu'après avoir remis sa carte à un membre du bureau, l'électeur présente son bulletin pour le faire estamper; je demande qu'on dise: «Après avoir remis sa carte, dont il sera donné lecture à haute voix, l'électeur, etc.» Je ne reviendrai pas, Messieurs, sur les inconvénients multiples du système de laisser voter les citoyens sans qu'on puisse s'assurer de leur identité; nous vous avons assez souvent entretenus dans cette salle des fraudes commises, à Porrentruy et ailleurs, par des citoyens sans vergogne qui cherchent à voter deux fois; vous vous souviendrez peut-être encore de cet ouvrier neuchâtelois qui s'est présenté trois fois au scrutin, la première fois dans son costume habituel et avec sa barbe, la 2<sup>e</sup> fois

rasé, et la 3<sup>e</sup> fois après avoir changé de vêtements; c'est là un de ces exemples à l'emporte-pièce, qui malheureusement sont loin d'être rares chez nous.

Il est du devoir du législateur d'édicter des dispositions suffisantes pour empêcher à l'avenir de pareils scandales, qui sont la honte de nos assemblées politiques. On y parviendra sûrement, en faisant lire à haute voix le nom inscrit sur la carte de chaque citoyen qui se présentera pour voter. Il est, en effet, de toute impossibilité, dans les grandes communes surtout, que les membres du bureau connaissent tous les électeurs; aussi convient-il que le public qui séjourne dans la salle de vote, soit mis à même d'aider le bureau à exercer le contrôle nécessaire. J'ai, pour ma part, la conviction que le moyen de contrôle que j'ai l'honneur de proposer est essentiellement pratique, et serait d'une entière efficacité; personne n'osera plus se risquer dans la salle de vote avec une carte qui n'est pas la sienne, lorsqu'il saura que le nom inscrit sur cette carte sera lu devant un grand nombre de citoyens, dont l'un ou l'autre le connaîtrait sans doute, et ne manquerait pas de déjouer son projet criminel. La lecture publique des cartes d'électeur mettra donc fin, c'est ma conviction, aux excès et aux scandales qui se produisent trop souvent dans nos élections; elle intimidera ceux qui seraient tentés de recommencer des fraudes que l'insuffisance du contrôle ne rendait que trop faciles et trop nombreuses; elle assurera, par un contrôle efficace, la sincérité des opérations, et nous en aurons fini, une bonne fois, avec ces misérables plaintes électorales, que nous déplorons comme vous, plus encore que vous si possible, mais que le devoir nous oblige à vous adresser, aussi longtemps que se commettent les faits délictueux dont mon amendement veut prévenir le retour.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich sehe nicht ein, was mit dem lauten Vorlesen gewonnen wird. Daß natürlich derjenige, der die Karten abnimmt, sich vergewissern muß, ob der Vorweiser der Karte der richtige Mann ist, begreife ich; allein das laute Vorlesen der Namen hat keinen Werth, und bei einigen tausend Stimmberechtigten wäre das laute Vorlesen von vielleicht 2000 Namen eine lächerliche Geschichte. Wenn man an einzelnen Orten dieses laute Vorlesen einführen will, so habe ich nichts dagegen; obligatorisch aber möchte ich das nicht machen, das geht zu weit.

M. Folletête. Je suis bien fâché d'insister, mais je dois cependant dire que les craintes qui viennent d'être exprimées ne me paraissent aucunement fondées. Qu'y a-t-il de blessant pour l'électeur à ce que son nom soit lu devant les personnes présentes dans la salle? Personne ne trouvera à redire à une formalité nécessaire pour établir exactement l'identité de chaque votant et assurer la sincérité des opérations de vote. Les membres du bureau ne pouvant pas connaître tous les électeurs, rien de plus naturel que les personnes présentes leur aident à exercer le contrôle, dans la mesure compatible avec le bon ordre qui doit régner dans la salle de vote.

Si ma proposition n'est pas acceptée et si, comme

le conseil M. le rapporteur, on laisse chaque commune libre d'introduire ou non ce moyen de contrôle, vous pouvez être à peu près sûrs qu'il ne sera pas introduit dans les communes où il serait le plus nécessaire; les inconvénients maintes fois signalés ici subsisteront, et nous continuerons à enregistrer des scandales pareils à ceux dont nous avons déjà eu tant d'exemples.

Reichenbach. Ich möchte beantragen, das zweite und dritte Alinea zu streichen und durch folgende Bestimmung zu ersetzen: „Gegen Abgabe der Ausweis Karte durch den Stimmberechtigten werden demselben die Stimm- und Wahlzettel im Abstimmungslokale verabfolgt, worauf der Stimmberechtigte nach Ausfüllung der Zettel dieselben in die dafür bestimmten Urnen legt.“ Ich finde, wenn die Stimm- und Wahlzettel mit der Abgabe der Karten erhoben werden, so biete dies für die Stimmfreiheit weitaus die größten Garantien. Leider kann ich dies nicht so gut ausmalen, wie Herr Brunner dies verstände. Das System der außeramtlichen Wahlzettel würde zudem voraussichtlich nur in den Städten und größern Ortschaften zur Anwendung kommen und könnte leicht zu Wahlumtrieben Anlaß geben.

Dürrenmatt. Die Stimmabgabe mittelst gedruckter Stimmzettel will mir wirklich nicht einleuchten. Ich glaube auch, sie sei mit Unzukömmlichkeiten verbunden, über die man sich etwas leicht hinwegsetzt. Schon diese Mechanisierung der Stimmabgabe gefällt mir nicht. Ist es ein wirkliches Bedürfnis, daß dem Wähler, der auf seine bürgerlichen Rechte stolz sein sollte, die kleine Mühe, ein paar Namen oder ein Ja oder ein Nein zu schreiben, abgenommen wird? Es kommt mir das schon einigermaßen wie eine Entwürdigung des Stimmrechts vor. Ich begreife, daß man in der Stadt Bern für die Stadtrathswahlen gedruckte Listen einführte, da man sonst oft 20, oder bei einer Gesamtterneuerung sogar 60 Namen zu schreiben hätte. Allein für unsere Großraths- und Amtsrathswahlen auf dem Lande, wo selten mehr als 4 oder 5 Namen zu schreiben sind, existirt ein solches Bedürfnis nicht. Ich habe noch nie gehört, daß die Leute sagen, wenn sie doch nur nicht so viele Namen schreiben müßten. Ich weiß schon, daß man dieses System in andern Kantonen hat, so z. B. im Kanton Solothurn, aber ich weiß auch, daß es schon viele Bürger zu argen Unregelmäßigkeiten verlockte.

Das System der außeramtlichen Wahlzettel hat übrigens auch seine Unbequemlichkeiten. Wenn die außeramtlichen Wahlzettel in Format, Größe und Papier den amtlichen gleich sein sollen, so muß man sich jeweilen zuerst beim Regierungsstatthalter nach den offiziellen Wahlzetteln erkundigen, dieselben ausmessen, das Papier prüfen etc., sonst ist man der Gefahr ausgesetzt, daß ein etwas übelwollender Wahlauschuß erklärt, die außeramtlichen Listen entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen nicht. Da haben wir Stoff zu neuen Streitigkeiten, Rekursen und Beschwerden.

Bei diesem Anlaß möchte ich der Staatskanzlei an's Herz legen, sie möchte für etwas mehr Platz auf den Stimmzetteln sorgen. Es sind schon hie und da bei Großrathswahlen Stimmzettel geliefert worden, daß man den Eindruck hatte, es sei der leere Platz nur für die Worte „Die Bisherigen“ bemessen. Wenn ferner hier gesagt

wird, die außeramtlichen Wahlzettel sollen so eingerichtet sein, daß der Wähler handschriftliche Abänderungen der gedruckten Namen leicht anbringen könne, so ist daran zu erinnern, daß die Bürger zum Format der Wahlzettel nichts zu sagen haben, indem die außeramtlichen Wahlzettel ja das gleiche Format haben müssen, wie diejenigen der Staatskanzlei. Die Staatskanzlei forge überhaupt für reichlichen Platz auf den Stimmzetteln, damit man ein ordentliches „Ja“ in die Urne legen kann oder auch ein kräftiges „Nein“, je nachdem das Bedürfnis vorhanden ist.

M. le Dr Boinay. S'il est permis de se servir de bulletins imprimés ou écrits, qui ne soient pas officiels, il faudra pourtant un modèle pour ces bulletins et ce modèle devra être déposé quelque part. Sera-ce à la préfecture? Il serait bon de le savoir au juste, et on devrait peut-être dire aussi comment le public en sera informé.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Es ist selbstverständlich, daß wenn man verlangt, die außeramtlichen Wahlzettel müssen den amtlichen entsprechen, diese letztern den Bürgern zur Kenntniß gebracht werden müssen. Wir glaubten, das verstehe sich am Rand und sei Sache der Ausführung durch die Regierung. Daß die Regierung dies nicht thun werde, ist gar nicht denkbar, das ist nur so eine Supposition. Man kann am Ende hinter jedem Menschen einen schlechten Kerl suchen. Mein wenn man ein Dekret oder eine Verordnung aufstellen will, so muß man doch annehmen, die Sache werde auch loyal ausgeführt werden. Es liegt deshalb kein Grund vor, ausdrücklich zu sagen, die amtlichen Wahlzettel müssen acht Tage vor der Abstimmung zur Kenntniß gebracht werden. Würde eine Wahlverhandlung stattfinden, ohne daß man Gelegenheit hätte, die außeramtlichen Zettel nach den amtlichen einzurichten, so wäre die betreffende Wahlverhandlung ungültig und ich wäre der erste, der für Kassation stimmen würde. Solche unwahrscheinliche Suppositionen aufstellen und davon ausgehend alle möglichen Fälle, die vielleicht vorkommen könnten, in's Auge fassen, das geht nicht an; denn sonst erhalten wir ein ellenlanges Dekret, und das Publikum würde denken, man habe im Kanton Bern merkwürdige Regierungsräthe, daß man denselben solche miserable Operationen zutraue, um eine Wahlverhandlung zu fälschen oder Wahlzettel ungültig zu machen. Ich möchte daher Herrn Boinay ersuchen, seinen Antrag nicht aufrecht zu erhalten.

M. le Dr Boinay. Ces explications me suffisent entièrement, mais je tenais à les demander ici, parce qu'à Porrentruy, quand nous nous rendons à la préfecture pour obtenir des renseignements, il arrive qu'on nous fait une réponse incivile et qu'on nous renvoie avec ces paroles: Allez les demander à Berne, vos renseignements! En tout cas, il sera bon qu'il soit pris acte au protocole de la déclaration que venait de faire M. le rapporteur de la commission.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich bin ganz einverstanden, daß im Protokoll angemerkt wird, der Berichterstatter der Kommission habe die Erklärung abgegeben, es sei selbstverständlich, daß die amtlichen



Formulare rechtzeitig zur Kenntniß gebracht werden, damit die Parteien die außeramtlichen Wahlzettel danach einrichten können.

*Sienhard*, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe die Sache immer so aufgefaßt, wie Herr Brunner, und bin mit dieser Protokollnotiz ebenfalls einverstanden.

*M. Daucourt*. Je comprends jusqu'à un certain point que l'amendement de M. Folletête froisse les opinions de MM. les députés de l'ancien canton, et j'avoue qu'on peut trouver quelque chose d'assez bizarre et même d'assez choquant dans la lecture à haute voix de la carte de tout électeur qui se présente dans le local de vote. Ce serait même là, je le reconnais, une formalité inutile dans nombre de vos communes. Chez nous, par contre, elle a son importance, comme l'a très bien exposé M. Folletête, et pour que vous soyez peut-être mieux disposés à accepter cet amendement, je me permettrai de le modifier comme suit. J'ajouterais après les mots: « donné lecture à haute voix, » ceux-ci: « si la demande en est faite par des membres du bureau. » Ainsi les noms des citoyens qui entrent dans la salle ne seraient lus que si des membres du bureau trouvaient cette mesure nécessaire. Si personne ne la réclame, comme ce sera le cas très probablement dans la plupart de vos assemblées, on n'aura pas à l'appliquer; les membres du bureau seront donc juges en l'espèce, mais s'ils estiment la mesure utile pour assurer l'intégrité du scrutin, ils doivent pouvoir l'ordonner. Chez nous, son application mettra certainement fin à des abus et à des scandales, dont nous sommes venus nous plaindre maintes fois ici même et dont les auteurs connus n'ont, pour la plupart, pas encore été poursuivis. Une fois que des mesures efficaces seront adoptées pour sauvegarder l'intégrité du vote, comme celle que l'on nous propose aujourd'hui d'accepter, ce mal endémique, qui nous importune encore plus que le Gouvernement, cessera de lui-même.

Je ne veux pas revenir sur toutes ces fraudes ou tentatives de fraudes; mais pour vous prouver qu'il y en a bien d'autres et de bien plus récentes que celle dont M. Folletête rappelle le souvenir, je vous rappellerai encore qu'en 1890 M. le commissaire Schwab, délégué par le gouvernement à Porrentruy pour surveiller le vote du 13 juillet, a lui-même pris en flagrant délit de tromperie le nommé Paul Faivre, qui venait voter pour la seconde fois, porteur de la carte d'un nommé Arnold Gigon, journalier, aux Bois. Le même jour, Emile Doyon, celui-là même qui purge ici à Berne la peine que lui a valu un affreux assassinat, et qui était privé de ses droits politiques, était surpris votant avec la carte de Joseph Corbat. Le 18 octobre 1891, un ouvrier tessinois, nommé Terribilini, après avoir voté déjà deux fois, s'est présenté une troisième fois au scrutin avec une carte qui n'était pas la sienne. C'est moi-même qui l'ai reconnu et arrêté; le gendarme présent s'est alors emparé de sa carte qui portait le nom d'un autre ouvrier, Emile Perrotet. Six semaines après, le 6 décembre, un déserteur français, habitant Fontenais, Victor Paumez, a voulu voter

à Porrentruy avec la carte d'un nommé Aubry. Un membre conservateur du bureau le reconnut et l'arrêta; mais il ne fut pas plus puni que les autres fraudeurs dont je viens de vous parler et dont je pourrais encore allonger la triste liste.

Voilà des cas de date récente; ils se sont passés en 1890 et 1891. Vous voyez donc, Messieurs, que l'amendement Folletête n'a que trop sa raison d'être. D'ailleurs, avec la modification que j'ai l'honneur de vous soumettre, il ne changera rien à vos habitudes dans l'ancien canton, tout en procurant, dans certaines localités jurassiennes, à Porrentruy notamment, le moyen de faire cesser de déplorables abus.

*Präsident*. Kann sich Herr Folletête dem Amendement des Herrn Daucourt anschließen?

*M. Folletête*. Je préférerais de beaucoup qu'on adoptât ma proposition telle quelle, mais si l'assemblée ne peut pas s'y résoudre, j'accepterai le correctif que M. Daucourt a apporté à cet amendement.

*Dr. Brunner*, Berichterstatter der Kommission. Ich kann nicht namens der Kommission sprechen. Persönlich erhebe ich dagegen keinen Einspruch. Bei uns im alten Kanton wird ein solches Verlesen der Namen jedenfalls nie verlangt werden.

#### Abstimmung.

1. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Reichenbach) . . . . .	69 Stimmen.
Für den Antrag Reichenbach . . . . .	28 "
2. Eventuell: Für den Fall, daß überhaupt ein Amendement beliebt sollte:	
Für den Zusatzantrag Folletête (gegenüber dem Zusatzantrag Daucourt)	Minderheit.
Definitiv: Für den Art. 8 ohne Zusatz (gegenüber dem eventuell angenommenen Zusatzantrag Daucourt) . . . . .	Mehrheit.

Die Berathung wird hier abgebrochen und der Beginn der morgigen Sitzung wiederum auf 8 Uhr angesetzt.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:  
Hud. Schwarz.

## Dritte Sitzung.

Mittwoch den 28. September 1892.

Morgens 8 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Der Namensaufruf verzeigt 162 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 104, wovon mit Entschuldigung die Herren: Uebi, Ballif, Biedermann, Voinay, Bourquin, Bühlmann, Fueter, v. Grünigen, Habegger (Bern), Hiltbrunner, Hufson, Imer, Kaiser, Maurer, Michel (Unterlaken), Nägeli, Neuenchwander (Thierachern), Probst (Emil, Bern), Raymond, Roth, Scherz, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schweizer, Seiler, Siegerist, Spring, Stämpfli (Bern), Stouder, v. Wattenwyl (Uttigen), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Affolter, v. Allmen, Bärtschi, Belrichard, Bircher, Bläuer, Boß, Clémengon, Droz, Dubach, Eggimann (Sumiswald), Etter (Maikirch), Fahrny, Freiburghaus, Gabi, Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glaus, Gygar (Bütligkofen), Hari (Abelboden), Haslibacher, Hauert, Hauser (Weissenburg), Hegi, Hirschi, Hofmann, Horn, Hofstetler, Howald, Hubacher, Hunziker, Jäggi, Jenzer, Kising, Klopfer, Kohli, Krenger, Kunz, Lütthi (Gümligen), Mägli, Marolf, Marthaler, Marti (Hß), Meffer, Moser (Herzogenbuchsee), Müller (Tramlingen), Naine, Renfer, Rolli, Romy, Röhliberger, Sahli, Schäfer, Schindler, Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Stauffer, Stegmann, Steiner, Steinhauer, Sterchi, Stoller, Tische (Bern), Tschanen, Tschanz, Walther (Oberburg), v. Wattenwyl (Nychigen), Zehnder, Ziegler, Zingg (Ins), Zürcher.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Zur Verlesung gelangt folgende eingelangte

### Motion.

Le Conseil-exécutif est invité, conformément à l'article 234 de l'Organisation militaire fédérale, à

régler l'application des dispositions légales par lesquelles les cantons sont tenus de pourvoir à l'entretien des familles des hommes appelés sous les drapeaux, quand, par l'absence de leurs chefs, ces familles tombent dans le besoin.

Berne, le 26 septembre 1892.

E. Daucourt.

(Der Regierungsrath ist eingeladen, dafür zu sorgen, daß der Art. 234 der eidg. Militärorganisation zur Ausführung gelange, nach welchem die Kantone gehalten sind, für den Unterhalt derjenigen Familien zu sorgen, deren Angehörige sich im Militärdienst befinden, für den Fall, daß diese Familien infolge dieses Militärdienstes in Noth gerathen sollten.)

Wird auf den Kanzleischiff gelegt.

Eine Beschwerde der Thunersee-St. Beatenbergbahn wird an den Regierungsrath überwiesen zur Berichterstattung und Antragstellung.

Auf Antrag des Präsidiums wird beschlossen, die Session heute zu schließen und zu diesem Zwecke um 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr eine Nachmittagsitzung abzuhalten.

## Tagesordnung:

### D e k r e t

betreffend

**Abänderung des Dekrets über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870.**

Schluß der Berathung.

(Siehe Seite 239 hievor.)

Art. 9.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Sie wissen, daß im Kanton Zürich jeder Bürger, der zur Stimmurne geht, noch für zwei andere Bürger, als deren Bevollmächtigter, die Stimme abgeben kann. Man ging dabei von der Ansicht aus, es seien oft viele Stimmrechtigte abwesend und man sollte es denselben möglich machen, ihre Stimme gleichwohl abgeben zu können. Natürlich muß der Stellvertreter ein Vertrauensmann sein, sonst ist derjenige, der ihm eine Vollmacht ausstellt,



selber schuld, wenn der Stellvertreter anders stimmt, als es in seinem Willen gelegen. Im Kanton Zürich hat sich dieses System vollständig bewährt und Sie werden keinen Zürcher finden, der gegen die Stellvertretung irgend etwas einzuwenden hätte. Man hat im Kanton Zürich deshalb auch immer, namentlich bei kantonalen Abstimmungen, da nur bei solchen eine Stellvertretung zulässig ist, eine sehr zahlreiche Betheiligung, was bei uns bekanntlich nicht der Fall ist.

Ich persönlich bin der Ansicht, man könnte dieses zürcherische System auch bei uns durchführen. Die Kommission wollte aber nicht so weit gehen, indem sie befürchtete, es könnte Mißbrauch getrieben werden, obwohl man in Zürich von solchen Mißbräuchen nichts weiß. Ich will indessen keinen andern Antrag stellen, sondern schließe mich demjenigen der Kommission an.

Die Kommission sagt, prinzipiell solle die Stellvertretung nicht zugelassen werden, fügt aber bei: „Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen können sich Stimmberechtigte, welche das sechszigste Altersjahr angetreten haben, oder laut einer dem Ausschusse vorzuweisenden stempelfreien Bescheinigung krank sind, durch andere Stimmberechtigte vertreten lassen.“ Die Stellvertretung ist also ausnahmsweise für kranke und alte Leute gestattet und zwar soll auch hier der nämliche Stimmberechtigte im ganzen nicht mehr als 3 Stimmen abgeben können. In der Regel wird bei der vorgeschlagenen Einschränkung der Stellvertretung ein Stimmberechtigter höchstens noch eine zweite Stimme abgeben und nur ganz ausnahmsweise drei Stimmen. Es ist also ziemlich gleichgültig, ob man sage „drei“ oder „zwei“.

Dies ist der Standpunkt der Kommission. Die Regierung nahm einen etwas andern Standpunkt ein. Sie schlägt vor, daß ein Stimmberechtigter Hausgenossen oder Glieder der nämlichen Familie solle vertreten können, also z. B. der Vater den Sohn, der Sohn den Vater, der Bruder den Bruder etc. Die Regierung wollte also auch eine Beschränkung der Stellvertretung einführen, diese Beschränkung jedoch auf eine etwas andere Basis stellen. Die Kommission faßte die Stellvertretung einerseits etwas allgemeiner, indem man bei ihrem System nicht bloß an Verwandte und Hausgenossen gebunden ist, andererseits aber wieder enger, indem nur alte und kranke Leute vertreten werden dürfen. Namens der Kommission empfehle ich Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

**Vienhard**, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath hat beschlossen, an seinem ursprünglichen Antrag festzuhalten, Ihnen also Zulassung der Stellvertretung in einem weitem Umfange vorzuschlagen, als die Kommission es thut; gleichzeitig hat der Regierungsrath aber auch den Antrag der Kommission zu dem feineren gemacht, sodaß sein Antrag nun lauten würde:

„Bei kantonalen Abstimmungen und Wahlen ist die Vertretung eines Stimmberechtigten durch einen andern Stimmberechtigten in folgenden Fällen gestattet:

- a. wenn der Vertretene und der Vertreter Hausgenossen oder Glieder der nämlichen Familie sind;
- b. für Stimmberechtigte, welche das sechszigste Altersjahr angetreten haben oder laut einer dem Ausschusse vorzuweisenden stempelfreien Bescheinigung krank sind; jedoch darf niemand mehr als drei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.“

Der Regierungsrath hat aus Erkundigungen im Kanton Zürich und bei zürcherischen Mitgliedern der Bundesversammlung in Erfahrung gebracht, daß die Stellvertretung dort gut funktioniert und keine wesentliche Mißbräuche veranlaßt, obgleich im Kanton Zürich die Stellvertretung in viel weiterem Umfange besteht, als es hier vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird. Es kann nämlich im Kanton Zürich jeder Stimmberechtigte unbeschränkt zwei andere vertreten, also im ganzen drei Stimmen abgeben; es kommt nicht darauf an, ob die Vertretenen Hausgenossen und Familienglieder oder kranke oder alte Leute sind. In diesem weiten Umfange wollten wir das System der Stellvertretung nicht einführen, glaubten aber doch, es nicht von der Hand weisen, sondern damit einen Versuch machen zu sollen. Auch kann die Stellvertretung nur für die kantonalen Abstimmungen eingeführt werden, da für die eidgenössischen Abstimmungen das Bundesgesetz von 1872 die Stellvertretung ausschließt. Ich bin zwar überzeugt, daß bei einer Revision des Bundesgesetzes die Stellvertretung ebenfalls eingeführt oder wenigstens den Kantonen gestattet wird, sie zuzulassen.

Die Stellvertretung hat in vielen Fällen eine große Berechtigung, nicht nur wenn die Leute alt und gebrechlich oder krank sind, sondern auch in andern Fällen. Denken Sie an entlegene Heimwesen, in denen vielleicht nur zwei männliche Glieder anwesend sind, z. B. der Vater und der Sohn oder der Meister und ein Knecht, denken Sie an die Sennen auf den Alpen etc. — die Beispiele ließen sich leicht vermehren. Warum sollte da einer nicht noch für einen oder zwei andere stimmen können, wenn er die Ausweisarten mitbringt und dafür gesorgt ist, daß keine Unterschlebung stattfinden kann. Wollte man die Stellvertretung in diesem beschränkten Umfang unterfagen, so hieße dies den Leuten unnötig Mühe machen, ihnen unnötig ihre Zeit, die sie zu nützlichen Arbeiten brauchen können, wegnehmen. Auch in anderer Beziehung wird die Stellvertretung gute Dienste leisten; sie wird eine etwas stärkere Betheiligung bei den Abstimmungen und Wahlen zur Folge haben. Die Stellvertretung ist gesetzlich allerdings noch nicht in vielen Kantonen eingeführt. Thatsächlich aber wird sie auch bei eidgenössischen Abstimmungen — trotz dem Verbot im Bundesgesetz von 1872 — in großem Umfange ausgeübt und man weiß, daß z. B. im Kanton Wallis ein einziger Bürger oft fast alle Stimmkarten der ganzen Gemeinde zur Wahlurne trägt. Es ist daher jedenfalls angezeigt, einen Versuch zu machen und zwar nicht auf dem ganz engen Boden der Kommission, wonach nur alte und kranke Leute vertreten werden können, denn sonst könnte man dann noch weiter gehen und, wie im Kanton Neuenburg, verlangen, daß in einem solchen Falle ein Mitglied des Wahlausschusses in die Wohnung der Betreffenden gehe, um deren Stimme dort entgegenzunehmen, in welchem Falle man dann Wahlbüreaux von 30—40 Mann aufstellen müßte, die den ganzen Tag auf den Beinen sein müßten. Ich empfehle Ihnen daher den neuen Antrag des Regierungsraths, der die alte Redaktion des Regierungsraths mit derjenigen der Kommission kombinirt, zur Annahme.

**Dr. Brunner**, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hatte nicht Gelegenheit, sich über den neuen Antrag des Regierungsraths auszusprechen. Ich persönlich werde für denselben stimmen.

M. *Voisin*. Je recommande vivement la proposition de la commission, dont j'ai l'honneur de faire partie, et le rejet de celle du gouvernement. Il me semble impossible qu'on puisse admettre le vote par représentation dans une démocratie, sauf bien entendu pour les vieillards et les malades; la liberté de l'électeur ne serait plus sauvegardée; combien y aurait-il d'employés, de domestiques qui auraient le courage de refuser leur carte à leur patron, si celui-ci la leur demandait? Il ne faut pas mettre ces citoyens dans la nécessité ou de sacrifier leur indépendance ou de risquer la perte de leur emploi.

M. *Daucourt*. Je suis un adversaire très décidé de la représentation d'un électeur par un autre et je voudrais même qu'elle ne fût permise dans aucun cas. Cette faveur qu'on veut accorder à des catégories de citoyens dans certaines circonstances présente certainement de très graves inconvénients; c'est d'abord une prime à l'indifférence des éléments modérés du corps électoral et un encouragement officiel à la passion des agitateurs politiques. Ce nouveau système ne manquera pas de produire des abus chaque fois que les partis se disputeront une élection, surtout si la proposition du gouvernement était acceptée. Le vote par représentation permettra au patron, au chef d'atelier, etc., de disposer très souvent des suffrages de ses ouvriers. M. Voisin relève avec raison la situation difficile dans laquelle se trouvera souvent un domestique vis-à-vis de son maître. Et un locataire en retard pour son loyer osera-t-il refuser sa carte à son propriétaire, si celui-ci manifeste le désir de le remplacer dans l'exercice de son droit de vote? Il arrivera sans doute que le patron ou le propriétaire parviendront de cette façon à faire émettre des suffrages autres que ceux qui seraient exprimés par les ouvriers, les domestiques et les locataires, s'ils votaient en personne. On ne peut donc pas établir, comme le demande le gouvernement, une organisation qui favoriserait l'intrigue et permettrait de déposer dans les urnes des suffrages faussés.

Je ne vois qu'une seule classe de citoyens qui puissent demander qu'on fasse une exception en leur faveur et qu'on leur facilite de cette façon l'exercice du droit de vote: ce sont les malades et les infirmes. Il n'y a qu'eux qui méritent des égards de la part du législateur. Aussi c'est encore aller bien trop loin que d'autoriser, comme le propose la commission, à voter par procuration dès l'âge de 60 ans: un homme de 60 ans est encore, généralement, en possession de toutes ses facultés; à cet âge-là il doit connaître son devoir et l'importance qu'il y a à le remplir comme citoyen. Pourquoi donc, s'il est valide, le dispenser d'aller voter lui-même? Reconnaisant cependant qu'il y a justice à ce que des citoyens qui se trouvent, pour cause de maladie ou d'infirmités, dans l'impossibilité de se rendre au local de vote ou d'écrire eux-mêmes leur bulletin, ne soient pas à raison de cette circonstance exclus de la participation au scrutin, je propose d'accorder à ces citoyens la faculté d'émettre aussi leur vote, mais sous certaines conditions formulées dans l'amendement suivant, que j'ai l'honneur de vous proposer. Je

voudrais donc remplacer l'art. 9 par des dispositions ainsi conçues:

« Le citoyen qui possède le droit de vote doit exercer ce droit lui-même.

« L'électeur que des infirmités physiques empêchent d'accomplir les formalités matérielles du vote, est, à sa demande, assisté de 2 membres du bureau, désignés à cet effet par le président.

« Les bureaux électoraux sont autorisés à faire recueillir à domicile, par une délégation composée de 2 membres au moins, les votes des infirmes et des malades qui sont incapables de se rendre au scrutin et qui, en justifiant de cette incapacité, font connaître au président leur intention d'exercer leur droit électoral. »

Introduire dans le décret sur les élections et votations publiques un article d'une aussi grande portée que celui du gouvernement, et même que celui de la commission, me paraît une innovation fâcheuse. Je me demande même si un simple décret peut ainsi bouleverser toute l'économie de notre système électoral, alors que le principe de la représentation n'est pas encore inscrit dans une loi. On vaudra bien remarquer aussi que le nouveau système du gouvernement et de la commission ne serait applicable que pour les votations cantonales et qu'il faudrait reprendre l'ancien toutes les fois qu'il s'agirait de votations fédérales. N'est-ce pas le plus sûr moyen de faire régner la confusion dans notre régime électoral?

Le système que je propose et qui est en vigueur dans le canton de Neuchâtel tient compte des cas où il y a impossibilité matérielle d'accomplir son devoir civique en personne, c'est-à-dire, premièrement, du cas où le citoyen ne peut pas écrire lui-même son bulletin (par exemple, parce qu'il est manchot de la main droite), et, deuxièmement, de celui où le citoyen ne peut sortir pour cause de maladie. Cela suffit, et de cette manière peu d'abus se présenteront. Pour mon compte, je vois des inconvénients très réels à aller plus loin. J'en ai énuméré quelques-uns, et en y réfléchissant bien, Messieurs, vous refuserez certainement de vous engager dans la voie nouvelle, pleine de périls et d'incertitudes, dans laquelle le projet du gouvernement surtout voudrait vous entraîner. Je vous recommande l'amendement dont je viens de donner lecture.

Dürrenmatt. Es sind im Verlaufe der Berathung dieses Dekrets sehr begrüßenswerthe Neuerungen eingeführt worden, freilich auch andere, über deren Werth man verschiedener Meinung sein kann. Es geschah viel für die Erleichterung der Stimmabgabe: die Zahl der Urnen und der politischen Versammlungen wurde vermehrt, man hat gedruckte Wahlzettel als zulässig erklärt und das Abstimmungs- und Wahlgeschäft so vereinfacht, daß es einem dünkt, es sollte eigentlich nicht mehr viel zu thun übrig bleiben. Man hat sogar für diejenigen, welche Sonntags verhindert sind, eine Stimmgebung am Samstag Abend eingeführt, man that überhaupt alles, was möglich ist, um allen Bequemlichkeiten Rechnung zu tragen. Allein wenn es so fortgeht, so bekomme ich doch zuletzt der Demokratie genug. (Heiterkeit.) Hier will man soweit

gehen, daß eine Volksabstimmung sogar vom dritten Theil der Bevölkerung durchgeführt werden kann; eine Abstimmung, die etwa 90,000 Bürger zu den Urnen bringen sollte, kann durch 30,000 Bürger entschieden werden, wenn jeder Stimmende noch für zwei andere Bürger die Stimme abgeben kann. Wohin kommen wir zuletzt mit dieser furchtbaren Mechanisierung?! Es nimmt mich Wunder, ob wir nicht in der nächsten Session noch einen Schritt weiter sind und ein automatischer Abstimmungsapparat erfunden ist, ähnlich den auf den Bahnhöfen aufgestellten Versicherungs-, Chocolate- oder Cigarrenautomaten. Nein, es gibt in Bezug auf die Erleichterung denn doch auch eine Grenze und diese muß da anfangen, wo die Echtheit der Wahl, die Selbstständigkeit des Wählers und die Würde des ganzen Wahlgeschäftes gefährdet ist. Die Selbstständigkeit des Wählers ist aber, wie Herr Daucourt bereits ausführte, gefährdet, wenn ein Meister seinem Knecht oder ein Hausherr dem rückständigen Zinser sagen kann: Gebt mir euren Stimmzettel, ich werde für euch stimmen. Die Betroffenen werden sich natürlich nicht weigern dürfen, ihre Karten auszuliefern und der Meister oder der Hausherr wird dann nach seiner Meinung stimmen und nicht immer nach derjenigen seiner Untergebenen. Ferner fällt der Uebelstand in Bezug auf die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen in Betracht. Man stelle sich vor, was es für einen Wirrwarr geben wird, wenn gleichzeitig kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen zu treffen sind! Für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen ist die Stellvertretung erlaubt, für die eidgenössischen dagegen nicht. Viele Bürger, welche nicht Zeit haben, die Sache genau zu studiren, werden das nicht auseinanderhalten können und daher nicht wissen, wo die Stellvertretung erlaubt ist und wo nicht, sodaß an Tagen, wo eidgenössische und kantonale Wahlen zugleich zu treffen sind, eine Unordnung ohne Ende eintreten wird. Auch die Wahlauschüffe werden in die größte Verlegenheit kommen. Es hat einer die Ausweiskarten von zwei andern Bürgern bei sich, darf aber nur für die kantonalen Wahlen stellvertretungsweise stimmen, für die eidgenössischen nicht! Das gibt Mißtrauen, Mißverständnisse und Verwirrung. Warum will man übrigens — das begreife ich an den Schöpfern des Wahldekrets, die Anhänger der eidgenössischen Rechtseinheit sind, am wenigsten — noch rasch in der ersten Stunde, da ein eidgenössisches Gesetz in Ausarbeitung begriffen ist, noch ein besonderes kantonales Recht aufstellen? Ist es nicht früh genug, die Stellvertretung einzuführen, wenn die Eidgenossenschaft sie für die eidgenössischen Abstimmungen acceptirt? Auch dann noch wird die Stellvertretung nicht von Vortheil sein, aber wir befinden uns dann wenigstens mit dem eidgenössischen Wahlverfahren nicht im Widerspruch.

Dabei muß ich auch noch auf einen andern Widerspruch aufmerksam machen, der mir von der gleichen Seite auffällt. Wir hatten die Stellvertretung bereits in Gemeindeangelegenheiten für die stimmberechtigten Frauenpersonen. Als von dieser Stellvertretung in der Stadt Bern faktisch Gebrauch gemacht wurde, da skandalisirte man sich furchtbar und schrieb die Zeitungen voll über das Wahlknechtenthum des Christen Binggeli und Zwahlen u. (Heiterkeit.) Jetzt will man auf einmal wieder das Gegentheil und empfiehlt das, was man vor wenigen Jahren als Wahlknechtenthum verschrieen hat!

Was wird übrigens von dieser Stellvertretung für

ein Gebrauch gemacht werden? Ist man sicher, daß nur stimmberechtigte Bürger sich das Recht der Stellvertretung anderer verschaffen? Jedenfalls sollte im Dekret klar gesagt sein, daß unter allen Umständen die Stellvertretung nur von stimmberechtigten Bürgern ausgeübt werden dürfe. Es ist das allerdings angedeutet in den Worten „jedoch darf niemand mehr als drei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.“ Allein eine bestimmte Forderung, daß der Stellvertreter selber stimmberechtigt sein müsse, ist hierin nicht enthalten und ich wünschte, daß dies eventuell deutlicher gesagt würde. Uebrigens ist es, soweit meine Erkundigungen reichen, nicht richtig, daß im Kanton Zürich ein Stimmberechtigter drei Stimmen abgeben kann, sondern höchstens zwei; doch können meine Erkundigungen in dieser Beziehung lückenhaft sein.

Man stelle sich ferner die Verhältnisse vor, wie sie sich im Jura gestalten werden, von wo aus der Große Rath jahrein jahraus mit Wahlrekursen bombardirt wird. Ich sehe, wie man sich dort — ich spreche von beiden Parteien — auf die Stimmenjagd begibt, um die Kranken oder sonst Verhinderten für die eigene Partei auszubeuten. Es ist in dieser Stellvertretung eine förmliche Organisation der Stimmenjagd enthalten. Die Komites werden Verzeichnisse der verhinderten Wähler anlegen und denselben jemand zuschicken, der die Ausweiskarten abholt, die man dann unter die Getreuen vertheilt.

Ich glaube, mit dem, was wir bereits zur Erleichterung der Abstimmung gethan haben, sollte man sich zufrieden geben können. Ich habe absichtlich, so sehr mir die Samstagsabstimmungen wider den Strich sind, mich enthalten, einen Gegenantrag zu stellen, sondern habe gedacht, man könne das am Ende passiren lassen, wenn nur die Stellvertretung nicht angenommen werde. Vor derselben möchte ich warnen. Ich glaube, dieselbe wird in unsern Wahlgebräuchen Unheil stiften. Sollte sie aber dennoch belieben, so stelle ich den Antrag, dieselbe sei auf zwei Personen, die eigene Stimme eingerechnet, und zwar auf Hausgenossen oder Familienglieder zu beschränken. In erster Linie aber beantrage ich überhaupt Streichung der Stellvertretung.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Nur zwei Berichtigungen! Herr Dürrenmatt verlangt, daß nur ein Stimmberechtigter einen andern solle vertreten können. Das ist ausdrücklich gesagt; denn es heißt im regierungsräthlichen Antrag: „Bei kantonalen Abstimmungen ist die Vertretung eines Stimmberechtigten durch einen andern Stimmberechtigten...“ Ich denke, Herr Dürrenmatt wird das sofort acceptiren müssen (Dürrenmatt: Ja!).

Ferner möchte ich berichtigen, daß im Kanton Zürich ein Bürger nur zwei Stimmen abgeben könne. Er kann, seine eigene Stimme eingerechnet, drei Stimmen abgeben, vertritt also zwei andere Bürger, und auf diesen Boden hat sich auch die Regierung und die Kommission gestellt.

Im übrigen habe ich nichts zu bemerken, da Ihre Ansichten gemacht sein werden.

Wyz. Die Gefahren, welche die Stellvertretung in sich birgt, sind bereits in verschiedenen Punkten berührt worden. Umgekehrt kann man auch sagen, es liege eine Unbilligkeit darin, daß ein kranker, aber geistig ganz gesunder Mann, der vielleicht gerade weil er krank ist und nicht gehen kann eifrig Zeitungen liest und sich mit



Politik beschäftigt, der Möglichkeit der Stimmabgabe be-  
 raubt sein solle. Indessen scheint mir in dieser Frage  
 doch Folgendes ausschlaggebend zu sein. Ich will die  
 Beeinträchtigung der politischen Freiheit infolge der Ueber-  
 und Unterordnung nicht weiter berühren und mich auch  
 nicht darüber äußern, ob vom parteipolitischen Stand-  
 punkte aus man gewissen Gefahren ausgesetzt ist. Ich  
 schätze diese letztern nicht sehr hoch, weil ich sie für alle  
 Parteien als ungefähr gleich erachte. Für mich ist das  
 Hauptbedenken, mag man nun die Stellvertretung in noch  
 so bescheidener Weise einführen, folgendes. Man klagt  
 seit langem über den schlechten Besuch der Abstimmungen  
 und skandalisirt sich darüber, daß man bei unfrem Berner-  
 volk nicht mehr politisches Verständniß, nicht mehr Hin-  
 gebung und Liebe zu den öffentlichen Angelegenheiten  
 findet. Ich glaube nun nicht, daß die Einführung der  
 Stellvertretung ein Mittel sein wird, dem zu begegnen.  
 Außerlich wird der Erfolg zu verzeichnen sein, daß mehr  
 Stimmen abgegeben werden, es sind das aber nicht alles  
 selbständig abgegebene Stimmen und es wäre falsch, aus  
 der vermehrten Stimmabgabe Schlüsse auf größeres poli-  
 tisches Interesse und Verständniß ziehen zu wollen. Ich  
 habe deshalb die schwerwiegende Befürchtung, daß bei  
 Gestattung der Stellvertretung in vielen Kreisen unserer  
 Bevölkerung, je nach Temperament und Natur des ein-  
 zelnen Bürgers und der Familien, sich geradezu der Ge-  
 brauch herausbilden wird, daß die Leute sagen: Ach was,  
 ich gehe nicht an die Abstimmung, geh' du! Damit  
 würde sicher eine politische Gleichgültigkeit großgezogen,  
 die von schweren Folgen sein kann.

Ich wollte nicht unterlassen, auf diesen Punkt auf-  
 merksam zu machen. Auch wiederstrebt es mir, hier zum  
 Stellvertretungssystem zurückzukehren. Wir sind in unserm  
 Staatswesen von der repräsentativen zur direkten Demo-  
 kratie übergegangen. Nun scheint es mir nicht angezeigt,  
 in Bezug auf die Ausübung des Stimmrechts umgekehrt  
 zu verfahren. Ich möchte mich daher dem Antrage an-  
 schließen, das System der Stellvertretung fallen zu lassen,  
 d. h. also das zweite Alinea, sowie im ersten Alinea  
 die Worte „in der Regel“ zu streichen. Wenn ich nicht  
 irre, ist dies der Antrag des Herrn Dürrenmatt.

Abstimmung.

Eventuell: I. Für den Fall der Annahme der  
 Stellvertretung:

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für den Entwurf (gegenüber dem<br>Antrag Dürrenmatt, die Stellvertretung<br>auf eine Stimme zu beschränken) . . .                            | Minderheit. |
| 2. Für die Stellvertretung nach Antrag<br>der Kommission . . .  | Mehrheit.   |
| 3. Für eine noch weitergehende Stell-<br>vertretung nach Antrag des Regierungs-<br>raths . . .  | Minderheit. |
| II. Für das in dieser Weise bereinigte<br>Stellvertretungssystem . . .  | 86 Stimmen. |
| Für den Antrag Dürrenmatt, keine<br>Stellvertretung zuzulassen . . .  | 46 "        |
| Definitiv: Für Festhalten an dem<br>eben beschlossenen System der Stellver-<br>tretung (gegenüber dem Erleichterungs-<br>system Daucourt) . . . | Mehrheit.   |

Art. 10.

Ohne Bemerkung angenommen.

Art. 11.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission.  
 Die Kommission begriff nicht recht, weshalb auch die  
 unvertheilt gebliebenen Stimm- oder Wahlzettel gezählt,  
 protokolliert und versiegelt werden sollen. Wir fanden,  
 es genüge, wenn die Ausweiskarten in dieser Weise ver-  
 wahrt werden; denn nach der Zahl derselben richtet sich  
 die Gültigkeit der Wahlverhandlung, indem nicht mehr  
 Stimm- oder Wahlzettel eingelegt werden dürfen, als  
 Ausweiskarten einlangten. Die Kommission beantragt  
 deshalb, die Worte „und“ bis „Wahlzettel“ zu streichen.

Sienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des  
 Regierungsraths. Die Regierung stimmt dieser Abände-  
 rung bei.

Dürrenmatt. Nach dem bisherigen Wahldekret  
 galt bei Großraths-, Verfassungsraths- und Amtsrichter-  
 wahlen, sowie bei der Aufstellung der Vorschläge für die  
 Gerichtspräsidenten- und Regierungstatthalterstellen im  
 ersten Wahlgange das absolute Mehr. Wurde dasselbe  
 nicht für sämtliche Wahlen erreicht, so mußte ein zweiter  
 Wahlgang stattfinden, in welchem dann das relative  
 Mehr maßgebend war. Dieser zweite Wahlgang hat sich  
 in der Regel durch ungewöhnliche Heftigkeit der Partei-  
 fehden ausgezeichnet; die ärgsten parteileidenschaftlichen  
 Ausschreitungen fanden zwischen dem ersten und zweiten  
 Wahlgang statt. Ich glaube, wir würden dem Volke  
 eine sehr willkommene Erleichterung bieten, wenn wir  
 den zweiten Wahlgang abschaffen würden. Es hindert  
 uns nichts, die Regel, welche beim zweiten Wahlgange  
 angewendet wurde — das relative Mehr — schon beim  
 ersten Wahlgang zur Anwendung zu bringen; immerhin  
 soll dies mit einer gewissen Beschränkung geschehen. Ich  
 möchte dem Volk und den Behörden nicht zumuthen, daß  
 man das relative Mehr entscheiden läßt, wenn sich die  
 Stimmen in außerordentlicher Weise zerplittert haben,  
 sodaß z. B. Mitglieder des Großen Rathes nur mit ge-  
 ringfügigen Mehrheiten gewählt würden. Aber etwas  
 anderes ist es, wenn z. B. bei der Hälfte der zu be-  
 setzenden Stellen schon das absolute Mehr entschieden  
 hat. Für diesen Fall möchte ich vorschlagen, es solle  
 für den Rest der zu besetzenden Stellen das relative  
 Mehr gelten, wie es bisher im zweiten Wahlgang auch  
 galt. Es ist das also nichts Neues, nur wird ein zweiter  
 Wahlgang verhindert, wobei immerhin dafür gesorgt ist,  
 daß die Mehrheit der Behörde nach dem absoluten Mehr  
 gewählt ist. Es war dieses System für die kantonalen  
 und eidgenössischen Geschwornenwahlen schon jetzt die Re-  
 gel, indem man sich schon beim ersten Wahlgang mit dem  
 relativen Mehr begnügte. Noch dringender als für diese  
 Wahlen scheint mir diese Forderung für die Aufstellung  
 der zweiten Vorschläge für die Gerichtspräsidenten- und  
 Regierungstatthalterstellen zu sein. Die zweiten Wahl-  
 gänge für die Aufstellung dieser zweiten Vorschläge sind



seit Jahren landauf landab als eine wahre Pein empfunden worden, da man zum vornherein wußte, daß sich die Behörde an den ersten Vorschlag halten werde und der zweite Vorschlag daher keine Bedeutung habe. Ich finde daher, über diese zweiten Vorschläge solle ohne weiteres im ersten Wahlgange das relative Mehr entschieden.

Diese Aenderungen würden einen Zusatz zu dem bisherigen Art. 22 des in Kraft bestehenden Dekrets erfordern. Im vorliegenden Dekret ist der Art. 22 nicht berührt worden; ich glaube aber, die Sache gehöre an den Schluß des Art. 11, in welchem von der Prüfung der Wahlzettel und der Ermittlung der Wahlergebnisse die Rede ist. Mein Vorschlag ließe sich ungefähr in folgende Redaktion fassen: „Sobald in einem Wahlkreise wenigstens die Hälfte der zu treffenden Wahlen durch das absolute Mehr entschieden ist, so gilt für den Rest derselben das relative Mehr desselben Wahlganges; andernfalls erfolgt ein zweiter Wahlgang.“ Ferner: „Für die zweiten Volksworschläge der Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalter genügt das relative Mehr im ersten Wahlgange.“ Ich möchte Ihnen diesen Antrag, der am Grundsatze des bisherigen Systems des absoluten Mehrs nichts ändert, sondern lediglich eine Vereinfachung enthält und die lästigen zweiten Wahlgänge beseitigt, zur Annahme empfehlen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was Herr Dürrenmatt am bisherigen System des absoluten Mehrs kritisiert, ist vollständig richtig, und ich bin schon lange ein überzeugter Gegner dieses Systems; denn die zweiten Wahlgänge sind in der Regel unangenehm, werden leicht außerordentlich persönlich und schließlich ist das Resultat ungefähr das nämliche, wie es sich schon im ersten Wahlgang nach dem relativen Mehr ergeben hätte. Ich hätte also sachlich gegen den Vorschlag des Herrn Dürrenmatt nichts einzuwenden, nur würde ich denselben viel prinzipieller durchführen. Dagegen habe ich Bedenken, diese sehr wichtige Frage hier so beiläufig zu behandeln. In der Kommission wurde die Frage gar nicht vorberathen; ob es in der Regierung geschehen ist, weiß ich nicht. Die Frage ist aber von solcher Wichtigkeit, daß sie entschieden von den vorberathenden Behörden zuerst behandelt werden sollte. Es wäre also eine Rückweisung an die Kommission und die Regierung erforderlich. Dazu können wir uns aber nicht wohl verstehen. Es wäre nicht gut, wenn wegen des möglicherweise Bessern das Gute, das in dem Dekret enthalten ist, auf unbestimmte Zeit verschoben würde, und deshalb ersuche ich Sie, auf die von Herrn Dürrenmatt vorgeschlagene Ergänzung nicht einzutreten.

Ich füge noch bei, daß wir Wahlvorschläge für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen in Zukunft wahrscheinlich gar nicht mehr zu machen haben werden; ich nehme an, die neue Verfassung werde dafür sorgen, daß dieselben verschwinden, und hoffe, Herr Dürrenmatt werde dann auch dafür sorgen, daß die neue Verfassung angenommen wird, damit diese lästigen zweiten Wahlvorschläge wegfallen (Heiterkeit). Ferner möchte ich die proportionale Vertretung nicht so sehr präjudizieren. Ich bin überzeugt, daß diese Frage an uns herantreten wird, und zwar bald nachdem die neue Verfassung angenommen sein wird, und dann muß natürlich das ganze Wahlssystem revidirt werden. Nament-

lich müssen auch unsere Wahlkreise geändert werden; denn die proportionale Vertretung ist nur denkbar bei möglichst großen Wahlkreisen. Auch dies ist ein Grund, weshalb wir in der Kommission an eine Aenderung des bisherigen Wahlmodus nicht Hand anlegten.

Dies sind die Erwägungen, die mich, so sehr ich im übrigen mit der Kritik des Systems der absoluten Mehrheit sachlich einverstanden bin, dazu führen, Sie zu bitten, diese Frage in dem vorliegenden Dekret nicht zu berühren. Sollte es später nöthig werden, so kann es jederzeit geschehen, nur muß die Frage dann speziell vorberathen werden.

M. Folletéte. Hier, le Grand Conseil a adopté l'amendement que j'ai eu l'honneur de présenter sur l'article premier et qui tendait à ce que les cartes des électeurs que les agents distributeurs n'ont pu découvrir, fussent scellées en un paquet devant rester déposé sur le bureau de vote. Cette mesure a pour but de prévenir le retour de criants abus, toujours possibles aussi longtemps que les cartes non distribuées ou revenues pour cause d'absence du destinataire ne seront pas contrôlées. Il faut absolument éviter que ces cartes ne tombent entre les mains de fonctionnaires peu délicats ou de courtiers électoraux qui pourraient en remettre un certain nombre à des incapables ou à des électeurs ayant déjà voté et leur fournir ainsi la possibilité d'émettre des votes frauduleux. Grâce à cette adjonction que vous avez votée à l'article premier, le contrôle sera rendu possible et les actes de fraude dont nous avons eu malheureusement trop d'exemples depuis quelques années, ne pourront plus guère se produire impunément. Cependant, pour compléter cette disposition et lui donner une signification pratique, il me paraît nécessaire maintenant d'ajouter, à l'art. 11, que, lors du dépouillement du scrutin, le bureau devra procéder aussi à l'ouverture et au recensement du paquet de cartes non distribuées aux électeurs et déposées sur le bureau. Ce recensement est naturellement nécessaire, car sans cela la mesure adoptée hier n'aurait aucun sens. Je propose donc qu'on ajoute après les mots: «recensement des cartes rentrées», ceux-ci: «ainsi que des cartes non distribuées».

Dürrenmatt. Nur zwei Worte der Entgegnung auf die Ausführungen des Herrn Berichtstatters der Kommission. In Bezug auf die Vorschläge für die Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenstellen beruhigt er sich mit der Aussicht auf die neue Verfassung. Ich glaube auch, dieselbe werde kommen. Ich kann zwar nicht sagen, daß ich für den Entwurf begeistert wäre; allein ich glaube doch, er habe ziemlich viel Chancen. Indessen ist dies ein Faktor, der heute nicht in Betracht kommt. Auch wenn die Revision der Verfassung beschlossen wird, ist eine zweimalige Berathung derselben notwendig, und dann fragt es sich erst wieder, ob das Projekt vom Volke angenommen werden wird. Wollten wir auf die neue Verfassung warten, dann hätten wir uns überhaupt manche Schwierigkeit ersparen können. Wir müßten uns in Bezug auf die Abtheilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen die Beschränkung auf solche mit mehr als 2000 Seelen Be-

völkering gefallen lassen und auch noch andere Einengungen der Verfassung respektieren. Hier nun wäre Gelegenheit, mit einem einzigen Satz die lästigen zweiten Wahlgänge zu beseitigen und dem Volke eine große Erleichterung zu bieten. Wenigstens den zweiten Antrag betreffend die Vorschläge für die Gerichtspräsidenten und Regierungsstatthalterstellen sollte jedes Mitglied des Großen Rathes annehmen können, wenn es sich nicht überhaupt auf den Standpunkt stellt, nichts anzunehmen, was von Dürrenmatt vorgeschlagen wird. Das ist dann natürlich etwas anderes; diesen Grund lasse ich selbstverständlich gelten! (Heiterkeit.)

Die Proportionalität, auf die mich Herr Brunner vertrusten will, steht noch im weiten Felde. Es sind im Großen Rathe schon mehrere Anregungen gemacht, von demselben aber nicht gerade mit großer Freundlichkeit aufgenommen worden. Und die Initiative haben wir auch noch nicht; das hängt vom Ergebniß der Abstimmung über die Verfassungsrevision ab. Dabei betone ich nochmals, daß mein Vorschlag am gegenwärtigen Zustand absolut nichts ändert. Es liegt also nicht etwa der Fall vor, daß die Konsequenzen nicht zu ermessen wären. Beim zweiten Wahlgang galt bisher auch das relative Mehr und statt erst am zweiten Wahlsonntag, möchte ich dasselbe schon am ersten Wahlsonntag entscheiden lassen, wenn wenigstens die Hälfte der zu Wählenden bereits durch das absolute Mehr gewählt ist. Mein Antrag bedeutet also keine Komplikation, sondern in allen Theilen nur eine Vereinfachung.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Ich muß bekennen, daß mir der Antrag des Herrn Folletête nicht recht verständlich ist.

M. Folletête. Ma proposition est le complément naturel de l'amendement adopté hier sans opposition. Sans ce complément, la disposition votée n'aurait plus de signification. Les cartes non distribuées qui se trouveront sur le bureau doivent être, lorsqu'on commence le dépouillement, descellées et recensées. C'est un contrôle indispensable pour s'assurer que toutes les cartes non distribuées sont bien là, et qu'aucune n'a été soustraite pour servir à commettre une fraude. La vérification faite ainsi, en regard de la liste électorale, est donc une garantie de la sincérité du vote. Cette mesure est générale et ne saurait blesser personne, car tout le monde a intérêt que les opérations électorales se passent régulièrement et loyalement, puisque toute notre organisation politique est assise sur cette base.

(Der Antrag des Herrn Folletête wird vom Uebersetzer in deutscher Sprache kurz auseinandergesetzt, worauf der Herr Berichterstatter der Kommission sich mit demselben einverstanden erklärt.)

#### Abstimmung.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Für den ersten Zusatzantrag Dürrenmatt . . . . .   | 53 Stimmen. |
| Dagegen . . . . .                                     | Minderheit. |
| 2. Für den zweiten Zusatzantrag Dürrenmatt . . . . .  | Mehrheit.   |
| 3. Der Zusatzantrag Folletête ist stillschweigend ac- |             |

ceptirt; ebenso die von der Kommission vorgeschlagene Streichung der Worte „und“ bis „Wahlzettel“.

#### Art. 12.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Hier beantragt die Kommission zwei Aenderungen, die eine zum Theil sachlicher, die andere ganz redaktioneller Natur. In Ziffer 2 sagen wir, ungültig seien solche Stimmzettel, die nicht mit „Ja“ oder „Nein“ überschrieben seien, während sich die Regierung so ausdrückt: „Stimmzettel, welche anders als mit „Ja“ oder „Nein“ überschrieben sind, sind ungültig.“ Nach dieser Redaktion könnte man glauben, wenn neben dem „Ja“ oder „Nein“ noch ein weiteres Wort stehe, so sei der Stimmzettel ungültig, denn „er ist anders als mit „Ja“ oder „Nein“ überschrieben.“ Das war aber offenbar nicht die Absicht des Regierungsraths, sondern derselbe wollte nur sagen, es müsse auf dem Stimmzettel ein „Ja“ oder ein „Nein“ stehen, gleichgültig, ob daneben noch ein anderes Wort stehe, welches das „Ja“ oder „Nein“ nicht gerade aufhebt. Soll ein Zettel, auf welchem steht: „Ja, gewiß!“ ungültig sein? Nein, ein solcher Zettel ist gültig, denn er trägt ein „Ja“; das Wort „gewiß“ ist einfach überflüssig. Damit aber kein Zweifel bestehen kann und die Sache ganz klar gestellt ist, beantragen wir, zu sagen: „Stimmzettel, welche nicht mit „Ja“ oder „Nein“ überschrieben sind, sind ungültig.“

Nun wird man aber sagen, es dürfe doch nicht etwas Ehrverletzendes oder Unanständiges auf einem Zettel stehen. Das ist richtig. Aber ich mache Sie auf die Ziffer 4 aufmerksam, in welcher ausdrücklich gesagt ist: „Wahlzettel, welche ehrverletzende oder unanständige Bemerkungen oder Zulagen enthalten, sind ungültig.“ Wenn also jemand auf den Wahlzettel zum Namen noch eine Bemerkung hinzufügt, die nicht in der Ordnung ist — wir haben ja diese Frage leider auch einmal einläßlich erörtern müssen — so ist der betreffende Wahlzettel ungültig.

In Ziffer 5 beantragen wir eine etwas bessere Redaction, nämlich statt „bezeichnet“, zu sagen „ausgefüllt“.

Vienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe dem von Herrn Brunner Gesagten eigentlich nichts beizufügen. Der Regierungsrath glaubte, in seinem Entwurf eine Reihe von Zweifelsfragen, die bei Wahlbeschwerden jeweilen viel zu reden geben, durch bestimmte Vorschriften beseitigen zu sollen. So z. B., wenn es auf einem Zettel heißt: „Die Alten“ oder „Die Bisherigen“ u., oder wenn ein Zettel mehr Namen enthält, als Mitglieder zu wählen sind, so erheben sich Zweifel über die Gültigkeit der betreffenden Zettel. Durch die hier aufgestellten Vorschriften sollen diese Zweifel gehoben werden. Den von der Kommission beantragten redaktionellen Aenderungen stimmt der Regierungsrath bei.

Mit den von der Kommission beantragten Aenderungen angenommen.

## Art. 13.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

## Art. 14.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath ist mit den von der Kommission beantragten Abänderungen einverstanden.

Mit den beantragten Abänderungen angenommen.

---

## Art. 15.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

## Art. 16.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

Dürrenmatt. Bevor wir zum folgenden Artikel übergehen, möchte ich Ihnen einen kurzen neuen Artikel, der dann die Nr. 17 erhielt, vorschlagen. Man hat in einigen Amtsbezirken die Erfahrung gemacht, daß in Bezug auf die Aufnahme von Wahlvorschlägen eine ziemlich starke Willkürlichkeit herrscht. Es ist vorgekommen, daß um nichtiger Ausreden willen Wahlvorschläge, sei es für Nationalraths-, Großraths- oder andere Wahlen, zurückgewiesen wurden, indem man erklärte, dieselben rühren nicht von der öffentlichen Versammlung her, man nehme nur solche einer öffentlichen Versammlung auf. Diese Willkürlichkeiten mögen bald der einen, bald der andern Partei zu gute kommen, aber auch bald die eine, bald die andere Partei schädigen. Ich glaube daher, es wäre am Platz, wenn in dem vorliegenden Dekret gesagt würde: „Die Amtsanzeiger sind verpflichtet, Wahlvorschläge aufzunehmen, sofern dieselben keine Beleidigungen enthalten.“ Das darf man natürlich von jedem zu veröffentlichenden Wahlvorschlag verlangen, daß der Gegner nicht beleidigt werde. Andere Gründe der Verweigerung der Aufnahme gibt es dagegen meines Erachtens nicht. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich möchte diesem Antrag entgegen treten. Es ist hier nicht der Ort, diese Frage zu ordnen. Wie Ihnen bekannt ist, soll nach dem Gesetz über die Vereinfachung des Staatshaushalts ein Dekret

erlassen werden, das die Frage der Amtsanzeiger überhaupt regelt. Es wurde Ihnen bereits ein solches Dekret durch Herrn Regierungsrath Schär vorgelegt; es wurde aber auf dasselbe, weil es sehr unvollständig war, gerade das nicht enthielt, was man haben wollte, und dafür anderes, was nicht hineingehörte, nicht eingetreten. Es soll nun ein neuer Entwurf vorgelegt werden, und ich denke, es werde dies seitens der Gemeinbedirektion in Bälde geschehen. In diesem Dekret kann dann die aufgeworfene Frage erledigt werden. Hier ist dazu nicht der Ort; auch hätte dies seine Schwierigkeiten, denn wie Ihnen bekannt ist, beruhen einzelne Amtsanzeiger nicht auf einer öffentlichen Organisation, sondern werden von privaten Verlegern herausgegeben, denen man schwerlich zumuthen könnte, sich unter diese Bestimmung zu stellen. Man muß also vor allem die Amtsanzeigerfrage überhaupt ordnen und bei diesem Anlasse kann man dann diesen Punkt auch erledigen.

Dürrenmatt. Auf diese Auskunft hin ziehe ich meinen Vorschlag zurück.

---

Häberli (Münchenbuchsee). Ich möchte vor dem Art. 17 die Einschaltung eines Zusatzes zu Art. 17 des bestehenden Dekretes beantragen. Dieser Artikel handelt von den Abgeordneten der Wahlausschüsse. Nachdem beschlossen worden ist, die Seelenzahl solcher Einwohnergemeinden, die sich mit andern zu einer einzigen politischen Versammlung verschmelzen können, auf 200 festzustellen, kann es vorkommen, daß namentlich bei Nationalrathswahlen so viele Abgeordnete im Bezirksausschusse erscheinen müßten, daß kaum ein Lokal zu finden wäre, das Raum genug böte. Im Oberaargau würde sich die Zahl der Abgeordneten, wenn jede kleine Gemeinde einen solchen schicken muß, auf über 100 belaufen. Um dies zu vermeiden, würde ich folgenden Zusatz zu Art. 17 des gegenwärtigen Dekrets — bessere Redaktion vorbehalten — beantragen: „Die sämtlichen politischen Versammlungen einer Kirchgemeinde können auch nur einen gemeinsamen Abgeordneten zu den Wahlausschüssen senden, welchem die versiegelten Stimm- und Wahlzettel sämtlicher Versammlungen zu übergeben sind. Dieser wird von den Abgeordneten aller Ausschüsse aus ihrer Mitte gewählt.“ Statt daß jede politische Versammlung einen Abgeordneten senden muß, möchte ich also, daß alle politischen Versammlungen einer Kirchgemeinde einen gemeinschaftlichen Abgeordneten senden können, denn sonst könnten kleine Gemeinden, z. B. bei einer Nationalrathswahl, in den Fall kommen — wenn ein zweiter und ein dritter Wahlgang stattfinden muß — Fr. 30 bis 40 an Taggeldern bezahlen zu müssen, was dieselben schon spüren würden. Es hätte dieser Modus auch den Vortheil, daß es in den Wahlausschüssen keine Konfusion gäbe, was andernfalls vielleicht der Fall wäre. Ich hätte es gerne gesehen, wenn die Seelenzahl solcher Gemeinden, die sich mit andern verschmelzen dürfen, von 200 etwas erhöht worden wäre. Da Sie aber anders beschlossen, so stelle ich nun den mitgetheilten Antrag und empfehle Ihnen denselben zur Annahme.



Dürrenmatt. Es scheint mir nur eine Schwierigkeit vorhanden zu sein, die aber vielleicht nicht existirt. Am betreffenden Wahlsonntag sind die einzelnen Wahlausschüsse nicht vereinigt; jede Einwohnergemeinde bestellt einen besondern Ausschuss. Wie soll nun die Wahl eines gemeinsamen Abgeordneten getroffen werden? Nimmt Herr Häberli eine erste Abgeordnetenversammlung der Kirchgemeinde in Aussicht, worauf erst die größere Abgeordnetenversammlung des Bezirks folgen würde, oder wie gedenkt Herr Häberli die Sache einzurichten?

Häberli (Münchenbuchsee). Ich stelle mir das so vor. Die Abgeordneten der verschiedenen Wahlausschüsse treten noch am gleichen Abend zusammen, um den gemeinsamen Abgeordneten zu bezeichnen, wenn sie es nicht vorziehen in corpore an die Versammlung zu gehen. Das ist einfacher als wenn jede politische Versammlung einen Abgeordneten schicken muß, der vielleicht einen ganzen Tag versäumt.

Präsident. Stellt Herr Dürrenmatt den Antrag, den Antrag des Herrn Häberli abzulehnen?

Dürrenmatt. Nein.

Der Zusatzantrag Häberli wird von keiner Seite bekämpft und ist somit angenommen.

---

#### Art. 17.

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Kommission hat noch einen besondern Antrag gestellt, der bei Art. 17 behandelt werden muß. Sie wünscht nämlich, daß die heutigen Beschlüsse mit den verbleibenden Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1870 in ein neues einheitliches Dekret verschmolzen werden. Es ist das dann Sache der redaktionellen Ausführung durch den Regierungsrath, beziehungsweise die Staatskanzlei. Der Regierungsrath erklärt, daß er mit dem Antrage durchaus einverstanden ist. Es wird praktisch sein, alles in ein Dekret zu vereinigen und dann dasjenige vom 11. März 1870 ganz aufzuheben, statt dasselbe zum Theil in Kraft bestehen zu lassen. Das neue einheitliche Dekret würde dann von heute datirt.

In Art. 17 ist noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Ich schlage Ihnen vor, zu sagen, das Dekret trete sofort in Kraft, da man dasselbe schon bei der Abstimmung über die Verfassungsrevision anzuwenden wünscht. Im zweiten Ulinea sodann wäre der Wortlaut etwas zu ändern und zu sagen: „Durch dasselbe wird das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 11. März 1870 aufgehoben.“

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission findet, es wäre für die Bürger außerordentlich schwierig und lästig, wenn sie auf zwei verschiedene Dekrete verwiesen würden; es sei deshalb nöthig, die in Geltung verbleibenden Bestimmungen des Dekrets von 1870 mit dem vorliegenden Dekret zu einem einheitlichen

Dekret zu verschmelzen, sodaß man alles beieinander hat und nicht in frühern Gesetzbänden nachzuschlagen braucht. Die Regierung ist mit diesem Antrag einverstanden und wahrscheinlich würde sie eine solche Verschmelzung auch ohne besondern Auftrag vorgenommen haben. — Daß das Dekret sofort in Kraft tritt, dagegen wird nichts einzuwenden sein; denn es ist nöthig, daß dasselbe schon bei der nächsten Abstimmung durchgeführt werden kann.

Der Art. 17 wird stillschweigend angenommen, ebenso der besondere Antrag der Kommission.

Präsident. Ich frage an, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünscht?

Lienhard, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsraths. Zu Art. 11 haben Sie den Antrag des Herrn Dürrenmatt angenommen, wonach schon im ersten Wahlgang für die Hälfte der zu Wählenden das relative Mehr entscheiden soll. Wie es gewöhnlich geht, wenn solche Anträge im letzten Augenblick eingebracht werden und man sie nicht genauer prüfen kann, so ging es auch hier. Es trifft dieser Antrag nicht für alle Fälle zu, wie ich mich mit einem flüchtigen Blick auf die Gesetzgebung überzeuge habe; für die Nationalrathswahlen bestimmt die Bundesgesetzgebung, daß im zweiten Wahlgange noch das absolute Mehr entscheide. Es muß daher der Antrag des Herrn Dürrenmatt modifizirt und etwa mit folgendem Zusatz versehen werden: „Bei Wahlen in den Nationalrath machen die bezüglichlichen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung Regel.“ Das bisherige System stimmte mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes überein und deshalb war eine Ausnahme nicht nöthig. Will man aber ein anderes System einführen, gegen das ich persönlich nichts einzuwenden habe und das, wenn man es früher gewünscht hätte, auch von der Regierung und der Kommission wäre vorgeschlagen worden, so muß man es doch mit der Bundesgesetzgebung in Einklang bringen.

Dürrenmatt. Die Bemerkungen des Herrn Regierungspräsidenten acceptire ich vollständig. Ich dachte, es sei selbstverständlich, daß das vorliegende Dekret für die kantonalen Wahlen gelte. Will man dies noch extra sagen, so habe ich nichts dagegen.

Das Zurückkommen auf Art. 11 wird beschloffen und der von Herrn Regierungspräsident Lienhard vorgeschlagene Zusatz stillschweigend angenommen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Was den Art. 2 anbetrifft, so ist nun eine Redaktion festgestellt, mit welcher Herr Daucourt sich einverstanden erklärt hat. Dieselbe lautet: „Jede Einwohnergemeinde hat ein angemessenes Lokal für die Abstimmung einzuräumen. Die Einwohnergemeinden sind auch berechtigt, mehrere



Abstimmungslokale einzuräumen und können dazu nöthigenfalls vom Regierungsrath angehalten werden. Für Gemeinden, welche in mehrere politische Versammlungen zerfallen, gilt diese Verpflichtung und Berechtigung für jede politische Versammlung besonders.“ Es besagt diese Redaktion das Gleiche, was die Kommission wollte, nur ist die Sache etwas präziser ausgedrückt.

Die neue Redaktion zu Art. 2 wird stillschweigend genehmigt.

Wyß. Ich möchte eine kleine Bemerkung zu Art. 9 machen. Der Große Rath hat dort die Stellvertretung auf eine Person und auf Bürger, die über 60 Jahre alt oder krank sind, in welchem letztem Falle dem Ausschuss eine stempelfreie Bescheinigung vorzuweisen ist, beschränkt. Ich vermisse bei dem Wort „Bescheinigung“ die Beifügung des Wortes „ärztlich“. Ich denke, Kommission und Regierung werden die Sache so verstanden haben, daß die Bescheinigung eine ärztliche sein muß. Würde eine beliebige, von der Frau, einem Sohne u. unterschriebene Bescheinigung acceptirt, so hätte man keine Garantie, daß der Mann wirklich krank war. Ich denke auch, man habe hier nicht bloß ein leichteres Unwohlsein im Auge gehabt, sondern schwerere Krankheiten, wo es leicht möglich ist, ein ärztliches Zeugniß einzuholen. Sollten Kommission und Regierung unter der Bescheinigung kein ärztliches Zeugniß verstehen, so würde ich meinerseits beantragen, das Wort „ärztliche“ noch beizufügen.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Wir haben das Wort „ärztlich“ mit Bewußtsein weggelassen, weil wir uns sagten, man könne jemandem, der krank ist, nicht zumuthen, in allen Fällen zum Arzt zu gehen. Man kann auch genesen, ohne daß man einen Arzt bezieht und namentlich auf dem Lande geht man nicht so rasch zum Arzt. Es soll daher genügen, wenn man sich von einem Bekannten oder einem Vertrauensmann eine Bescheinigung ausstellen läßt. Ich gebe schon zu, daß man damit keinen strengen Beweis für das Kranksein hat; allein wir wollten uns nicht auf den Boden der strengen Beweisführung stellen, sondern nahmen an, die Sache werde sich von selbst machen und es werde kein Mißbrauch getrieben werden. Ohnehin werden diese Stellvertretungsfälle nicht sehr häufig vorkommen.

Präsident. Stellt Herr Wyß den Antrag, auf den Art. 9 zurückzukommen?

Wyß. Ja, Herr Präsident!

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . . Minderheit.

Moser. Ich möchte Sie ersuchen, auf den Art. 6 zurückzukommen und zwar auf das letzte Alinea, das

gestern etwas rasch, auf Antrag des Herrn Daucourt, hinzugefügt wurde und das deutsch folgendermaßen lautet: „Sind in einer Gemeinde mehrere Abstimmungslokale vorhanden, so werden jedem derselben wenigstens 5 Mitglieder des Ausschusses zugetheilt. Derselbe ist so zu bestellen, daß darin die verschiedenen politischen Parteien und Gruppen im Verhältniß ihrer Stärke vertreten sind.“ Ich glaube, dieser letzte Zusatz sei unnütz und gebe sogar zu Zwistigkeiten in der Behörde Anlaß ehe und bevor nur die Wahl in Angriff genommen wird. Ein Dekret soll allgemeinen Charakters sein, gleich wie ein Gesetz, und aus der Begründung des Herrn Daucourt hörten Sie, daß für diesen Zusatz nur ein Bedürfniß vorliegt mit Rücksicht auf die Wahlverhältnisse in Bruntrut. Bruntrut ist aber nicht der Jura und der Jura nicht der Kanton Bern. Ich habe mit mehreren Mitgliedern aus dem Jura gesprochen und alle sagten mir, eine solche Bestimmung würde ihnen nur Schwierigkeiten bereiten und es liege für dieselbe gar kein Bedürfniß vor. Bis jetzt hörte man keine Klagen bezüglich der Bestellung der Ausschüsse; erst gestern brachte ein einzelnes Mitglied des Großen Rathes solche Klagen an, was für uns nicht bestimmend sein kann, einen solchen wichtigen Zusatz aufzunehmen. Ich glaube, wir sollen das dem billigen Ermessen der Einwohnergemeinderäthe überlassen, und wenn der Einwohnergemeinderath von Bruntrut sich Unbilligkeiten zu Schulden kommen lassen sollte, so würde die öffentliche Meinung dies gewiß mißbilligen. Ich glaube, mit dieser Motivirung sollte auch Herr Daucourt mit der Streichung seines Zusatzes sich einverstanden erklären können. Behalten wir ihn bei, so werden wir mit Reklamen überschwemmt, da es nicht möglich sein wird, jeder Partei genau die ihr im Verhältniß zukommende Vertreterzahl einzuräumen, indem man die Parteistärke nicht zum Voraus kennt und dieselbe von einem Wahlgang zum andern ändern kann. Die Gemeinderäthe kämen jeweilen in die größte Verlegenheit und wenn nach dem Ergebnis der Wahl eine Partei einen Vertreter zu wenig im Ausschuss gehabt hätte, könnte eine Beschwerde erhoben werden, die man als berechtigt anerkennen müßte. Das werden Sie nicht wollen. Ich ersuche Sie deshalb, auf den Art. 6, im Sinne der Streichung des von Herrn Daucourt beantragten Zusatzes, zurückzukommen.

Abstimmung.

Für Zurückkommen . . . . .	56 Stimmen.
Dagegen . . . . .	30 „

Präsident. Ich eröffne nun über den Art. 6 wieder die freie Diskussion.

M. Daucourt. Je suis très surpris que M. Moser vienne tardivement demander la suppression d'une disposition à la fois si naturelle et si équitable, que personne dans le Grand Conseil n'a combattue, ni du côté du gouvernement ni du côté de la commission. M. Moser n'est pas satisfait maintenant de cette prescription tendant à ce que l'équité remplace dorénavant l'arbitraire pour la composition des bureaux de vote. En la proposant, je n'ai pas le moins du monde songé à suspecter les autorités, mais l'expérience a montré qu'il serait utile d'inscrire

dans le décret un principe juste, qui sera appliqué en faveur de *toutes* les minorités, à quelque opinion qu'elles appartiennent. C'est ce que je demande. L'application de ce principe profitera donc aussi bien aux radicaux de Cœuve, par exemple, qu'aux conservateurs de Porrentruy.

M. Moser pense qu'il suffit que l'opinion publique flétrisse les fraudeurs, mais cette flétrissure n'atteindra pas, le plus souvent, ceux qui auront profité d'un contrôle insuffisant pour favoriser un parti, et surtout elle ne rétablira pas l'intégrité du vote, elle n'enlèvera pas aux candidats les voix qui leur auront été données frauduleusement.

J'ai déjà dit hier qu'une même disposition existe dans la loi électorale de Neuchâtel. Elle porte à son art. 32 que les membres du bureau doivent être choisis « de manière à assurer une représentation équitable aux groupes d'électeurs ou partis politiques ». J'ai repris les mêmes termes, et je me demande en quoi nous autres Bernois nous pourrions nous sentir plus froissés dans notre amour-propre national que nos confédérés neuchâtelois, qui n'ont rien trouvé à redire à cette disposition.

M. Moser estime que, chez nous, la loi reconnaît implicitement le principe de la représentation équitable des partis. On aurait pu l'admettre si la proposition formelle de l'exprimer n'avait pas été faite. Mais du moment où ce principe a été adopté, l'effacer après coup du décret, ce serait le contester et faire comprendre aux conseils communaux que le Grand Conseil leur laisse toute liberté de refuser ou d'accorder une équitable représentation aux partis politiques, ce serait même à mon avis encourager en quelque sorte ceux de ces conseils qui voudraient continuer le mode de faire si peu correct dont j'ai cité quelques exemples.

Par tous ces motifs, je demande au Grand Conseil de ne pas revenir sur son premier vote et de repousser la proposition de M. Moser.

Dr. Brunner, Berichterstatter der Kommission. Der von Herrn Daucourt beantragte Zusatz hat den Fehler, daß er zu detaillirt ist, daß er z. B. von Parteigruppen spricht, die ebenfalls im Wahlausschusse vertreten sein sollen. Es könnten deshalb leicht Streitigkeiten entstehen. Wenn man sagt: „Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die Parteiverhältnisse im betreffenden Kreise billige Rücksicht zu nehmen,“ so hat man allem entsprochen, was gewünscht wird. Es geschieht das auch weitaus an den meisten Orten. Wo keine Parteien sind, wird man die geeigneten Leute der Reihe nach nehmen. In Bern muß jeder gelegentlich etwa daran glauben, sei er freisinnig, konservativ, oder Sozialdemokrat. Da wo die Parteiverhältnisse schärfer ausgeprägt sind, ist es natürlich, daß man zur Kontrolle den verschiedenen Richtungen eine Vertretung im Bureau gibt. Nimmt man die von mir vorgeschlagene Redaktion an, so ist dies gesagt, andererseits aber fällt jede Befürchtung, es könnten Komplikationen eintreten, weg. Man wird sich in denjenigen Kreisen, in welchen eine etwas schärfere Tonart herrscht, bei Bestellung der Ausschüsse etwas mehr in acht nehmen und darauf sehen müssen, daß die Kirche mitten im Dorfe bleibt. — Ich möchte Ihnen meine Modifikation des Zusatzes des Herrn Daucourt zur Annahme empfehlen.

M. Daucourt. Je ne fais aucune difficulté de me ranger à cette rédaction. La suppression de 2—3 mots n'est pas un changement essentiel. Ce qui reste exprime encore bien suffisamment ma pensée.

Moser. Ich habe meinen Antrag auf Streichung des Zusatzes bereits vorhin begründet und will darauf nicht zurückkommen. Ich möchte nur noch beifügen, daß an vielen Orten Parteigruppen gar nicht existiren. Da kommt der Gemeinderath in die größte Verlegenheit, wenn er doch auf dieselben billige Rücksicht nehmen soll. Ich glaube deshalb, man solle auch den Antrag des Herrn Brunner ablehnen und einfach nichts sagen. Die Billigkeit wird sich schon Recht verschaffen und auch der Gemeinderath von Bruntrut wird sich durch die heutige Diskussion belehren lassen, daß Ausschließlichkeit bei der Bestellung des Ausschusses nicht angeht. Ich glaube, mit dieser öffentlichen Diskussion sollte sich Herr Daucourt zufrieden geben können.

Dürrenmatt. Der gestern beschlossene Zusatz scheint mir ein Schmutz des Dekrets zu sein. Die Behörde hat damit gezeigt, daß sie wirklich unparteiische Wahlbüreau will und damit darf sich der Große Rath wahrhaftig vor dem ganzen Lande sehen lassen. Wenn ich nicht irre, wurde von der Regierung oder der Justizdirektion in den 70er Jahren ein Circular in diesem Sinne erlassen, also zu einer Zeit, wo die Parteiwogen sehr hoch gingen, was beweist, daß man das Erforderniß der Unparteilichkeit der Wahlbüreau schon damals begriff, und was man damals auf dem Circularwege verlangte, darf man sicher heute im Dekret niederlegen. Würde man den Zusatz, nachdem er beschlossen worden, nun wieder entfernen, so hätte dies geradezu den Charakter der Gehässigkeit. Etwas anderes wäre es gewesen, wenn der Zusatz angefochten worden wäre, als er in Diskussion stand, was aber nicht der Fall war. Heute diesen Beschluß umzustürzen, würde geradezu ein fatales Licht auf die weisen Absichten werfen, welche bei Berathung dieses Dekrets im Regierungsrath und in der Kommission herrschten. Allerdings gebe ich zu, daß die neue Fassung, welche der Herr Berichterstatter der Kommission vorhin vorgelegt hat, eine glücklichere ist und ich möchte derselben auch beistimmen.

#### Abstimmung.

Für die von Herrn Dr. Brunner beantragte neue Fassung (gegenüber dem Streichungsantrag Moser) . . . Mehrheit.

Da ein Zurückkommen auf weitere Artikel nicht beantragt wird, so folgt nun noch die

#### Hauptabstimmung.

Für Annahme des Dekrets . . . Große Mehrheit.

Präsident. Ich habe noch zu bemerken, daß es in dem erstbehandelten Dekret betreffend die Abtheilung von Kirchengemeinden in mehrere politische Versammlungen im letzten Artikel heißt, daselbe trete auf 1. Juli 1892 in Kraft. Ich nehme an, Sie seien einverstanden, daß man dort sage: „Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.“

Einverstanden.

### Wahl eines Obergerichters.

Zur Verlesung gelangt zunächst ein Schreiben des Herrn Obergerichters Rudolf Kocher, worin derselbe aus Gesundheitsrückichten um seine Entlassung auf 1. Oktober nächsthin nachsucht.

Auf Antrag des Präsidiums wird dem Gesuche des Herrn Obergerichters Kocher unter bester Verdankung der geleisteten Dienste entsprochen.

Hierauf schreitet der Große Rath zur Ersatzwahl. Mit 86 von 89 gültigen Stimmen wird im ersten Wahlgange als Obergerichter gewählt

Herr Fürsprecher Häberli in Bern.

jedoch, daß die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Emma Marie Aramanda Bruderer von Trogen, in Wabern bei Bern, mit 92 Stimmen.

2. Fanny Luise Neukomm geborne Kupplly, von Unterhallaun, Kantons Schaffhausen, in Bern, mit 92 Stimmen.

3. Joseph Graber von Courtelevant bei Delle, Frankreich, Landwirth in Lugnez, mit 87 Stimmen.

4. Joseph Nanfé von Belfort, Frankreich, Uhrmacher in Bruntrut, mit 85 Stimmen.

5. Jean Thiébaud Grimler von Delle, Frankreich, Metzger und Wirth in Bruntrut, mit 86 Stimmen.

6. Jean Georges Mülhaupt von Fontaine bei Belfort, Frankreich, Bahnmeister in Courtelary, mit 88 Stimmen.

7. Carsten Rissen von Klockries, Provinz Schleswig, Königreichs Preußen, Handelsmann in Bern, mit 85 Stimmen.

8. Philipp Johann Baptist Rielinger von München, Königreichs Bayern, Bankdirektor in Burgdorf, mit 85 Stimmen.

9. Johann Gottlieb Klein von Ober-Enfingen, Königreichs Württemberg, Seidenweber in Bern, mit 84 Stimmen.

10. Antoine Joseph Babé von Courtavon im Oberelsaß, Landwirth in Vendlincourt, mit 85 Stimmen.

11. Franz Berringer von Luneville, Frankreich, Uhrenfedernfabrikant in Obertramlingen, mit 89 Stimmen.

### Wahl von Majoren des Landsturms.

Auf Antrag des Regierungsraths werden, bei 91 gültigen Stimmen, die nachbezeichneten Hauptleute des Landsturms (Pionniere) zu Majoren befördert:

1. Péteut, Louis, in Moutier, geb. 1843, Bat. 3, mit 90 Stimmen.

2. Braichet, Albert, in Bruntrut, geb. 1842, Bat. 4, mit 90 Stimmen.

3. Christen, Paul, in Burgdorf, geb. 1838, Bat. 10, mit 89 Stimmen.

4. Rothbach, Alfred, in Bern, geb. 1840, Bat. 11, mit 90 Stimmen.

5. Hodler, Alfred, in Bern, geb. 1851, Bat. 16, mit 90 Stimmen.

### Naturalisationen.

Auf den Antrag des Regierungsraths werden bei 94 gültigen Stimmen (erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit 63) die nachgenannten, in Nr. 29 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892 näher bezeichneten Personen in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne

### Staatsbeitrag an die Erstellung eines Anbaues am Kantonschulgebäude in Bruntrut.

Der Regierungsrath beantragt, an die auf Fr. 44,600 devisirten Erstellungskosten eines Anbaues auf der Nord-façade des Kantonschulgebäudes in Bruntrut einen Staatsbeitrag von Fr. 14,600 auf Rubrik X D zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Vor kurzem wurde eine Vergrößerung des Kantonschulgebäudes in Bruntrut vorgenommen, an deren Kosten der Staat einen Beitrag leistete. Diefelbe erweist sich jedoch als durchaus ungenügend und zwar sprachen sich die Kantonschulbehörden dahin aus, es müssen Lokale geschaffen werden behufs Trennung der Oberprima in eine Literar- und eine Realabtheilung, für ein chemisches Laboratorium und für die pädagogische Sektion. Um die nöthigen Räume zu schaffen, muß ein Anbau gemacht werden. Es wäre nicht nöthig, denselben bis zur Höhe des alten Gebäudes aufzuführen, allein die Baudirektion und die Regierung fanden, der Kostenunterschied sei so gering, daß man auch den obern Stock im Rohen bauen solle, sodasß man denselben später, wenn weitere Räumlichkeiten nöthig sind, nur auszubauen braucht. Der ganze Bau kostet Fr. 44,600, ohne das obere Stockwerk Fr. 38,100. Die Differenz ist also außerordentlich klein.

Was die Beschaffung der Geldmittel betrifft, so gibt die Gemeinde Bruntrut einen Beitrag von Fr. 20,000.



Vom frühern Baue her sind Ersparnisse im Betrage von Fr. 6000 vorhanden und die Schule selbst verfügt über einen Betrag von Fr. 4000, was zusammen Fr. 30,000 ausmacht. Es sind daher durch einen Staatsbeitrag noch Fr. 14,600 zu beschaffen, welchen Betrag die Regierung zu bewilligen beantragt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist vollständig einverstanden, daß dieser Anbau an das Kantonschulgebäude in Bruntrut erstellt wird, und zwar bis zur vollen Höhe des alten Gebäudes. Die Devissumme beträgt Fr. 44,600. Fr. 30,000 sind bereits disponibel, sodasß noch ein Staatsbeitrag von Fr. 14,600 nothwendig ist. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, diesen Beitrag zu bewilligen.

Bewilligt.

#### Staatsbeitrag an die Verbauung des Jäzibaches.

Der Regierungsrath beantragt, an die Kosten der auf Fr. 62,000 veranschlagten Korrektionsarbeiten am Jäzibach in der Gemeinde Jäzibach einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 18,600, unter den üblichen Bedingungen zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Jäzibach wurde schon im Jahre 1890/91 mit einem Kostenaufwand von Fr. 27,000 korrigirt, woran der Bund einen Beitrag von 40 %, mit Fr. 10,800, und der Kanton einen solchen von 30 %, mit Fr. 8100, ausrichtete, während der Rest von den theilhaftigen Gemeinden aufgebracht wurde. Schon damals bezeichnete man diese Korrektion als eine ungenügende. Die theilhaftigen Gemeinden haben auch anerkannt, daß man weiter gehen sollte, allein sie sind vor den großen Kosten zurückgeschreckt. Die kleinere Korrektion hat sich allerdings als sehr wohlthätig bewährt, aber bei dem Hochgewitter vom Juni 1891 hat sich doch gezeigt, daß die Korrektion ungenügend ist, und die betreffende Katastrophe gab den theilhaftigen Gemeinden die Lehre, sie sollen nicht davor zurückschrecken, sofort eine durchgreifende Korrektion durchzuführen, die darin besteht, daß das obere Quellgebiet verbaut und zwischen Höchstetten und der Signauftraße eine Erweiterung des Bachbettes und Eindämmung des Baches mit Hochwasserdämmen ausgeführt wird. Die theilhaftigen Gemeinden stellten daher bei der Baudirektion das Gesuch, es möchte ein neues Projekt aufgenommen werden. Dies ist geschehen und es belaufen sich die Kosten desselben auf Fr. 62,000. An diese Summe hat der Bund wiederum einen Beitrag von 40 % bewilligt, mit Fr. 24,800, und es handelt sich nun darum, daß auch der Kanton den üblichen Beitrag von 30 %, mit Fr. 18,600, erkenne. Der Rest würde dann den theilhaftigen Gemeinden auffallen. Die Arbeiten waren so dringlich, daß sie mit Bewilligung des Bundes bereits begonnen haben; allein der Bund hat verlangt, daß der Kanton seine Offerte mit möglichster Beförderung annehme. Die betreffende

Frift ist bereits verstrichen, sodasß die Erledigung der Sache dringlich ist. Diese Erledigung erfolgt, wenn Sie nach Antrag der Regierung an diese Korrektionsarbeiten einen Beitrag von 30 %, im Betrage von Fr. 18,600, unter den üblichen Bedingungen bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es handelt sich hier um eine Vervollständigung und Ergänzung einer Wildbachverbauung, die im Jahre 1890 ausgeführt wurde und eine Summe von Fr. 27,000 erforderte. Bei dem Hochgewitter von 1891 erzeugte es sich, daß sich diese Verbauungsarbeiten im allgemeinen gut bewähren; allein man kam zur Ueberzeugung, daß namentlich das Quellgebiet noch besser verbaut werden sollte. Ferner zeigte sich, daß das Bachbett in seinen unteren Partien zu eng ist. Es wurde deshalb ein Ergänzungsprojekt ausgearbeitet, dessen Kosten auf Fr. 62,000 veranschlagt sind. Der Bund hat hieran bereits einen Beitrag von 40 %, mit Fr. 24,800, bewilligt und es sollte nun auch der Kanton die üblichen 30 %, mit Fr. 18,600, bewilligen. Da diese Verbauungsarbeiten sehr nothwendig sind, so nimmt die Staatswirthschaftskommission keinen Anstand, Ihnen diesen Beitrag zur Bewilligung zu empfehlen.

Bewilligt.

#### Um- und Neubau von Oekonomiegebäuden bei der Irrenanstalt Waldau.

Der Regierungsrath beantragt, behufs Umbau einer Scheune und Neubau von Stallungen bei der Irrenanstalt Waldau einen Kredit von im Maximum Fr. 43,700 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Erweiterungsbauten der Waldau haben Ihnen bereits in einer frühern Session vorgelegen und schon damals figurirte unter denselben der Umbau einer Scheune sowie der Neubau von Stallungen zur Aufnahme von 60 Stück Vieh.

Es werden nämlich einige Oekonomiegebäude zu Erweiterungsziwecken umgebaut und deshalb ist es nöthig, einen neuen Stall zu erstellen, der an die umgebaute Scheune angebaut würde. Da aber damals noch kein eigentliches Projekt und kein Devis vorlag, so wurde die Sache nicht definitiv erledigt, sondern ging an die Regierung und die Baudirektion zurück behufs Aufstellung von Plänen und Devisen. Dieselben liegen nun vor und ergeben, daß der Umbau der Scheune Fr. 3700, der Stallbau aber Fr. 40,000 kosten wird, zusammen Fr. 43,700. Dieser Devis ist ein ziemlich hoher und wir haben Grund, zu glauben, daß durch die öffentliche Konkurrenz noch eine ziemlich erhebliche Reduktion zu erzielen sein wird. In betreff der Kosten des Stallbaues wurde anfänglich eingewendet, dieselben seien zu hoch, in Witzwil sei für Fr. 40,000 ein Stall für 100 Stück Vieh gebaut worden, während es sich hier nur um einen solchen für 60 Stück handle. Es wurde aber diese Differenz durch die That-

sache erklärt, daß in der Waldau noch verschiedene andere Bauten damit verbunden werden müssen, so namentlich die Erstellung einer Stützmauer, die den Bau vertheuern. Ferner hat der Kantonsbaumeister darauf aufmerksam gemacht, daß man in der Nähe der Stadt Bern nicht so billig bauen könne, wie in Wigwyl, wo die Arbeitslöhne viel niedriger sind. Es hat sich denn auch die Finanzdirektion, welche anfänglich an der Devissumme etwas Anstand nahm, vollständig befriedigt erklärt. Die Regierung sucht deshalb einstimmig um die Bewilligung eines Kredits von Fr. 43,700 nach.

Es wird später noch die Frage zu prüfen sein, wie diese Summe gebucht werden soll. Die Erweiterungsbauten werden nämlich auf dem Spezialfonds für Erweiterung der Irrenpflege verbucht werden, sodaß dieselben im allgemeinen nicht der laufenden Verwaltung zur Last fallen. Man würde einfach alle Erweiterungsbauten aus dem Spezialfonds, der sich noch vergrößern wird, bestreiten. Am Schlusse würde es sich dann erzeigen, ob sich ein Defizit ergibt, das dann der Staat auf irgend eine Weise decken muß. Was nun die vorliegenden Oekonomiegebäude betrifft, so ist es noch zweifelhaft, ob man deren Kosten auf dem Separatkonto verbuchen wird, mit Rücksicht auf ihren Charakter und ihre Zweckbestimmung. Die Finanzdirektion behält sich vor, die Frage noch näher zu studiren und dann darüber dem Regierungsrathe einen Antrag zu stellen. Ich füge dies bei, damit man weiß, daß auch in Bezug auf die Verbuchung dieser Ausgaben die Regierung die nöthigen Untersuchungen walten läßt.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths, einen Kredit bis höchstens Fr. 43,700 zu bewilligen, zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Kredits einverstanden. Man hat sich zwar sagen müssen, es sei diese Devissumme etwas hoch, überzeugte sich jedoch, daß verschiedene Arbeiten inbegriffen sind, die nicht eigentlich zum Stallbau gehören, so z. B. die Erstellung einer Stützmauer längs der Straße, die einzig auf Fr. 3000 zu stehen kommt, einer Einfahrtsbrücke u. c. Ferner glaubt man, es werde bei einer Konkurrenzanschreibung noch eine bedeutende Reduktion erzielt werden. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsraths zur Annahme.

Angenommen.

#### **Umbau des sogenannten Haberhauses der Schloßgutbesitzung in Küniz.**

Der Regierungsrath beantragt, behufs Umbau des sogenannten Haberhauses der Schloßgutbesitzung in Küniz für Zwecke der Privatblindenanstalt einen Betrag von Fr. 18,500 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie kennen alle die Vorgänge, welche den Ruin der Privatblindenanstalt herbeiführten. Um das Unter-

nehmen vor dem völligen Ruin zu retten, hat der Staat die Siegenschaft der Blindenanstalt übernommen und derselben im Schlosse Küniz ein neues Heim angewiesen, wo vorher die nun in Kehrsak befindliche Mädchenrettungsanstalt untergebracht war. Die getroffenen Maßnahmen haben sich als zweckmäßig gezeigt. Die Blindenanstalt marschirt gut; allein es sind immer noch einige Einrichtungen zu treffen, um die Anstalt auf die Höhe anderer solcher Anstalten zu bringen. Es handelt sich nicht nur darum, die Blinden zu behandeln und zu erhalten, sondern der Zweck dieser Anstalten ist namentlich auch der, arbeitsfähige Blinde so zu bilden, daß sie ihren Lebensunterhalt verdienen können. Es geschieht dies namentlich dadurch, daß man ihnen Handfertigkeit beibringt und sich auch nach neuen passenden Erwerbszweigen umsieht. Diese Erwerbszweige bestehen hauptsächlich in der Korbflechterei; allein die Konkurrenz auf diesem Gebiete ist so groß, daß es nicht mehr rentirt. Man hat deshalb nun hauptsächlich im Auge, den Blinden die Bürstenmacherei zu lehren, ein Erwerbszweig, der sich andernorts sehr bewährte. Zu diesem Zwecke müssen aber Werkstätten geschaffen werden, die in Küniz gänzlich fehlen. Es kann aber das sogenannte Haberhaus leicht zu solchen umgebaut werden. Außerdem sollen gleichzeitig noch einige Schlafstellen und ein Turnlokal eingerichtet werden. Es handelt sich also um eine sehr nöthige und nützliche Ausgabe. Die Kosten belaufen sich auf Fr. 18,500. Natürlich wird hierfür ein entsprechender Zins verbucht werden, wie für Miete der Anstaltsräume überhaupt. — Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths auf Bewilligung eines Kredits von Fr. 18,500 zur Annahme.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Kredits vollständig einverstanden. Der Staat hat zwar keine rechtliche Verpflichtung zur Ausführung dieses Baues und zur Unterstützung der Blindenanstalt, da sie bekanntlich eine Privatanstalt ist. Aber immerhin hat er eine moralische Pflicht, so viel als möglich zur Sanirung dieser Anstalt beizutragen. Wenn nun die Direktion der Blindenanstalt findet, es sei zweckmäßig, neue Erwerbszweige einzuführen, um die Blinden nicht nur zu ernähren, sondern sie in den Stand zu setzen, später für ihren Unterhalt selber zu sorgen, so glaube ich, es sei dieses Bestreben sehr zu begrüßen, und wenn sie in den jetzigen Räumlichkeiten nicht Platz findet, um die nöthigen Werkstätten einzurichten, so muß man ihr in der Weise entgegenkommen, daß man die nöthigen Räumlichkeiten und Werkstätten einrichtet. Es kann dies mit verhältnißmäßig wenig Kosten durch Umbau des sogenannten Haberhauses geschehen. Die Umbauten kommen auf Fr. 18,500 zu stehen und die Direktion der Anstalt hat sich anheißig gemacht, diese Summe angemessen zu verzinsen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt daher, den verlangten Kredit von Fr. 18,500 zu bewilligen.

Bewilligt.

### Staatsbeitrag an die Aarekorrektur zwischen der Elfenau und dem Dalmazi bei Bern.

Der Regierungsrath beantragt, an auf Fr. 126,000 devisirte Korrektionsarbeiten an der Aare zwischen der Elfenau und dem Dalmazi bei Bern einen Staatsbeitrag von Fr. 46,000 zu bewilligen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Korrektur der Aare zwischen Thun und Bern hat schon seit langer Zeit Anlaß zu Verhandlungen und Bauten gegeben. Namentlich die Strecke von der Elfenau bis Bern ist eine fatale und schon vor Jahrzehnten hat man anerkannt, daß eine rationelle Korrektur dieser Strecke ein unabweisbares Bedürfnis sei. Bereits im Jahre 1876 hat der Große Rath der Gemeinde Bern an die Kosten der nöthigen Schwellenbauten am linken Aareufer einen Beitrag von Fr. 18,300 zuerkannt unter der ausdrücklichen Bedingung, daß auch auf dem rechten Ufer die nöthigen Schwellenbauten gemacht werden. Ende der 70er Jahre stellten sich die Arbeiten auf dem rechten Ufer als sehr dringlich heraus und eine Untersuchung hatte zur Folge, daß ein Korrektionsprojekt aufgestellt wurde, das vom Jahre 1883 datirt und für welches der Bund in Anspruch genommen werden konnte. Die Kosten dieses Projektes beliefen sich auf Fr. 150,000, wovon der Bund Fr. 50,000 übernahm, allein unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es bei diesen Arbeiten nicht sein Bewenden haben solle, da dieselben lange nicht genügend seien, um einen erträglichen Zustand herbeizuführen. Die Fr. 150,000 wurden verbaut und es hat sich die Korrektur als höchst wohlthätig herausgestellt. Aber ebenso sehr erzeugte sich die Nothwendigkeit von Ergänzungen. Es hat sich nämlich oberher der Elfenau eine Menge Geschiebe angesammelt, das Flußbett hat sich erhöht und auf dem rechten Ufer — gegen das Dalmazi hin — fanden Uferbrüche statt. Es wurde deshalb ein neues Projekt aufgestellt, dessen Devis sich auf Fr. 126,000 beläuft. Hievon entfallen Fr. 108,000 auf den Gemeindebezirk Bern und Fr. 18,000 auf Köniz. Dringende Arbeiten mußten schon in den letzten Jahren gemacht werden. Nach vielen Bemühungen haben sich die Gemeinden von Bern und Köniz prinzipiell einverstanden erklärt, an die Kosten einen Beitrag zu leisten, haben aber eine Menge Vorbehalte und Bedingungen aufgestellt, die bis zur Stunde nicht erledigt werden konnten. Inzwischen wurde aber gleichwohl der Bundesbeitrag im Betrage von 40 % beigebracht und es handelt sich nun darum, daß auch der Kanton Bern seinen Beitrag leistet. Die Verhältnisse sind aber so außerordentlich schwierig und die Betheiligten in der Anerkennung des Nutzens der Korrektur für ihre Privatverhältnisse so renitent, daß man sich nicht anders aus der Sache ziehen kann, als daß auch der Staat seinen Beitrag etwas erhöht und für die Renitenten einen Vorschuß leistet in der Meinung, daß die Sache dann später auf dem Rechtswege erledigt würde; denn darüber ist kein Zweifel, daß nach dem bestehenden Gesetz renitente Private gezwungen werden können, ihre Pflicht zu thun. Man wird mit den Gemeinden Bern und Köniz längere Unterhandlungen pflegen müssen, darf sich aber dadurch nicht abhalten lassen, das Unternehmen schon jetzt zur Ausführung zu bringen. Die Regierung hat daher gefunden, es sollte der Beitrag für den auf den Gemeindebezirk Bern entfallenden Theil auf  $33\frac{1}{3}\%$  erhöht werden, was

Fr. 36,000 ausmachen würde. Für den auf die Gemeinde Köniz entfallenden Antheil, wo es noch schwerer ist, Entgegenkommen zu finden, möchte die Regierung sogar auf 40 % gehen, was Fr. 7200, also keine große Summe, ausmacht. Ferner wäre noch für einen ziemlich stark theiligten Privaten, der aber renitent ist, ein Vorschuß zu bewilligen, unter Vorbehalt der spätern Liquidation des Rechtsverhältnisses, von Fr. 2480. Wir bedürfen deshalb, um dem Bundesrath eine bezügliche verbindliche Erklärung abgeben zu können, eines Kredits von rund Fr. 46,000. Dazu hätte der Staat noch die Bauleitung zu übernehmen; mit den beiden Gemeinden Bern und Köniz hätte er Uebereinkünfte abzuschließen und gegen Renitente eventuell rechtlich vorzugehen. — Die Regierung beantragt Ihnen also, einen Kredit von Fr. 46,000 zu bewilligen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es liegt hier ein etwas außergewöhnliches Geschäft vor, außergewöhnlich schon deshalb, weil der Impuls zu den auszuführenden Arbeiten nicht von den theiligten Gemeinden, sondern vom Bund ausgeht, der verlangt hat, daß diese Arbeiten, die sich als sehr nothwendig erwiesen haben, ausgeführt werden, während die Gemeinden erklären, sie fragen der Sache wenig nach und haben von der Korrektur keine Vortheile. Dies führt dazu, daß der Staatsbeitrag ein außerordentlich hoher sein muß. Gewöhnlich wird der Staatsbeitrag, wenn der Bund 40 % bewilligt, auf 30 % festgesetzt. Hier wird vorgeschlagen, an den auf den Gemeindebezirk Bern entfallenden Antheil einen Beitrag von einem Drittel und an den auf Köniz entfallenden Theil sogar einen solchen von 40 % zu bewilligen. Es ist das ein ganz außerordentlich hoher Staatsbeitrag, der aber in den ganz außerordentlichen Verhältnissen seine Begründung findet. Der Devis beläuft sich auf Fr. 126,000, wovon auf Bern Fr. 108,000 (Staatsbeitrag  $33\frac{1}{3}\%$  = Fr. 36,000) und auf Köniz Fr. 18,000 (Staatsbeitrag 40 % = Fr. 7200) entfallen. Außerdem sind noch Fr. 2480 extra zu bewilligen als Betreffniß renitenter Anstößer. Die ganze zu bewilligende Summe beläuft sich also auf Fr. 45,680 oder rund Fr. 46,000. Die Staatswirthschaftskommission ist vollständig einverstanden, daß diese Summe bewilligt werde, muß aber darauf hinweisen, daß diese Beiträge ganz außerordentliche sind und daß damit für ähnliche Fälle kein Präjudiz geschaffen sein soll.

Bewilligt.

### Zukauf der hohen und tiefen Honegg.

Der Regierungsrath beantragt, einem mit Herrn Ulrich Keußer zu Steffisburg abgeschlossenen Kaufvertrag um die hohe und tiefe Honegg in der Einwohnergemeinde Steffisburg zum Preise von Fr. 25,000 (Grundsteuer-schätzung Fr. 27,000) die Genehmigung zu ertheilen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist dieses Geschäft eine Ergänzung zu frühern Käufen zum Zwecke weiterer Aufforstungen im



Quellgebiet der Zulg. Schon im Jahre 1878 haben die Gemeinden Steffisburg zc. gewünscht, es möchten, im Verhältniß zu den an der Zulg gemachten Verbauungen, auch die nöthigen Aufforstungen gemacht werden. Der Staat hat dann successive auf der Nord- und Südseite der Honeggen Weiden angekauft und aufgeforstet. Nach dem Bericht des eidg. Oberforstinspektorats sind die wohlthätigen Folgen bereits bemerkbar.

Im Quellgebiet der Zulg liegt nun, anstoßend an die früher angekauften Knubelweiden, die hohe und tiefe Honegg, in Bezug auf deren Ankauf man mit dem Besitzer schon im Jahre 1878 in Unterhandlung stand. Die Bedingungen des Besitzers waren aber solche, daß der Staat auf den Kauf nicht eintreten konnte. Seither hat sich nun der Besitzer, mit Rücksicht auf sein Alter, herbeigelassen, die Schwierigkeiten fallen zu lassen, sodaß dem Staate Gelegenheit geboten ist, diese beiden Honeggen zu erwerben. Der Staat besitzt dort bereits ein Areal von 355 Hektaren, die zur Sicherung des Quellgebietes der Zulg aufgeforstet werden. Mitten drinn liegen die hohe und tiefe Honegg, im Halt von 91,7 Hektaren, die zum Preise von Fr. 25,000 erworben werden können. Die Hektare stellt sich also auf etwas über Fr. 200, während die anstoßenden Knubelweiden im Jahre 1875 zu Fr. 436 per Hektare gekauft wurden. Der vorliegende Kauf kann also als ein günstiger bezeichnet werden und ist um so mehr zu empfehlen, als der Bund an die Aufforstungen einen Beitrag von 70 % ausrichtet. Zu bemerken ist noch, daß in diesem Terrain der Tiefengraben, mit 6 Armen, entspringt, der einen bedeutenden Zufluß der Zulg bildet. Man glaubt, durch Aufforstung der hohen und tiefen Honegg die Gefährlichkeit dieses Zuflusses bedeutend vermindern zu können. Namens des Regierungsraths empfehle ich Ihnen den vorliegenden Kaufvertrag zur Genehmigung.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Von der Staatswirthschaftskommission ist schon wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, die Forstdirektion möchte darauf Bedacht nehmen, im Quellgebiete von Wildbächen Weiden anzukaufen und aufzuforsten. Sie ist daher sehr damit einverstanden, daß die Forstdirektion an solchen Orten das Staatsareal zum Zwecke der Aufforstung zu vergrößern sucht. Heute liegen zwei solche Geschäfte vor. Das erste betrifft den Ankauf der hohen und tiefen Honegg im Halt von 91 Hektaren. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 27,000 und der Kaufpreis wurde auf Fr. 25,000 festgesetzt. Früher waren immer Fr. 30,000 verlangt worden, ein Preis, den man zu hoch fand, sodaß die Unterhandlungen abgebrochen wurden. In letzter Zeit nun konnte der Kaufpreis auf Fr. 25,000 herabgedrückt werden. Dieser Kauf hat für den Staat verschiedene Vortheile. Der Staat ist westlich und nördlich bereits Eigenthümer eines Areals von 355 Hektaren. Durch Ankauf und Aufforstung dieser Honeggweiden kann er seinen ganzen Besitz arrondiren und das gesammte Quellgebiet eines wichtigen Zuflusses der Zulg, dieses bekannten Wildbaches, dessen Korrektion bedeutende Summen absorbirte, aufgeforstet werden. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen daher sehr gerne die Genehmigung dieses Kaufvertrages.

Genehmigt.

#### Ankauf der Bursvorfaß und des Gaggerbergs in der Gemeinde Rüscheegg.

Der Regierungsrath beantragt, einem mit Frau Anna Wenger auf dem Möösl bei Gurjelen abgeschlossenen Kaufvertrag um eine Sommerweid, Bursvorfaß und der Gaggerberg genannt, im Scheidwald, Gemeinde Rüscheegg, zum Preise von Fr. 12,500 (Grundsteuerschätzung Fr. 9120) die Genehmigung zu ertheilen.

v. Wattenwyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Schon in den Jahren 1887 und 1889 hat der Staat, mit Rücksicht darauf, daß im Quellgebiet des Schwarzwassers Aufforstungen vorgenommen werden sollen, sowie mit Rücksicht darauf, daß die sogenannte Sellibühlfette die eigentliche Zone sei, von woher sehr viele Hagelschläge kommen, denen man durch Aufforstung vorzubeugen hofft, verschiedene Alpen, die Seufstenalp zc., zum Zwecke der Aufforstung angekauft. Dazwischen liegt noch die Bursvorfaß, einer Witwe Wenger gehörend, im Halt von 50 Hektaren. Dieselbe sollte ebenfalls zum Staatsgebiet gehören, da sonst eine Lücke vorhanden ist, die den beabsichtigten Zweck stören würde. Allein wie es oft geht, gestalteten sich die Ankaufunterhandlungen sehr schwierig, um so mehr da man es mit einer Witwe zu thun hatte und solche Frauen oft glauben, man habe Hintergedanken und wolle sie nicht genügend bezahlen. Nun bietet sich doch Gelegenheit, von der Witwe Wenger diese Besitzung zu einem verhältnißmäßig billigen Preis, nämlich zu Fr. 12,500 zu erwerben. Zieht man den Holzwerth und die zum Abbruch geeigneten Gebäude mit Fr. 3500 ab, so stellt sich die Hektare auf Fr. 180. Es ist das ein billiger Preis und der Regierungsrath beantragt Ihnen, den Kaufvertrag mit der Witwe Wenger zu genehmigen.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist dies ein ganz ähnliches Geschäft wie das vorhin behandelte. Der Staat besitzt in der Sellibühlfette bereits größere Waldflächen, die Seufstenalp mit 88 Hektaren, die Dürrtannenalp mit 36 Hektaren zc. Zwischen diesen Waldflächen liegt dieses neu anzukaufende Gebiet, im Halt von 50,7 Hektaren. Es ist absolut nothwendig, daß der Staat dieses Gebiet ebenfalls erwirbt und aufforstet, denn es hätte keinen Sinn, diesen Streifen in Privatbesitz zu belassen. Der Kaufpreis ist ein verhältnißmäßig niederer und man erhält durch Aufforstung dieses Gebietes eine zusammenhängende große Waldfläche, sodaß zu hoffen ist, es werden dadurch die Wildbäche etwas eingedämmt und es werde namentlich ein günstiger Einfluß auf die klimatischen Verhältnisse, Verhütung der häufigen Hagelschläge, erzielt werden können. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, diesen Kauf ebenfalls zu genehmigen.

Genehmigt.

Zur Verlesung gelangt eine Zuschrift des Obergerichts, worin dasselbe mittheilt, daß es sich in der Beschwerdefache des Jean Guillet (siehe Seite 424 des Tagblattes

des Großen Rathes von 1891), nach gewalteter Untersuchung zu keinen weitem Schritten veranlaßt gesehen habe.

## Vierte Sitzung.

Mittwoch den 28. September 1892.

Nachmittags 2 1/2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Ritschard.

Präsident. Bei Vereinigung der Traktandenliste haben Sie beschlossen, die Festsetzung des Tages der Berathung des Schulgesetzes zu verschieben, damit man sich noch näher orientiren könne. Der Regierungsrath schlägt nun vor, die Berathung des Schulgesetzes mit der ordentlichen Winteression zu verbinden und dieselbe am 14. November zu beginnen, in dem Sinne, daß das Schulgesetz in erster Linie auf die Tagesordnung gesetzt würde, damit es nicht von einem Tag auf den andern und schließlich auf eine spätere Session verschoben werde. Als Präsident der betreffenden Kommission kann ich die Erklärung abgeben, daß, so viel an mir, sich die Kommission damit einverstanden erklären kann. Die Novemberession wird jedenfalls 14 Tage in Anspruch nehmen und wenn deren Beginn auf den 14. angesetzt wird, so bleiben dann bis zum Beginn der Bundesversammlung immerhin noch 8 Tage übrig, was denjenigen Herren, welche Mitglieder der Bundesversammlung sind, gewiß nur angenehm sein kann.

Das Präsidium theilt mit, daß das Bureau in der Kommission betreffend Einführung gewerblicher Schiedsgerichte den ausgetretenen Herrn Follissaint durch Herrn Großrath Jacot ersetzt habe. Das Präsidium der Kommission übernimmt Herr Großrath Wyß.

Der Große Rath erklärt sich mit dem Antrag des Regierungsraths einverstanden.

### Tagesordnung:

## Gesetz

betreffend

### Die Betheiligung des Staates am Unterhalt von Straßen IV. Klasse.

Zweite Berathung.

(Siehe Nr. 28 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892, sowie die Verhandlungen der ersten Berathung Seite 420 ff. des Tagblattes von 1891.)

### Eintretensfrage.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich nehme an, das Eintreten werde nicht bestritten, es sei denn, es werde ein Verschiebungsantrag gestellt, dem sich die Regierung nicht widersetzen würde. Die Regierung hatte diesen Gesetzesentwurf anfänglich nicht auf die Traktandenliste aufgenommen, da sie dafür hielt, für eine dreitägige Session sei es nicht angezeigt, solche Gesetzesentwürfe einzuschieben. Man fand dann aber, es hätte doch seine Vortheile, wenn das Gesetz zu Ende berathen würde, indem es dann zugleich mit der Verfassungsrevisionsfrage dem Volke unterbreitet werden könnte. Wird das Gesetz vom Volke angenommen, so hätte die Regierung dann die Aufgabe, die finanzielle Tragweite

Schluß der Sitzung um 12 Uhr.

Der Red'aktor:  
Rud. Schwarz.

des Gesetzes klar zu stellen und in einer spätern Session des Großen Rathes die Anträge entgegenzunehmen, die hinsichtlich einer noch größern Erleichterung für die Gemeinden, als das Gesetz sie ausdrücklich vorsieht, werden gestellt werden.

Bekanntlich will das Projekt des Regierungsraths, das in erster Berathung unverändert angenommen wurde, den Gemeinden ihre Aufgabe dadurch erleichtern, daß der Staat für den Unterhalt der wichtigeren Straßen vierter Klasse die Wegmeister stellt. Dabei sagte sich jedoch der Regierungsrath, beziehungsweise der damalige Herr Baudirektor, dadurch werde allerdings der Zweck erreicht, daß die Straßen, die theilweise sehr schlecht unterhalten sind, in Zukunft besser unterhalten werden, eine eigentliche Entlastung der Gemeinden aber werde nicht erzielt, umso mehr da die staatlichen Wegmeister die Gemeinden in Bezug auf Kiesrüstung und -Führung mehr in Anspruch nehmen werden. Für den Staat hat zwar diese Stellung der Wegmeister, nach den Berechnungen des gewesenen Herrn Baudirektors Dinkelmann, welcher annahm, es werden von den circa 1800 Kilometer Straßen vierter Klasse circa  $\frac{1}{3}$  auf diese Staatshilfe Anspruch machen, einen Ausfall von circa Fr. 30,000 zur Folge, eine eigentliche Entlastung der Gemeinden wird aber, wie schon bemerkt, damit nicht erzielt. Der Regierungsrath nahm deshalb in das Gesetz ferner die Bestimmung auf: „Der Große Rath wird außerdem ermächtigt, auch die Uebernahme der Kiesrüstung durch den Staat zu beschließen.“ Dies würde eine eigentliche Entlastung der Gemeinden bedeuten, indem sie nur noch die Kiesführungen zu tragen hätten.

Es hat nun bei der ersten Berathung Herr Weber von Grasnühl den Antrag gestellt, es solle die Uebernahme der Kiesrüstung durch den Staat gerade definitiv in's Gesetz aufgenommen werden, damit die Gemeinden von vornherein durch das Gesetz wirklich entlastet werden. Dieser Antrag wurde jedoch mit großer Mehrheit (80 gegen 36 Stimmen) abgelehnt. Es machte nämlich sowohl die Regierung als die Staatswirthschaftskommission darauf aufmerksam, daß es sich bei Uebernahme der Kiesrüstung um eine Leistung handle, die zum voraus durchaus nicht bemessen werden könne; denn sobald der Staat die Beche bezahlt, werden die Gemeinden natürlich in Bezug auf den Unterhalt viel größere Ansprüche stellen, als gegenwärtig, wo sie selbst für denselben zu sorgen haben. Man konnte sich also über die finanzielle Tragweite einer solchen Bestimmung damals noch keine Rechenschaft geben und sagte deshalb, es genüge ja vollständig, wenn dem Großen Rathe die Kompetenz gegeben werde, die Uebernahme der Kiesrüstung jederzeit beschließen zu können. Die Regierung hatte gegen diese Erleichterung der Gemeinden prinzipiell nichts einzuwenden, sie wollte aber die Verantwortung nicht auf sich nehmen, und wohl auch der Große Rath nicht, in's Blaue hinaus eine Last für den Staat zu übernehmen, deren Tragweite man nicht ermessen kann. Herr Finanzdirektor Scheurer hat seinerzeit darauf bestanden, es solle der Ausfall des Staates auf der Ersparniß beim ordentlichen Straßenunterhalt der Staatsstraßen gedeckt werden, und es erhielt die damalige Baudirektion den Auftrag, sie möchte in dieser Beziehung Untersuchungen anstellen, ob irgend etwas Erkleckliches zu ersparen sei und ob man hoffen könne, daß der Ausfall, wenn der Staat auch die Kiesrüstung übernehme, nicht so groß sein werde, daß dadurch das Gleichgewicht allzu sehr ge-

stört würde. Es wurden hierüber die Bezirksingenieure angefragt und diese erklärten, sie haben hierüber schon in den 80er Jahren einläßliche Berichte eingereicht, wonach es unmöglich sei, auf dem Unterhalt der Straßen etwas zu ersparen, und sie können ihre damaligen Berichte heute nur bestätigen. Ich glaube auch nicht, daß auf dem ordentlichen Straßenunterhalt etwas Erkleckliches erspart werden kann; denn wenn man alle Jahre neue Straßen baut und den Kredit für den Unterhalt, wie seit vielen Jahren, nicht erhöht, so werden die Mittel immer knapper und muß man sich vielmehr darauf gefaßt machen, daß in Zukunft für den gehörigen Unterhalt der Staatsstraßen ein Mehreres ausgegeben werden muß. Wenn bisher das Gleichgewicht nicht gestört wurde, so hat man dies nur den vermehrten Eisenbahnen zu verdanken, welche den Unterhalt der Staatsstraßen etwas reduzierten; allein es hat alles seine Grenzen. Auf diesen Bericht der Bezirksingenieure erhielt der Oberingenieur den Auftrag, von der Centralstelle aus noch einmal unbefangenen zu prüfen, ob wirklich keine Ersparnisse erzielt werden können. Es herrscht nämlich noch jetzt die Ansicht, es könnte auf den Hilfsarbeiten, die einen ziemlich großen Posten ausmachen, wenn nicht die ganze Summe von Fr. 60,000, so doch ein großer Theil derselben erspart werden. Nun ist aber leider der Hr. Oberingenieur seit vielen Monaten krank, sodaß die Untersuchung der Frage, trotzdem der Regierungsrath vom besten Willen befeelt war, nicht zu Ende geführt werden konnte. Der Regierungsrath muß sich daher noch einige Monate Zeit vorbehalten, um dieselbe klar zu stellen, worauf er dann dem Großen Rath klares Wasser einschenken und ihm wird sagen können, welche Last der Staat mit der Uebernahme der Kiesrüstung übernimmt. Es ist klar, daß wenn der Staat nur die Wegmeister stellt, von den 1800 Kilometer Straßen vierter Klasse sich nicht der dritte Theil melden wird, während wenn der Staat auch die Kiesrüstung übernimmt, sich vielleicht 1000 oder 1500 Kilometer hinzudrängen werden.

Aus diesen Gründen hat der Große Rath in der ersten Berathung nicht in's Blaue hinein die Uebernahme der Kiesrüstung beschlossen, sondern sich damit begnügt, zu sagen: Der Große Rath ist befugt, jederzeit dem Staat auch das Kiesrüsten zu überbinden. Es kann also schon in der ersten Session des Großen Rathes, nachdem das Gesetz vom Volke angenommen sein wird, ein Antrag auf Uebernahme der Kiesrüstung gestellt werden und der Große Rath hat es dann vollständig in der Hand, dies zu beschließen. Bis dahin wird dann auch die finanzielle Frage klar gestellt sein. Damit das Gesetz am 20. November dem Volke unterbreitet werden kann, sollte es möglichst so angenommen werden, wie es aus der ersten Berathung hervorging, und in dieser Erwartung nahm der Regierungsrath daselbe nachträglich noch auf die Traktandenliste auf. Die Staatswirthschaftskommission ist in ihrer Mehrheit dem Gesetze durchaus günstig und zwar ist auch sie mit einer weitergehenden Bethheiligung des Staates einverstanden. Allein auch die Staatswirthschaftskommission ist einstimmig der Ansicht, man könne die Sache nicht so ohne weiteres beschließen, bevor sie genauer studirt ist. Sollte der Große Rath den vorliegenden Gesetzesentwurf heute nicht in derjenigen Fassung annehmen, wie er aus der ersten Berathung hervorging, so gibt die Staatswirthschaftskommission und die Regierung schon jetzt die Erklärung ab, daß auf dem Wege einer Ordnungsmotion Rückweisung an den Regierungsrath



rath verlangt werden muß. Ich glaube daher, es sei im Interesse einer praktischen, zweckmäßigen, ökonomischen Lösung der Frage, in der zweiten Berathung den Gesetzesentwurf, so wie er vorliegt, anzunehmen. Nach der Annahme des Gesetzes ist ja dann der Große Rath durchaus kompetent, darüber zu beschließen, ob er noch weiter gehen will oder nicht.

Mit diesen Bemerkungen empfehle ich Ihnen, auf die zweite Berathung des Gesetzes einzutreten.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Gegen das Eintreten in die zweite Berathung des vorliegenden Gesetzes werden wohl von keiner Seite Einwendungen erhoben werden; denn man kann wohl sagen, daß selten ein Gesetz im Großen Rathe berathen wurde, das vom Volke so lebhaft begrüßt wurde, wie dieses. Dasselbe kommt einem allgemein gefühlten Bedürfnis entgegen. Schon seit einer langen Reihe von Jahren wurde allgemein der Wunsch geäußert, der Staat möchte sich am Unterhalt von Straßen vierter Klasse auch etwas betheiligen und zwar hauptsächlich aus zwei Gründen. Die Straßen vierter Klasse werden im großen und ganzen sehr mangelhaft unterhalten; der Unterhalt macht sich gewöhnlich in der Weise, daß nur im Frühjahr oder im Herbst durch das Gemeinwerk etwas gethan wird, in der Zwischenzeit aber nichts. Wenn Schäden entstehen, so werden dieselben nicht sofort ausgebessert, sodaß sie immer größer werden und die Straße schließlich in einem ganz schlechten Zustande sich befindet. Ist eine regelmäßige Aufsicht da, so werden die Straßen natürlich in einem viel bessern Zustande gehalten und deshalb kam die Baudirektion auf den Gedanken, den Gemeinden in der Weise entgegen zu kommen, daß der Staat die Wegmeister stellen würde, die regelmäßig auf den Straßen vierter Klasse zu arbeiten hätten.

Dadurch wird aber eine eigentliche Entlastung der Gemeinden nicht erreicht; es werden im Gegentheil einzelne Gemeinden, wenn sie das Kies selber rüsten sollen und daselbe unter Umständen weit führen müssen, eher mehr belastet. Es werden deshalb viele Straßen vierter Klasse, die auch unter das vorliegende Gesetz fallen würden, in Wirklichkeit demselben nicht unterstellt, da die Gemeinden sagen werden: Wenn man uns nur den Wegmeister zur Verfügung stellt, der uns vorschreibt, wie wir das Grien rüsten und wohin wir es führen sollen, so danken wir für die ganze Bescheerung. Ich halte deshalb dafür, grundsätzlich sei die Auffassung ganz richtig, daß wenn man einen bessern Unterhalt und zugleich eine wesentliche Entlastung der Gemeinden erreichen will, man denselben nicht nur die Wegmeister stellen, sondern wenn möglich auch die Kiesrüstung abnehmen soll. Die Staatswirthschaftskommission steht in ihrer Mehrheit auf diesem Boden; allein sie mußte sich sagen, so eins zwei dürfe man nicht im Gesetze die Vorschrift aufstellen, der Staat habe die Kiesrüstung zu übernehmen, das sei doch etwas riskirt. Sobald der Staat die Kiesrüstung übernimmt, werden natürlich alle Gemeinden, welche irgendwie solche Straßen zu unterhalten haben, die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen wollen. Der Letztere wird infolge dessen eine sehr große Last übernehmen müssen, deren Höhe wir noch gar nicht kennen. Wir sollten uns deshalb in dieser Beziehung nicht übereilen, sondern warten, bis die Angelegenheit gründlich geprüft ist, und den Entscheid einer spätern Beschlußfassung des Großen Rathes

anheim stellen. Sobald die Angelegenheit geprüft ist, kann der Große Rath jederzeit einen bezüglichen Beschluß fassen, für den eine Mehrheit sehr leicht zu finden sein wird. Ich glaube daher, es sei besser, wenn diejenigen, welche die Uebernahme der Kiesrüstung durch den Staat schon jetzt obligatorisch vorschreiben möchten, einen solchen Antrag nicht durchzusetzen versuchen, sondern mit der vorgeschlagenen Fassung sich begnügen.

Es wurde Ihnen auseinandergesetzt, daß Untersuchungen gewaltet haben, ob nicht auf dem ordentlichen Kredit für den Straßenunterhalt wesentliche Ersparnisse gemacht werden könnten, durch welche die Mehrausgaben quasi gedeckt würden. Allein die Herren Bezirksingenieure erklärten, wesentliche Ersparnisse seien nicht möglich. Es wäre inderthat fatal, wenn infolge des vorliegenden Gesetzes die Straßen dritter Klasse in Zukunft weniger gut unterhalten würden. Es läßt sich namentlich in Bezug auf die Wegmeisterbesoldungen nichts ersparen und eben so wenig in Bezug auf die Materiallieferungen. Einzig auf den Hilfsarbeiten wird vielleicht etwas zu ersparen sein, wie der Herr Baudirektor bereits angeführt hat; indessen muß diese Frage noch gründlich studirt werden.

Die Staatswirthschaftskommission ist also in ihrer Mehrheit dafür, daß der Staat nicht nur die Wegmeister stellen, sondern wenn möglich auch die Kiesrüstung übernehmen soll, daß es aber besser sei, letzteres einem spätern Beschlusse des Großen Rathes vorzubehalten. In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, auf die zweite Berathung des Gesetzes einzutreten.

Weber (Graswyl). Wie Ihnen allen bekannt ist, wurde am 25. Mai dieses Jahres eine von 79 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnete Interpellation eingereicht, dahingehend, es sei der Regierungsrath eingeladen, „Auskunft zu ertheilen über die Gründe, welche ihn veranlaßt haben, das Gesetz über die Straßen vierter Klasse, welches am 16. November 1891 die erste Berathung passirt hat, bis heute nicht der zweiten Berathung zu unterstellen.“ Nachdem die Regierung und die Staatswirthschaftskommission, in freundlichem Entgegenkommen, das Gesetz nun auf die Tagesordnung dieser Session genommen haben, ist die Sache sehr einfach. Ich möchte nur zur Klarstellung und damit nicht unrichtige Motive angenommen werden, bemerken, daß die Interpellanten keine persönlichen Absichten hatten, sondern ihre Interpellation nur aus Motiven sachlicher Natur stellten. Wir wurden einfach vom Volke dazu gebrängt, das die Ueberzeugung hat, daß unser Straßewesen einmal anders geordnet werden müsse und das Straßengesetz von 1834 nicht mehr genüge. Man blieb in Bezug auf das Straßewesen hartnäckig beim Alten und es drückten die Ausgaben für den Straßenunterhalt einen verhältnißmäßig sehr großen Theil der Bevölkerung, der so wie so in ökonomischer Beziehung sehr schwer zu leiden hat. Unsere Wähler haben deshalb an uns die Aufforderung gerichtet, wir sollen einmal energisch in's Geschirr liegen. Aus den Worten des Herrn Baudirektors und des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission haben wir gehört, daß man bereit ist, dies zu thun und wir sind nicht diejenigen, welche meinen, es müsse heute alles geschehen. Auch wir handeln nach dem Grundsatz der Berner „Nume nit g'sprengt“ und sind ganz einverstanden, daß man eine Frist gewährt, um über die finanzielle Tragweite noch Erhebungen zu machen. Wenn aber das

Gesetz angenommen sein wird, werden wir kategorisch verlangen, daß die Gemeinden in weitergehender Beziehung entlastet werden. Die Stellung der Wegmeister bedeutet keine Ent-, sondern vielmehr eine Belastung, immerhin hat sie einen bessern Unterhalt der Straßen zur Folge.

Ich möchte nur noch eines bemerken. Schon lange wird seitens der landwirthschaftlichen Bevölkerung darüber geklagt, daß der Staat Bern über die ökonomischen Verhältnisse der Landwirthschaft keine Untersuchung vornehmen lasse, und ich möchte gerade hier die Anregung machen, man möchte sich dazu verstehen, eine Kommission niederzusetzen, welche den gegenwärtigen Stand der Landwirthschaft zu prüfen und Mittel zur Hebung derselben beizubringen hätte. Es würde das wesentlich dazu beitragen, die Stimmung des Volkes zu heben, indem dasselbe das Gefühl erhielte, daß man sich um dasselbe bekümmere und die Landwirthschaft zu unterstützen suche. Daß der bernische Bauernstand noch kaufkräftiger ist als jeder andere im Schweizerland, hat er sich selbst zu verdanken, seiner Enthaltbarkeit und Arbeitskraft. Wir Bauern denken nicht an den sechsstündigen Arbeitstag, sondern wir müssen von 4 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends mit harter Arbeit unser Leben verdienen. Wenn er nur leidlich durchkommt, so ist der Bauer zufrieden. Heute verlangen wir, daß man dem Volke gebe, was ihm gebührt.

Was den vorliegenden Gesetzesentwurf betrifft, so will ich auf denselben nicht mehr zurückkommen, obwohl ich glaube, daß der Staat neben der Kiesrüstung noch weitergehende Sachen übernehmen könnte, sondern kann mich zur Annahme desselben, so wie er vorliegt, verstehen.

Zaugg. Ich kann nicht begreifen, weshalb man von den Mehrkosten, welche die Uebernahme der Kiesrüstung zur Folge hätte, so viel Aufhebens macht. Wenn Gemeinden, die ihre Straßen selbst unterhalten müssen, sehen, wie in andern Gemeinden, die nur Straßen erster bis dritter Klasse haben, der Staat den Unterhalt besorgt, so werden sie begreiflicherweise unwillig. Stellt der Staat nur die Wegmeister, so bedeutet dies keine Entlastung der Gemeinden und die meisten werden lieber nichts wollen, als daß sie auf diese Hülfe Anspruch erheben. Ich stelle daher den Antrag, der Staat solle auch die Kiesrüstung übernehmen.

Präsident. Dieser Antrag wird dann bei der Detailberathung zur Abstimmung gebracht werden. Vorläufig handelt es sich nur um die Eintretensfrage.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

---

#### Art. 1.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich habe dem bereits Gesagten nicht viel beizufügen und möchte Sie nur bitten, im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung nicht weiter zu gehen, als die finanzielle Tragweite bemessen werden kann. Laut den Großrathsverhandlungen wurden in der ersten Berathung die Kosten des Unterhalts für Straßen vierter Klasse auf

mindestens Fr. 450,000 geschätzt. Wenn nun hievon bloß die Fuhrungen abgehen, so ist klar, daß die finanzielle Tragweite für den Staat eine solche ist, daß es sich wohl der Mühe lohnt, die Sache zuerst zu untersuchen. Wenn Sie glauben, Sie können einen andern Standpunkt einnehmen und denselben verantworten, so ist das natürlich Ihre Sache.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Alles was in Bezug auf diesen Artikel zu sagen ist, ist bereits bei der Eintretensfrage angebracht worden. Die Stellung der Wegmeister wird an den meisten Orten dadurch geschehen können, daß man eine andere Eintheilung der Wegmeisterkreise vornimmt. Nach einer aufgestellten Berechnung wird die Stellung der Wegmeister für den Staat eine jährliche Ausgabe von circa Fr. 30—40,000 zur Folge haben. Einer spätern Beschlußfassung des Großen Rathes bleibt es vorbehalten, auch die Kiesrüstung zu übernehmen. Wie weit dies führen wird, kann gegenwärtig nicht beurtheilt werden; denn es kommt darauf an, wie viele solche Straßen vierter Klasse unter das Gesetz gestellt werden. Ich halte dafür, es sei das einzig Richtige, den Artikel 1 so anzunehmen wie er vorliegt.

Präsident. Ich möchte Herrn Zaugg anfragen, ob er hier nun seinen Antrag stellt, daß die Uebernahme der Kiesrüstung durch den Staat obligatorisch vorgeschrieben werde?

Zaugg. Ja, Herr Präsident!

Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Zaugg) . . . . . Mehrheit.

---

#### Art. 2.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe weiter nichts zu bemerken, als daß bei der Bezeichnung der Straßen, welche unter das Gesetz fallen, darauf Rücksicht genommen werden muß, daß sich dieselben in gehörigem Zustand befinden. Man kann nicht einen beliebigen Feldweg oder ein schlecht erstelltes Sträßchen übernehmen, sondern es müssen gehörig erstellte und gut unterhaltene Straßen sein; denn sonst würde die Sache zu weit führen.

Angenommen.

---

#### Art. 3.

Ohne Bemerkung angenommen.

## Art. 4.

Dhne Bemerkung angenommen.

## Art. 5.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Ich denke, Sie seien alle einverstanden, daß das Gesetz dem Volke am 20. November zur Abstimmung unterbreitet werden soll. Wird es angenommen, so könnte man es auf 1. Januar oder 1. April in Kraft setzen. Ich glaube, es stehen einem Inkraftsetzen auf 1. Januar keine Schwierigkeiten entgegen.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf 1. Januar 1893 festgesetzt und im übrigen der Artikel stillschweigend angenommen.

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

Es folgt nun die

Hauptabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . Große Mehrheit.

Als Tag der Volksabstimmung wird der 20. November bestimmt.

## Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892.)

Cuenin. Ich möchte mir einen von dem Antrage der Regierung und der Bittschriftenkommission abweichenden Antrag in Bezug auf den Bittsteller Rudolf Lerch von Wynigen erlauben. Derselbe hat sich vor kurzer Zeit in Kirchberg etablirt und bezog im Jahre 1891 von der chemischen Fabrik in Schweizerhalle 15,000 Kilo Düngsalz. Trozdem er dasselbe öffentlich, am hellen Tag verkaufte, wurde er auf erfolgte Anzeige vom Polizeirichter von Burgdorf mit einer Buße von Fr. 45,000 bestraft. Diese hohe Buße wurde vom Obergericht etwas gemildert und der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission beantragen nun, dieselbe auf Fr. 3000 herabzusetzen. Allein wenn Lerch diese Buße bezahlen muß, so ist er

ein ruinirter Mann und wir haben einen vergeltstagten Bürger mehr. Lerch glaubte nicht, daß er das Gesetz übertrete. Er orientirte sich auch noch darüber, aber wie es scheint nicht an der richtigen Stelle. Hätte man gehörig Auskunft gegeben, so würde er das Düngsalz nicht verkauft haben. Ich stelle deshalb den Antrag, die Buße auf Fr. 500 herabzusetzen.

M. Stockmar, directeur de la police. Je comprends très bien le motif qui a dicté la proposition de l'honorable M. Cuenin, mais il m'est impossible d'admettre qu'il soit juste de faire remise à Lerch de la presque totalité de l'amende. Tout le monde reconnaît que le chiffre de celle-ci est hors de toute proportion avec l'importance du délit. Le gouvernement avait d'abord décidé d'en proposer la réduction à 5000 fr., puis il a adhéré à la proposition de la commission tendante à l'abaisser à 3000 fr. Cette somme représente exactement le prix des 30,000 kilos de sel vendus par Lerch, de sorte qu'au fond l'amende de 3000 fr. n'est même pas une punition; c'est une simple réparation du dommage éprouvé par le fisc. En allant jusqu'où voudrait aller M. Cuenin, en réduisant l'amende à 500 fr., on accorderait, à mon avis, une prime pour un acte délictueux, puisqu'il resterait toujours à Lerch un certain bénéfice sur la vente illicite de son sel. Je suis donc obligé de maintenir la proposition du gouvernement et de la commission.

Aegerter, Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission ist mit der Regierung vollkommen einverstanden. Es ist allerdings sehr fatal, daß Lerch diese Buße bezahlen soll; allein, wie Herr Regierungsrath Stockmar bereits bemerkte, er bezahlt damit nur das, was der Staat verloren hat und der Große Rath würde sich auf eine bedenklich schiefe Ebene begeben, wenn er eine solche Widerhandlung gegen das Gesetz gewissermaßen prämiiren wollte. Der Große Rath kann in solchen Fällen ja freilich eine Ermäßigung der Buße eintreten lassen, aber dieselbe soll doch nicht unter den Profit herabsinken, den der Betreffende in die Tasche steckte, sonst werden die Leute geradezu zu solchen Widerhandlungen ermuthigt.

Schmid (Karl). Der Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission mag in Bezug auf die Grenze der Buße ganz richtig sein; allein ich glaube, der Große Rath sei doch kompetent, etwas Barmherzigkeit walten zu lassen. Ich glaube nicht, daß Lerch an dem Düngsalz Fr. 3000 verdient habe und ich weiß ferner, daß Lerch ein ganz unvermöglicher Mann ist, der Mühe hat, sich durchzubringen. Wie ich vernommen habe, soll er übrigens einen Landjäger und sogar den Regierungstatthalter wegen des Verkaufs des Düngsalzes angefragt haben. Das zeigt doch gewiß, daß er keinen Schleichhandel treiben wollte. Ich finde deshalb, der Große Rath sollte hier Barmherzigkeit walten lassen. Eine Buße von Fr. 500 wird dem Lerch noch weh genug thun.

Weber (Graswyl). Ich kann mich durchaus dem Herrn Vorredner anschließen. Ich begreife den Standpunkt der Regierung und der Bittschriftenkommission, nur ist es nicht richtig, daß Lerch Fr. 3000 verdient hat.



Der Profit ist vielmehr vom Amtschaffner auf nur Fr. 450 berechnet worden. Wenn nun der Staat für seinen Verlust gedeckt ist, so glaube ich, das genüge; denn Lerch hat das Düngsalz nicht im geheimen, sondern öffentlich verkauft. Dazu kommt noch eins. Lerch besitzt kein Vermögen und wenn wir auf einer Buße von Fr. 3000 beharren, so wird der Staat schließlich gar nichts erhalten und auf der andern Seite hat man einen Familienvater, der ehrlich sein Brod zu verdienen suchte, zum Konkurs getrieben. Ich glaube, das liege nicht in der Absicht des Großen Rathes, und möchte daher auch Gnade walten lassen. Ich beantrage deshalb, die Buße auf Fr. 1000, eventuell Fr. 500 zu reduzieren. In diesem Falle werden die Freunde des Lerch demselben die Buße bezahlen helfen; dann ist der Staat gedeckt und Lerch bleibt ein ehrlicher Staatsbürger.

Präsident. Stellt Herr Weber einen vom Antrag des Herrn Cüenin abweichenden Antrag?

Weber (Grasmyl). Ich bin mit dem Antrage des Herrn Cüenin einverstanden.

#### Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Bittschriftenkommission betreffend Rudolf Lerch (gegenüber dem Antrag Cüenin) . . . . . Minderheit.

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden nach den übereinstimmenden Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission erledigt.

## Gesetz

betreffend

### Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über die kantonale Brandversicherungsanstalt vom 30. Weinmonat 1881.

#### Zweite Berathung.

(Siehe Nr. 27 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rathes von 1892; die Verhandlungen der ersten Berathung finden sich abgedruckt Seite 35 ff. hievon.)

#### Eintretensfrage.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Sie haben am 13. Januar dieses Jahres ein Gesetz berathen, das eine Abänderung einiger Bestimmungen des Brandversicherungsgesetzes enthält, und dessen Hauptzweck der ist, das Risiko, welches laut § 23 des genannten Gesetzes den Gemeinde- und Bezirksbrandkassen im Falle von Brandschaden obliegt, zu begrenzen. Die Vorlage wurde bekanntlich veranlaßt durch den Brand von Meiringen, der gezeigt hat, daß es Fälle gibt, wo die Last des einer Gemeinde oder einem Bezirk zugetheilten Risikos zu groß werden kann. Was bei Meiringen der Fall war, kann an andern Orten auch eintreten und deshalb

fand die Regierung, und der Große Rath stimmte ihr bei, es sei in dieser Beziehung Remedur zu schaffen. Ich beantrage, in die zweite Berathung einzutreten, damit das Gesetz noch in diesem Jahr unter Dach gebracht werden kann. Wäre das nicht der Fall, so würde das Gesetz in seiner wohlthätigen Wirkung nicht schon von Anfang an auf die Gemeinde- und Bezirksbrandkasse Oberhasle angewendet werden können.

Da zum Ergebnis der ersten Berathung mehrere neue Anträge der Kommission vorliegen, die von der Regierung theilweise acceptirt werden, so schlage ich Ihnen vor, die zweite Berathung auf Grundlage der Kommissionsanträge vorzunehmen.

Das Eintreten auf Grund der Kommissionsvorlage wird stillschweigend beschlossen.

#### Art. 1.

Ohne Bemerkung angenommen.

#### Art. 2.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Als man feinerzeit das Föhndekret berieth, wurde der Antrag gestellt, der Staat solle an die Umänderung von Weichdachungen in Hartdachungen in irgend einer Form einen Beitrag leisten. Damals hieß es, eine solche Bestimmung gehöre in ein Gesetz und nicht in das Föhndekret. In der ersten Berathung des vorliegenden Dekrets wurde nun dieser Antrag wiederholt und vom Großen Rathe den vorbereitenden Behörden zur Prüfung und Antragstellung überwiesen. Die Kommission beantragt Ihnen nun, den zweiten Absatz des § 9 des Brandversicherungsgesetzes aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Ferner leistet die Brandversicherungsanstalt allgemeine Beiträge:

- an örtliche Feuerfahrer- und Löschleinrichtungen;
- an Feuerwehr-, Hilfs- und Krankenkassen;
- an die Kosten der Umwandlung von Weichdachungen in Hartdachungen.

Die Gesamtsumme dieser Beiträge soll jedoch 10 Rappen von tausend Franken des Versicherungskapitals in einem Jahr nicht übersteigen.“

Man fragte sich zuerst, ob es nicht genüge, einfach den Zusatz anzubringen, daß die Brandversicherungsanstalt auch Beiträge an die Umwandlung von Weichdachungen in Hartdachungen leiste. Man erhielt jedoch von der Brandversicherungsanstalt die Auskunft, daß der Beitrag von 5 Rappen von tausend Franken Versicherungskapital schon jetzt ungenügend sei zur Verabfolgung derjenigen Beiträge, welche das Gesetz gegenwärtig vorsieht, sodas es auch mit Rücksicht hierauf angezeigt sei, den Beitrag der Brandversicherungsanstalt von 5 auf 10 Rappen von tausend Franken Versicherungskapital zu erhöhen.

Daß die Umwandlung der Weichdachungen in Hartdachungen nöthig ist, hat neuerdings der Brand von

Grindelwald gezeigt. Es ist bekannt, daß dort das Feuer über ganze Gebäudegruppen hinweg nach andern Gebäuden getragen wurde und dieselben entzündete, da sie eben Weichdachung hatten.

Wie groß das Opfer für die Brandversicherungsanstalt werden kann, kann nicht vorausgesehen werden. Aargau hat seit einer Reihe von Jahren eine ähnliche Bestimmung und es ist dort der Beitrag des Staates ziemlich in Anspruch genommen worden. Im Kanton Bern ist die Sache, wie ich glaube, noch mit mehr Schwierigkeiten verbunden, indem die flachen Schindeldächer, wie sie im Oberland üblich sind, meistens die Erstellung eines neuen Dachstuhls nöthig machen werden. Es ist übrigens vorbehalten, daß später ein Dekret des Großen Rathes die Vertheilung regeln soll. Es ist also, wenn Sie den Antrag der Kommission annehmen, noch nichts präjudiziert und Sie haben es immerhin in der Hand, später durch ein Dekret die Beiträge zu regeln. — Ich empfehle Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Wenn die Regierung dem Antrag der Kommission nicht beistimmt, so geschieht es nicht aus dem Grunde, weil sie die Wohlthat einer solchen Maßregel nicht anerkennt. Der Gedanke, man möchte sich nach dem Beispiel des Kantons Aargau an der freiwilligen Umwandlung von Weichdachungen in Hartdachungen durch Beiträge betheiligen, wurde sogar bei einer frühern Gelegenheit durch die Direktion des Innern selber hier ausgesprochen. Allein die Frage ist die: Ist es gerathen, bei Anlaß der heutigen Gesetzesvorlage eine solche neue Bestimmung aufzunehmen? Ist die Frage in Bezug auf ihre Tragweite genügend studirt und klargelegt, daß wir der Brandversicherungsanstalt eine bezügliche Verpflichtung auferlegen können. Wenn Sie die von der Kommission vorgeschlagene Bestimmung in's Gesetz aufnehmen, so ist damit für die Brandversicherungsanstalt eine gesetzliche Verpflichtung ausgesprochen; ein Dekret des Großen Rathes hat dann nur noch das Maß zu bestimmen, in welchem Beiträge verabsfolgt werden sollen. Nun hat die Regierung nicht die Ueberzeugung, daß eine solche Bestimmung, über deren Tragweite man noch im Unklaren ist, bei der Mehrheit des Volkes Anklang finden würde. Es sind uns viele Stimmen zu Ohren gekommen, die uns erklärten, sie helfen nicht mit, auf Kosten der Brandversicherungsanstalt andern Leuten Hartdachungen zu erstellen, sodas die Gesetzesvorlage vielleicht aus diesem Grund verworfen würde. Nun ist aber der Regierung vor allem daran gelegen, daß die durchaus nöthige Revision, durch welche die Bezirks- und Gemeindebrandkassen entlastet werden sollen, zum Ziele geführt und alles weggelassen wird, was die Annahme der Vorlage gefährden könnte. Dies ist der Grund, weshalb die Regierung die Sache lieber einer spätern Spezialvorlage vorbehalten möchte. Sie, meine Herren Großräthe, mögen sich nun darüber aussprechen, ob diese Bestimmung im allgemeinen gut aufgenommen werden wird oder nicht und die unbestreitbare Wohlthat, welche in dieser Bestimmung liegen würde und welche die Regierung sehr wohl empfindet, genugsam gewürdigt wird, sodas wir dieselbe dem Volke vorlegen dürfen. Wenn Sie darin kein Hinderniß für die Annahme des Gesetzes erblicken, so wird sich die Regierung gerne fügen und ihren Widerspruch nicht aufrecht erhalten.

Megerter. Ich glaube, die vom Herrn Berichterstatter der Regierung ventilirte Frage sei leicht zu beantworten. Ich halte dafür, der Antrag der Kommission sei durchaus richtig und wenn mehr Hartdachungen existirt hätten, so hätten die jüngsten Brände keine so große Ausdehnung erlangt. In St. Stephan z. B. wären sicher viele Häuser verschont geblieben, wenn sie Hartdachung besessen hätten, sodas der Föhn das Feuer nicht so leicht auf sie hätte übertragen können, und zwar wären dies gerade die werthvolleren Häuser gewesen, da nur diese einen solchen Dachstuhl besaßen, daß man die Weichdachung hätte in Hartdachung umwandeln können. Der Herr Verwalter der Brandversicherungsanstalt hat sich denn auch in der Sitzung der Kommission mit ihrem Antrag einverstanden erklärt, und ich bin überzeugt, daß das Volk diese Neuerung begrüßen und daß man ihr auch da beistimmen wird, wo wenig oder keine Weichdachungen mehr vorhanden sind. Mancher besitzt ein „braves“ Haus, vermag aber die Umänderung der Weichdachung in Hartdachung nicht selbst zu bestreiten, namentlich wenn auch der Dachstuhl umgeändert werden muß. Verbrennt ein solches Haus, so erleiden Central-, Bezirks- und Gemeindebrandkasse und auch der Eigenthümer einen bedeutenden Schaden, der eventuell hätte vermieden werden können, wenn das Haus mit Hartdachung versehen gewesen wäre. Ich möchte Ihnen deshalb den Antrag der Kommission sehr zur Annahme empfehlen.

Abstimmung.

Für Annahme des Art. 2 nach Antrag der Kommission . . . . .	59 Stimmen.
Dagegen . . . . .	27 "

Art. 3.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Der Art. 3 will den Regierungsrath ermächtigen, auf Antrag der Brandversicherungsanstalt die Gemeinde- und Bezirksbrandkassen verpflichten zu können, in den Fällen, wo die Centralbrandkasse eine Rückversicherung für nöthig fand, ebenfalls eine Rückversicherung abzuschließen. Man sagte sich, wenn das vorliegende Gesetz in Kraft trete, so könnten die Gemeinde- und Bezirksbrandkassen vielleicht finden, sie riskiren jetzt nicht mehr viel und wollen es daher darauf ankommen lassen, statt eine hohe Rückversicherungsprämie zu bezahlen. Es wurde uns mitgetheilt, daß infolge der beiden Brände in Meiringen und Grindelwald die Rückversicherungsprämien bedeutend erhöht werden und daß bereits Kündigungen erfolgt seien. Damit nun die Gemeinden und Bezirke nicht sagen können, sie wollen nicht hohe Prämien bezahlen für die Rückversicherung, sondern es darauf ankommen lassen, da sie im Nothfalle doch nur den 10. Theil zu tragen haben, bestimmen wir hier, daß in denjenigen Fällen, wo die Centralanstalt eine Rückversicherung für angezeigt erachtet, die Gemeinde- und Bezirksbrandkassen ebenfalls zur Rückversicherung angehalten werden können. Es ist in den vorberathenden Behörden auch der Antrag gestellt worden, die Centralbrandkasse solle die Rückversicherungen der Gemeinden und Bezirke übernehmen. Allein dies ist unmöglich, so lange

der Reservefonds der Centralkasse so klein ist und sie selbst es für nöthig findet, ihren Antheil rückzuversichern. Immerhin haben wir die Worte „bei andern Anstalten“ gestrichen, damit, wenn der Reservefonds eine gewisse Höhe erreicht hat, die Centralanstalt die Rückversicherung selbst übernehmen kann. — Namens der Kommission empfehle ich Ihnen diesen Artikel zur Annahme.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung kann diesem Artikel nicht beistimmen. Der erste Satz desselben ist unnöthig, da er schon im gegenwärtigen Gesetz steht. Das Dekret vom 21. Hornung 1889 sodann hat die Beschlußfassung über Rückversicherung für die Gemeindebrandkasse der Gebäudebesitzerversammlung und für die Bezirksbrandkasse der Delegirtenversammlung zugewiesen. Will man hierin eine Aenderung vornehmen, so kann dies durch Revision des Dekrets geschehen, einer Abänderung des Gesetzes bedarf es nicht, da dasselbe nur sagt: „Die Brandversicherungsanstalt kann für sich und ihre Abtheilungen einen Theil ihrer Versicherung bei andern Anstalten oder bei sich selbst rückversichern“ und es also offen läßt, wer dies zu beschließen habe. Schon aus diesen formellen Gründen glaube ich, der Antrag der Kommission sollte abgelehnt werden.

Man könnte aber vielleicht sagen, es sei gut, wenn gerade im Gesetz die erwähnte Befugniß dem Regierungsrathe für immer gesichert werde. Dies nöthigt mich, auch materiell auf die Frage einzutreten und zu fragen: Ist dies wünschenswerth oder nicht? In dieser Beziehung gebe ich Ihnen zu bedenken, daß wenn Sie dem Regierungsrathe diese Befugniß einräumen, die Gemeinde- und Bezirksbrandkassen zur Rückversicherung zu zwingen, Sie damit doch einen bedeutenden Eingriff in die Selbstverwaltung dieser Kassen thun. Warum hat man die verschiedenen Arten von Brandkassen geschaffen? Um einestheils durch die Selbstverwaltung der Prämiensumme, welche den Gemeinde- und Bezirksbrandkassen zufließt, andernteils durch Tragung eines Theils des Risikos die Gemeindebehörden zur Wachsamkeit, zur Handhabung guter Feuerpolizei, zur Einführung von Verbesserungen im Löschwesen etc. zu veranlassen. Es gehört nun meiner Ansicht nach zu dieser Selbstverwaltung, daß man es einer Gemeinde- oder Bezirksbrandkasse überläßt, wie sie sich gegen die Gefahr eines großen Brandschadens decken will. Wir empfehlen diesen Kassen von der Centralkasse aus in jedem Falle, wo wir es für angezeigt erachten, die Rückversicherung. Wenn die Centralbrandkasse ein gewisses Objekt rückversichert, so wird dies der betreffenden Gemeinde- oder Bezirksbrandkasse mitgetheilt, damit sie eventuell auch eine Rückversicherung abschließen kann. Wenn aber eine Gemeinde- oder eine Bezirksbrandkasse findet, statt diese oder jene Objekte rückzuversichern, wolle sie lieber einen etwas höhern Beitrag erheben und dadurch den Reservefonds aufnehen, damit im Falle eines großen Schadens auch einigermassen erledliche Mittel vorhanden seien, so soll man sie daran nicht hindern. Es läßt sich für dieses Verfahren gewiß manches anführen. Allerdings glaube ich auch, besonders große oder gefährliche Risiken sollten auf alle Fälle rückversichert werden; denn die Wohlthat der Rückversicherung besteht darin, daß große einmalige Verluste vertheilt werden. Freilich ist dabei die Möglichkeit immer vorhanden, daß man lange Zeit die Prämien bezahlen muß, ohne daß

ein Schaden eintritt und die Gesellschaft also einen Gewinn macht; denn wenn das nicht wäre, so würde sich natürlich überhaupt keine Gesellschaft auf solche Geschäfte einlassen. Allein die Wohlthat der Rückversicherung ist bei einem größern Brande — es braucht kein Ortsbrand zu sein, sondern nur der Brand eines bedeutenden Etablissements, eines großen Hotels oder einer großen Fabrik — für die betreffende Gemeinde eine so große, daß die Rückversicherung für solche Objekte nicht verschmäht werden sollte. Wir wünschen deshalb, daß die Rückversicherung mehr und mehr um sich greife; aber wir glauben nicht, daß es sich mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung der einzelnen Kassen vertrage, daß man ihnen die Rückversicherung von oben herab vorschreibt.

Dies in materieller Beziehung. Allein ich wiederhole, wenn man eine solche Bestimmung wirklich aufstellen will, so halte ich dafür, es sollte dies nicht durch ein Gesetz geschehen, sondern es genügt eine Abänderung des Dekrets vom 21. Hornung 1889.

Aus diesen formellen und materiellen Gründen stimmt die Regierung dem Antrage der Kommission nicht bei.

#### Abstimmung.

Für Annahme des Art. 3 . . . . Minderheit.

#### Art. 4 (nun Art. 3).

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel erweitert die Bestimmung des § 17 des Brandversicherungsgesetzes betreffend das Aufhören der Versicherung bei schlecht unterhaltenen Gebäuden und daherigen fruchtlosen Mahnungen. Der letzte Absatz des § 17 des Brandversicherungsgesetzes sagt nämlich: „Bei ganz wahrlosem oder feuergefährlichem Zustande eines Gebäudes hört nach fruchtloser Mahnung die Verpflichtung der Anstalt zum Ersatz eines allfälligen Brandschadens für so lange auf, bis die betreffenden Uebelstände beseitigt sind.“ Diesem Satz fügen wir nun noch bei: „Wenn indessen auf dem Gebäude Pfandschulden haften, zu deren Deckung die sonstigen Pfänder nicht ausreichen, so richtet die Anstalt noch während zwei Jahren den Entschädigungsbetrag, soweit erforderlich, den Pfandgläubigern aus, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf den Schuldner. Der Pfandgläubiger ist berechtigt, das Kapital zu kündigen, wenn die erwähnte Mahnung fruchtlos bleibt.“ Wir wollten mit dieser Bestimmung den Fall ordnen, wo Pfandschulden auf dem betreffenden Gebäude haften. Der Gläubiger soll noch während zwei Jahren den Entschädigungsbetrag, soweit erforderlich, ausbezahlt erhalten. Auch soll er berechtigt sein, das Kapital vor dem Verfalltag zu kündigen, wenn eine Mahnung zu besserem Unterhalt fruchtlos bleibt. Ich glaube, auf diese Weise sei der Gläubiger für seine Forderung gedeckt und der Schuldner werde dadurch am ehesten zur Instandstellung des betreffenden Objektes veranlaßt.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung stimmt dem Antrage der Kommission bei. Es wird durch diese Bestimmung ein Verfahren genauer geordnet, das bisher nir-



gends durch klare Vorschriften geregelt war. Der Fall ist bis jetzt noch nicht vorgekommen, hätte sich aber jeden Tag ereignen können, daß ein in der Versicherung eingestelltes Gebäude abgebrannt wäre. In diesem Falle hätte die Frage aufgeworfen werden können: Ist die Anstalt schuldig, dem Pfandgläubiger — dem Eigenthümer selbstverständlich nicht — etwas auszubehalten? Die Behörden der Brandversicherungsanstalt hätten, ich weiß das, in diesem Falle zu Gunsten des Pfandgläubigers entschieden, nach Analogie der Bestimmung betreffend Fälle von böswilliger Brandstiftung durch den Besitzer selbst. Für diesen letztern Fall ist im Gesetze ausdrücklich bestimmt, daß zwar der Gebäudeeigenthümer keinen Anspruch auf die Brandversicherungssumme habe, daß aber die Pfandschulden gedeckt werden sollen. Analog dieser Bestimmung wäre man auch verfahren, wenn ein Gebäude in der Versicherung eingestellt gewesen wäre und der Pfandgläubiger nicht hinlänglich Gelegenheit gehabt hätte, sein Kapital abzulösen. Es kann natürlich den Behörden der Brandversicherungsanstalt nur recht sein, wenn das bezügliche Verfahren hier klar geregelt wird, und deshalb stimmt die Regierung dem Art. 4 der Kommission bei.

Persönlich möchte ich noch eine Ergänzung beantragen. Es wurde mir privatim bemerkt, ob der Gläubiger von der Fruchtlosigkeit einer Mahnung Kenntniß erhalte. Ich habe diese Frage bejaht. Schon jetzt wird gleichzeitig mit dem Abgang der Mahnung auch dem Hypothekargläubiger Mittheilung gemacht; ebenso, wenn das Gebäude in der Versicherung eingestellt wird. Allein es ist dieses Verfahren nirgends vorgeschrieben, sondern ist mehr nur Sache der Praxis. Ich glaube nun, es wäre gut, wenn zur Begleitung für die gegenwärtigen und künftigen Behörden der Brandversicherungsanstalt eine bezügliche Bestimmung aufgenommen würde. Ich schlage deshalb folgenden Zusatz vor: „Sobald die Fruchtlosigkeit der Mahnung eingetreten ist, hat die Brandversicherungsanstalt unverzüglich den Pfandgläubiger davon zu benachrichtigen.“

Baumann, Berichterstatter der Kommission, erklärt sich namens derselben mit dem von Herrn Regierungsrath v. Steiger beantragten Zusatz einverstanden.

Art. 4 wird mit dem Zusatzantrag v. Steiger angenommen.

#### Art. 5 (nun Art. 4).

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Dieser Artikel stimmt im wesentlichen mit dem Art. 26<sup>bis</sup> der ersten Berathung überein. Im zweiten Absatz wurde eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen, indem statt „den es den Gebäudeeigenthümern bezieht“, gesagt wird, „den es der Gemeindebrandkasse bezieht“. Im letzten Absatz wurde ferner noch beigefügt, daß die Gemeinde- und Bezirksbrandkassen über freiwillig angesammelte Reservefonds freie Verfügung haben, jedoch dürfen dieselben nicht vertheilt, sondern sollen nur zu Zwecken der Brandversicherung und des Löschwesens verwendet werden. Die Verwaltung solcher Reservefonds

soll durch die Brandversicherungsanstalt erfolgen. Es ist dies eine kleine Ergänzung, die ich Ihnen zur Annahme empfehlen möchte.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Die Regierung acceptirt im ganzen die von der Kommission vorgeschlagene Fassung des § 26<sup>bis</sup>. Abgesehen von dem Zusatz am Schlusse, wurde nur eine kleine redaktionelle Aenderung vorgenommen, die zum bessern Verständniß dient. In der Redaktion der ersten Berathung heißt es nämlich — allerdings auf Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten —: „Weist neben einer Gemeindebrandkasse auch die Bezirksbrandkasse desselben Amtsbezirks ein Defizit auf und übersteigt der Antheil an demselben, den es den Gebäudeeigenthümern bezieht, nebst dem eigenen Defizit der Gemeindebrandkasse, den Betrag von 12 vom Tausend“ etc. Diese Redaktion ist mißverständlich und unklar und es wird nun eine andere Redaktion vorgeschlagen, deren Sinn, wie ich glaube, klar ist. Wenn eine Gemeinde- und die Bezirksbrandkasse gleichzeitig ein Defizit aufweisen und die beiden Defizite zusammen mehr als 12 vom Tausend des Versicherungskapitals ausmachen, so wird das Mehrbetreffniß der Gemeindebrandkasse durch die Centralkasse abgenommen. Hat z. B. eine Gemeindebrandkasse 8 vom Tausend und die Bezirksbrandkasse 5 vom Tausend Defizit, so hätten die Gebäudeeigenthümer der betreffenden Gemeinde ein Defizit von 13 vom Tausend zu tragen. In diesem Falle soll, was über 12 vom Tausend ist, durch die Centralbrandkasse übernommen werden.

Was den Zusatz am Schlusse betrifft, so kann die Regierung sich mit demselben einverstanden erklären. Der letzte Satz: „Die Verwaltung geschieht durch die Brandversicherungsanstalt,“ ist zwar überflüssig, da in § 22 des Brandversicherungsgesetzes bereits gesagt ist: „Sämmtliche Brandkassen werden durch die Centralverwaltung und auf Kosten der Centralbrandkasse verwaltet.“ Damit ist gesagt, daß auch die Reservefonds von der Centralverwaltung verwaltet werden. Es gab hie und da Differenzen, indem Gemeindebrandkassen freiwillig angelegte Fonds selber verwalten wollten und sie angehalten werden mußten, dieselben abzuliefern. Natürlich wird über jeden Reservefonds speziell Rechnung geführt. Wenn Sie nun glauben, es sei gut, hier diesen Zusatz zu machen, so habe ich nichts dagegen; nöthig ist er, wie gesagt, nicht.

Art. 5 wird in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen.

v. Steiger, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsraths. Der Regierungsrath muß darauf beharren, daß der Art. 2 der ersten Berathung beibehalten wird, wenigstens der erste Satz, lautend: „Die Bestimmungen des § 26<sup>bis</sup> sind auf den 1. Januar 1883 rückwirkend.“ Es wäre nicht recht, wenn einzelne Gemeinden unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes größere Lasten hätten tragen müssen als in Zukunft den Gemeinden zugemuthet werden. Wegen der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Gemeindebrandkassen legt die Re-

gierung also Werth darauf, daß der erste Satz des frühern Art. 2 beibehalten werde.

Baumann, Berichterstatter der Kommission. Ich war in der betreffenden Kommissionsitzung, in welcher das Fallenlassen des Art. 2 der ersten Berathung beschlossen wurde, nicht anwesend und weiß daher nicht, welche Gründe dazu bewogen. Wahrscheinlich glaubte man, die betreffende Bestimmung habe keinen Werth. Persönlich kann ich mich damit einverstanden erklären, daß der erste Satz beibehalten wird.

#### Abstimmung.

Für Beibehaltung des ersten Theils von Art. 2 der ersten Berathung, als Art. 5 . . . . Mehrheit.

---

#### Art. 6.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

Auf die Frage des Präsidenten, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche, meldet sich niemand zum Wort.

---

Es folgt nun die

#### Hauptabstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . Große Mehrheit.

---

Als Tag der Volksabstimmung über das Gesetz wird der 20. November bezeichnet.

#### Errichtung eines Lehrstuhls für Dermatologie und Syphilidologie.

Der Regierungsrath beantragt die Errichtung einer außerordentlichen Professur für Syphilis und Hautkrankheiten an der medizinischen Fakultät der Hochschule und zwar auf Beginn des nächsten Wintersemesters.

v. Steiger, Stellvertreter des Erziehungsdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Herr Erziehungsdirektor Gobat befindet sich im Urlaub und deshalb fällt

mir, als seinem Stellvertreter, die Aufgabe zu, den Antrag des Regierungsraths zu begründen.

Sie haben am 2. Juli 1888 einen Vertrag genehmigt, den der Regierungsrath mit der Insel- und Außerkrankenhauscorporation abgeschlossen hat, um das Verhältniß der zu Unterrichtszwecken der Hochschule dienenden Kliniken zu dem genannten Spital in einer den Interessen beider Theile dienenden Weise zu ordnen. In diesem Vertrage hat sich der Staat verpflichtet, und ebenso das Inselspital, zur Errichtung und Unterhaltung verschiedener Kliniken, d. h. solcher Spitalabtheilungen, die speziell zu Unterrichtszwecken der Hochschule dienen sollen und an deren Spitze ein Hochschullehrer steht. So haben wir eine chirurgische Klinik mit Herrn Professor Kocher, eine medizinische Klinik mit Herrn Professor Sahli, eine Augenklinik mit Herrn Professor Pflüger u. Unter den verschiedenen vorgesehenen Kliniken befindet sich nun auch eine solche für Syphilis und Hautkrankheiten. Es ist dies nur theilweise etwas neues, indem bereits im Außerkrankenhaus, das vor bald zwei Jahren bekanntlich durch einen Neubau mit der Insel vereinigt wurde, eine klinische Abtheilung für die Behandlung der genannten Krankheiten bestand. Indessen war das mehr so ein Herkommen, daß der Arzt des Außerkrankenhauses denjenigen Studenten, die es wünschten, auch Unterricht erteilte.

Nun machte sich schon beim Abschluß des Vertrages mit der Insel das Bedürfniß geltend, für diese Krankheiten eine eigentliche Klinik einzurichten, und nachdem das Außerkrankenhaus in der Insel installiert war, schien der Zeitpunkt gekommen, um zur Errichtung des bezüglichen Lehrstuhls zu schreiten. Auf eine Eingabe der medizinischen Fakultät an die Erziehungsdirektion hat dieselbe beim Regierungsrath die Errichtung eines Lehrstuhls für die genannten Zweige beantragt und der Regierungsrath hat den Lehrstuhl, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Großen Rath freiert, und zwar genügt es, eine außerordentliche Professur zu errichten, die nach dem Hochschulgesetz mit Fr. 2300 besoldet wird.

Es handelt sich heute also lediglich um die Ausführung einer Bestimmung, welcher Sie schon am 2. Juli 1888 Ihre Genehmigung erteilt haben und die bisher, aus äußern Gründen, noch nicht zur Ausführung gelangte. Man hat den gegenwärtigen Moment zur Errichtung der Professur auch deshalb gewählt, weil man nach den Mittheilungen der medizinischen Fakultät gegenwärtig Gelegenheit hat, eine bedeutende wissenschaftliche Kraft für diesen Zweig der Medizin zu gewinnen. Die tüchtige Besetzung dieses Lehrstuhles wird mit dazu dienen, unserer medizinischen Fakultät in noch höherem Maße, als es bereits der Fall ist, Ansehen und Zuzug zu verschaffen.

Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsraths auf Errichtung eines Lehrstuhls für Syphilis und Hautkrankheiten zur Annahme.

Dr. Schenk, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einstimmig zur Ansicht gelangt, daß die Errichtung einer solchen Professur nothwendig ist, indem die betreffenden Zweige bis jetzt nicht in genügender Weise gelehrt wurden, sodaß jeder, der sich auf diesem Gebiete orientiren wollte, in's Ausland gehen mußte. Nach bestandnem Examen gingen die meisten jungen Aerzte zu diesem Zwecke noch nach Wien, wo ein bezüglicher, vorzüglich besetzter Lehrstuhl existirt. Im Interesse

der Studirenden ist dieser Lehrstuhl daher sehr zu begrüßen. Aber auch im Interesse der Patienten, die an solchen Krankheiten leiden, ist er eine Nothwendigkeit. Bis jetzt wurde aus diesen Krankheiten mehr oder weniger ein Geheimniß gemacht und die Patienten ließen sich von allen möglichen Geheimmittelschwindlern in der Ostschweiz zc. auf schriftlichem Wege behandeln. Man machte sehr häufig die Erfahrung, daß Leute, die im Außerkrankenhaus oder in der Insel behandelt wurden, vorher Jahre lang alles mögliche probirten, um ihr Geld betrogen wurden und gesundheitlich immer mehr herunterkamen, bis sie sich veranlaßt sahen, sich in richtige Behandlung zu begeben. Nun haben wir ein prächtiges Institut, zu dessen Bau der Große Rath einen Beitrag von Fr. 200,000 bewilligte und das alljährlich eine Subvention von Fr. 10,000 erhält. Es fehlt nur noch eine tüchtige Lehrkraft, die auf der Höhe der Wissenschaft steht und Garantie dafür bietet, daß die Studirenden ihre Studien hier beendigen und die Patienten nicht lange Geheimmittel brauchen, sondern in der Klinik Heilung finden können. Bis jetzt kamen diese Patienten zwar schließlich auch in's Spital, aber erst wenn die Krankheit in die tertiäre Form getreten und eine chirurgische Behandlung nöthig war. Diese tertiären Formen von syphilitischer Erkrankung des Gehirns und der Knochen werden in Zukunft nicht mehr so häufig vorkommen, da man im Falle sein wird, die Krankheit schon im Anfangstadium mit den besten Mitteln der Wissenschaft zu heilen, während dieses später kaum mehr möglich ist.

Ein weiterer Grund, weshalb diese Professur zu begrüßen ist, ist der Umstand, daß unsere Hochschule auf der Höhe erhalten werden muß. Wir haben leider in der Schweiz circa 6 Hochschulen und jede macht Anstrengungen, die andere zu überbieten; da ist es angezeigt, daß sich unsere Hochschule, die der Stolz des Kantons ist, nicht überflügeln läßt und Lücken möglichst rasch ausgefüllt werden; denn sonst wird unsere Hochschule an Studenten ärmer. Die Hochschulen in Lausanne und Genf machen kolossal Reklame und die deutschen Studenten gehen mit Vorliebe einige Semester an eine französische Hochschule, um Französisch zu lernen, während umgekehrt die Erfahrung zeigt, daß die französischen Studirenden nicht nach Bern kommen, um daselbst Deutsch zu lernen.

Die Kommission erblickt also in dem Vorgehen der Regierung einen großen Fortschritt.

Was die formelle Seite betrifft, so ist zu bemerken, daß der Professor bereits gewählt ist. Es läßt sich aber auch dagegen nichts sagen. Der Große Rath hat mit Genehmigung des Vertrages zwischen Staat und Inselkorporation auch die Errichtung einer Klinik für Syphilis und Hautkrankheiten genehmigt und es heißt in diesem Vertrage ausdrücklich: „Der Regierungsrath wählt die Vorsteher der Kliniken.“ Dieser Vertragsbestimmung hat der Regierungsrath einfach nachgelebt und den Vorsteher gewählt. Man könnte allenfalls einwenden, der Regierungsrath hätte bis zur Großrathssession warten können. Allein der Regierungsrath wurde von der medizinischen Fakultät gedrängt, indem der in Aussicht genommene Herr Professor Lefter in Leipzig, der als Autorität ersten Ranges gilt und dessen Lehrbuch fast das einzige ist, das große Verbreitung hat, einen Ruf nach Innsbruck erhalten hatte und denselben angenommen hätte, wenn man ihm nicht bestimmte Zusicherungen hätte geben können. Aus den Anmeldungen, die auf die Ausschreibung

hin erfolgten, er sah man auch, daß Herr Professor Lefter der einzig richtige Mann ist und hatte daher keinen Grund, die Wahl zu verschieben; eine Verschiebung wäre sogar ein großer Fehler gewesen. Herr Professor Lefter hat die Wahl angenommen und mir persönlich ist gar nicht verständlich, weshalb der Große Rath überhaupt in Sachen etwas zu genehmigen hat, da die Professoren ohne Genehmigung durch den Großen Rath vom Regierungsrathe gewählt werden. Wenn es sich um die Errichtung eines neuen Lehrstuhls handelte, so wäre dieselbe allerdings vom Großen Rathe zu genehmigen. Diese Genehmigung hat jedoch der Große Rath, meiner Ansicht nach, bereits durch Genehmigung des Vertrags mit der Inselkorporation ausgesprochen.

Weber (Graswyl). Nach den Erörterungen der Herren Berichterstatter der Regierung und der Kommission kann ich mich kurz fassen. Wäre die Erziehungsdirektion, als sie einem andern Mitgliede der Regierung den Auftrag erteilte, sie zu vertreten, gleich mit offenem Bistur aufgetreten und hätte erklärt, der Professor sei bereits da, statt zu sagen, der Lehrstuhl sei erst noch zu kreieren, so würde der Große Rath ohne weiters die betreffende Professur errichtet haben. Der Professor ist nun da und es kann ihn kein Vorwurf treffen. Wenn man jemand einen Vorwurf machen kann, so ist es einzig der Herr Erziehungsdirektor. Doch kann man auch ihn einigermaßen entschuldigen. Ich konnte mich überzeugen, daß von der Hochschule aus immer ein Druck ausgeübt wird. Dies beweist der Regierungsrathsbeschuß vom 9. März 1887, daß nur der Große Rath neue Lehrstühle errichten könne, durch welchen Beschuß der Regierungsrath sich vor dem Druck der Hochschule schützen wollte. Im Laufe weniger Jahre hat sich das Hochschulbudget von Fr. 275,000 auf Fr. 550,000 erhöht, während wir nicht einmal die Primarschule richtig unterhalten können und viele Lehrer, von denen wir ein dreijähriges Studium verlangen, kaum so gut bezahlen wie einen Melker, der das ganze Jahr mit ungefüllten Hosen seine Arbeit verrichtet. Es wäre gewiß angezeigt, zu prüfen, ob nicht die Hochschule umzugestalten und die Ausgaben für dieselbe einzuschränken seien, während andererseits auf unsere Primarschulen mehr Gewicht zu legen wäre. Gegenwärtig haben wir in den Städten ein förmliches Gelehrtenproletariat und viele müssen nach Amerika auswandern, um dort eine elende Existenz zu fristen. Ich kenne zwei der besten Fürsprecher, die von dort wieder zurückkamen und von der Wohlthätigkeit von Freunden leben und, als das nicht mehr ging, betteln mußten. Daß Bern, der größte Kanton, eine Hochschule haben muß, ist selbstverständlich. Eine oder zwei Hochschulen würden übrigens für die ganze Schweiz genügen; allein der Wetteifer der verschiedenen Universitäten ist nun da und die Freiburger machen ihrer Hochschule wegen extra 2 oder 3 Millionen Schulden. Allein deswegen brauchen wir doch nicht im Sprung vorwärts zu gehen. Man sagt, die Professoren seien zu schlecht besoldet. Man wird bald in dieser Beziehung mehr Anforderungen an den Staat stellen und so kommen wir schließlich zu einem Hochschulbudget von vielleicht 1½ Millionen. Es sollte daher einmal untersucht werden, wie der Krebschaden unserer Hochschulverhältnisse zu heilen wäre.

Präsident. Ich bemerke soeben, daß auch die



Staatswirtschaftskommission dieses Geschäft behandelt hat. Ich frage Herrn Bühler an, ob er noch etwas beizufügen hat?

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nachdem der Große Rath vorgestern beschlossen hat, dieses Geschäft, das von der Staatswirtschaftskommission allerdings berathen wurde, noch an eine Spezialkommission zu weisen, glaube ich, es sei nicht nöthig, daß man mich auch noch anhört. Die Staatswirtschaftskommission hat sich einstimmig für Genehmigung des Antrages des Regierungsraths ausgesprochen.

Dürrenmatt. Man soll zwar nicht über Abwesende urtheilen. Aber wenn ein Abwesender die Pflicht hätte, da zu sein, aber nicht da ist, so kann man sich anderseits der Pflicht auch nicht entziehen, einen solchen Uebelstand zu rügen. Ich verwundere mich, daß unser Erziehungsdirektor bei Berathung eines solchen Gegenstandes, überhaupt wenn eine wichtige Session des Großen Rathes bevorsteht, im Urlaub abwesend ist. Ich finde, als Regierungsrath, nicht allein als Vorsteher der Erziehungsdirektion, hätte er die Pflicht gehabt, uns Auskunft zu geben, umsomehr als in dieser Session auch das Traktandum Schulgesetz zu besprechen war. Schließlich haben wir nicht einen Erziehungsdirektor um allen möglichen Kongressen nachzulaufen, bald nach Paris, bald nach Rom u. (Weiterkeit), sondern um unsere Erziehungsangelegenheiten zu leiten und darüber Bescheid zu geben! Ich hätte dies Herrn Gobat gewiß lieber in's Gesicht gesagt als in seiner Abwesenheit; allein er ist eben nicht da und daher kann ich es ihm nicht in's Gesicht sagen.

Sodann möchte ich gefragt haben — um zur Sache selbst zu sprechen —: wenn der Professor schon gewählt ist, was hat es dann für einen Zweck, auf die Traktandenliste des Großen Rathes zu setzen: „Errichtung einer Professur für Dermatologie und Syphilidologie“? Das heißt doch wahrhaftig mit dem Großen Rathe blinde Kuh spielen! Es ist mir auch die Theorie neu, daß durch einen Vertrag eine Verfassungsbestimmung aufgehoben werden könne, wie diejenige, welche die Errichtung öffentlicher Stellen dem Großen Rathe überweist. Ich glaube, man hätte es darauf ankommen lassen dürfen, ob wirklich die Insel mit dem Kanton Bern prozedirt hätte; für so gefährlich erachte ich dies nicht!

Die Professur ist also schon errichtet und der Professor schon gewählt! Als man das unter der Hand vernahm, fragte man sich, ob nicht etwa ein beschäftigungsloser Medizinprofessor vorhanden gewesen wäre, der sich da hätte nützlich machen können, da er sonst keine Vorlesungen gibt. Es scheint mir, bei gutem Willen sollte sich ein Mann der Wissenschaft, der gerade in dermatologischen Sachen, wie die Impfung eine ist, schon eine gewisse Autorität besitzt, schnell eingearbeitet haben, sodas dem Staat neue Ausgaben erspart werden könnten. Man muß sich nicht verhehlen, daß es nach Errichtung dieser außerordentlichen Professur in einem Jahr oder in zwei Jahren heißen wird: Jetzt ist eine ordentliche Professur nöthig, sonst geht uns der betreffende Gelehrte fort; er hat einen Ruf an diese und diese Universität erhalten. Man wählt ihn zum ordentlichen Professor und einige Monate später kann dann der Große Rath wieder genehmigen, was der Regierungsrath auf Antrag der Erziehungsdirektion von sich aus that!

Ich gebe zu, daß das Argument, die Professur sei auch im Interesse der Patienten, seine Berechtigung hat. Aber gerade in dieser Beziehung möchte ich auch wünschen, daß unsere Erziehungsdirektion nicht nur in dieser therapeutischen Weise vorgehe, sondern eher in prophylaktischer Weise. Es sind an der Hochschule Dinge vorgekommen, die geeignet sind, die Verbreitung dieser Krankheiten, von denen man früher wenig wußte, zu befördern. Es bestund eine Privatkrankenasse, welche die Bestimmung aufgestellt hatte, daß an Patienten dieser Art keine Entschädigungen ausgerichtet werden, weil mit diesem Uebel, das ja allerdings auch bedauernswerther Art sei, immerhin naturnothwendigerweise ein moralisches Verschulden verbunden sei. Diese Krankenasse wurde von Seite der Erziehungsdirektion gemafregelt und genöthigt, diese höchst moralische Bestimmung aufzugeben und sich mit der staatlichen Krankenasse zu verschmelzen, die auch an Patienten dieser Art Entschädigungen ausgerichtet. Ich möchte nun fragen: Wenn der Staat Krankengelder für diese Krankheiten ausgerichtet, sieht das nicht fast aus wie eine Prämierung derselben?

Es ist nun natürlich zu spät, einen vom Antrag des Regierungsraths abweichenden Antrag zu stellen. Das Sprichwort sagt, geschehenen Dingen müsse man „z'best“ reden. Aber nicht nur erlaubt, sondern Pflicht der Mitglieder dieser Behörde ist es, die Erwartung auszusprechen, daß in Zukunft von Seite unserer Erziehungsdirektion nicht auf diese, ich hätte bald gesagt schändliche Weise mit den Kompetenzen des Großen Rathes umgesprungen werde.

v. Steiger, Stellvertreter des Erziehungsdirektors, Berichterstatter des Regierungsraths. Das hätte ich meiner Lebtag nicht geglaubt, daß ich in die Lage komme, die Erziehungsdirektion gegen Herrn Dürrenmatt in Schutz zu nehmen, und doch ist nun der Fall da. Ich habe folgendes mitzutheilen.

Der Herr Erziehungsdirektor befindet sich nicht in einem beliebigen Urlaub zu seinem Vergnügen, sondern nimmt an den Berathungen der nationalrätlichen Kommission für Revision der Bundesstrafrechtspflege theil, die gegenwärtig in Basel tagt. Herr Gobat hat sich bemüht, eine Verschiebung der Sitzung auf eine spätere Woche auszuwirken; es war das aber nicht möglich und so mußte er dem Rufe Folge leisten.

Ferner muß ich bemerken, daß die Vorgänge in der Studentenkrankeasse, in ihrem letzten Verlauf wenigstens, Herrn Dürrenmatt nicht genau bekannt zu sein scheinen. Es ist meines Wissens nicht richtig, daß die private Kasse gemafregelt und genöthigt worden sei, wohlthätige Bestimmungen ihrer Statuten aufzugeben. Es findet da eine Verwechslung statt. Es wurden mit der privaten Studentenkrankeasse und namentlich mit der offiziellen Krankenasse lange und mühsame Unterhandlungen gepflogen. In einer, nach meiner Ansicht durchaus fatalen Weise hat eine Mehrheit der allgemeinen Krankenasse die frühern Statuten geändert und solche aufgestellt, wonach gegenüber den bewußten Krankheiten in sehr lazer Weise verfahren werden sollte. Dies hatte den Austritt einer Anzahl Studenten und die Bildung einer privaten Kasse zur Folge. So entstand die Konkurrenz der beiden Kassen, eine Konkurrenz, die in der Beziehung zu bedauern war, als natürlich, wenn die Studentenschaft getheilt ist, keine Kasse auf die Dauer recht gedeihen kann. Nach mehrfachen vergeblichen Versuchen ist es nun ge-

lungen, namentlich auch dank den Bemühungen des verstorbenen Herrn Professor Demme, für die öffentliche Studententrankenasse eine Organisation zu schaffen, welche dieselbe wieder auf einen moralisch strengeren Boden gestellt hat. Die neuen Statuten, die vom Regierungsrath genehmigt wurden, schließen grundsätzlich die Behandlung solcher Krankheiten, bei denen ein moralisches Verschulden vorliegt, aus; nur in einzelnen Ausnahmefällen wird eine einmalige Behandlung eines solchen Patienten gestattet. Wenn ich nicht irre, ist in den Statuten der Ausdruck gebraucht, daß diejenigen vom Genuß der Krankenkasse ausgeschlossen seien, welche sich einem „aus-schweifenden Lebenswandel“ hingeben. Es kann sich dieser Ausdruck nicht nur auf solche Patienten, sondern z. B. auch auf Trunkenbolde beziehen. Der Regierungsrath glaubte, man dürfe sich zu dieser schließlichen Lösung dieser langen und unerquicklichen Geschichte Glück wünschen. Und wenn die private Krankenkasse fand, sie könne sich auf Grund der neuen Statuten wiederum der offiziellen Kasse anschließen und wenn dadurch der Zwiespalt unter der Studentenschaft, der sich noch in anderer Weise geltend machte, verschwand, so kann man sich dessen nur freuen.

Was also Herr Dürrenmatt dem Herrn Erziehungs-direktor in Bezug auf die Krankenkassengeschichte vorwarf, mag seinerzeit richtig gewesen sein, trifft aber nicht zu in Bezug auf das letzte Stadium und die endliche Lösung der ganzen Angelegenheit.

Der Antrag des Regierungsraths auf Errichtung einer außerordentlichen Professur für Dermatologie und Syphilidologie wird, weil von keiner Seite bestritten, zum Beschluß erhoben.

Präsident. Herr Fürsprecher Häberli hat mir zu Händen des Großen Rathes die Annahme seiner Wahl zum Obergericht erklärt. Zur Beeidigung konnte er sich jedoch nicht einfinden. Ich beantrage Ihnen, die Beeidigung dem Obergericht zu überlassen.

Einverstanden.

Eine Eingabe des Bernischen Bureaulistenvereins betreffend Regulirung der Besoldungsverhältnisse der Angestellten auf den verschiedenen Staatsbüreau, wird dem Regierungsrath überwiesen zur Berichterstattung und Antragstellung. Ferner soll, auf Antrag des Herrn Dürrenmatt, die Eingabe den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt zugestellt werden.

### Kreditbewilligung behufs Möblirung des neuen chemischen Laboratoriums der Hochschule.

Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung eines Kredits von Fr. 38,000 zum Zwecke der Möblirung des neuen chemischen Laboratoriums der Hochschule.

v. Steiger, Stellvertreter des Erziehungs-direktors, Berichterstatter des Regierungsraths. Es ist Ihnen bekannt, daß, in Ausführung eines Beschlusses des Großen Rathes, ein neues chemisches Laboratorium gebaut wurde. Dasselbe geht seiner Vollendung entgegen und es handelt sich nun um die innere Ausstattung und Möblirung desselben. Die genannte Anstalt umfaßt zwei Abtheilungen, eine solche für anorganische und eine solche für organische Chemie. An der Spitze jeder Abtheilung steht ein besonderer Lehrer. Um nun die Ausstattung und Möblirung richtig durchzuführen, hat der Regierungsrath am 20. Februar d. J. den Direktoren der beiden Abtheilungen den Auftrag ertheilt, unter Mitwirkung der Baudirektion Bericht und Antrag für die Anschaffung des Mobiliars zu stellen. Man hat ihnen auch aus dem bereits bewilligten Baukredit einen Kredit von Fr. 2000 ertheilt behufs Anschaffung von Mustern. Es betraf dies namentlich Muster von Arbeitstischen, Apparaten und dergleichen Einrichtungen, wie sie in einem chemischen Laboratorium nöthig sind. Auf Grund dieser Vorarbeiten und einer Befichtigung einiger anderer chemischer Laboratorien seitens des Herrn Professor Koffel und des Herrn Kantonsbaumeisters wurde dann über die nöthigen Anschaffungen eine Vorlage gemacht. Danach beläuft sich die Gesamtkostensumme auf Fr. 37,496. Der Regierungsrath beantragt Ihnen, einen Kredit von Fr. 38,000 zu bewilligen.

Das Verzeichniß der erforderlichen Anschaffungen liegt hier zur Einsicht vor. Es betrifft dasselbe namentlich die Beschaffung von Arbeitstischen, Glas- und andern Schränken, Büchergestellen, chemischen Apparaten, Waagen und dergleichen. Da in einem chemischen Laboratorium jeder einzelne Schüler selbständig arbeiten muß und man nicht 50 oder 100 Zuhörer auf wenigen Bänken plaziren kann, so ist namentlich eine ziemliche Zahl von Arbeitstischen erforderlich, nebst dem nöthigen Zubehör. Wenn auch die Summe von Fr. 38,000 keine unbedeutende ist, so ist nicht zu vergessen, daß es sich nur um eine einmalige Ausgabe handelt und die erstmalige Ausstattung eines solchen Instituts immer ziemlich viel Geld kostet, während sich die spätern Anschaffungen auf die Erneuerung des abgenutzten Materials beschränken können.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe dem Gesagten nichts beizufügen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich überzeugt, daß diese Ausgabe eine durchaus gerechtfertigte und zweckmäßige ist und beantragt Ihnen, dem Antrage des Regierungsraths beizustimmen.

Genehmigt.

### Nachkreditbegehren für die Erziehungsdirektion.

Der Regierungsrath beantragt, pro 1892 auf Rubrik VI B 15, Verwaltungskosten der Hochschule und Thierarzneischule, einen Nachkredit von Fr. 2862. 30 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Am 15. Oktober des vorigen Jahres ist bekanntlich ein Theil der Thierarzneischule durch einen Brand zerstört worden und zwar derjenige Theil, in welchem die Herren Professoren Berdez und Heß ihre Wohnungen hatten. Diese Wohnungen wurden denselben zu einem niedrigen Miethzinse angerechnet, da sie gewissermaßen einen Theil der Besoldung ausmachten. Infolge des Brandes waren die beiden Herren genöthigt, von einer Stunde auf die andere auszuziehen und sich anderwärts eine Wohnung zu suchen. Da nun bekanntlich in Bern Wohnungsnoth herrscht, so konnten sie nicht einfach zugreifen und eine ihren Bedürfnissen und Ansprüchen entsprechende Wohnung miethen, sondern sie mußten nehmen, was sie gerade fanden. So kamen beide Herren in die Lage, eine viel theurere Wohnung zu beziehen und während einer gewissen Zeit zu bewohnen, als die Wohnung im abgebrannten Gebäude war. Sie wandten sich deshalb an den Regierungsrath mit dem Gesuch, es möchte diesen Verhältnissen einigermaßen Rechnung getragen und ihnen eine Vergütung geleistet werden.

Eine rechtliche Pflicht hiezu besteht für den Staat nicht, was die beiden Herren auch anerkannt haben; aber der Regierungsrath fand doch, es sei billig, den beiden Herren in dem Maße zu entsprechen, daß man jedem eine Vergütung von Fr. 500, zusammen Fr. 1000, leistet.

In dem abgebrannten Gebäude wohnten auch drei Assistenten, darunter ein Hauptassistent Longé, der an Büchern, Instrumenten zc. ein Mobilien im Werthe von circa Fr. 3500 besaß, das total zu Grunde ging. Herr Longé war von Bern abwesend und konnte nicht selbst den Versuch machen, etwas zu retten. Das Mobilien war nicht versichert und ich glaube, man könne diesem Herrn daraus keinen eigentlichen Vorwurf machen. Er war Assistent und befand sich in dem Zwischenstadium zwischen Student und etabliertem Mann, er war unverheiratet und nur vorübergehend in dieser Stelle, indem die Assistenten aus selbstverständlichen Gründen häufig wechseln. Da kann man ihm keinen Vorwurf machen, daß er nicht an die Versicherung dachte. In diesem Alter, namentlich wenn man Junggeselle ist, ist die Versicherung nicht das erste, was man für nöthig erachtet. Herr Longé hat aber dabei einen empfindlichen Schaden erlitten, indem er sich nicht in einer solchen finanziellen Lage befindet, daß er diesen Verlust verschmerzen könnte. Der Regierungsrath glaubt, der Billigkeit hier noch einen größern Spielraum als in Bezug auf die beiden Herren Professoren einzuräumen und Herrn Longé circa die Hälfte des Schadens mit Fr. 1700 vergüten zu sollen.

Die beiden andern Assistenten erlitten bedeutend geringere Verluste und begnügen sich mit Entschädigungen von Fr. 100 und Fr. 62. 30. Die Gesamtsumme macht Fr. 2862. 30 aus. Es ist dies eine außerordentliche Ausgabe, die natürlich im Budget nicht vorgesehen werden konnte und für die daher ein Nachkredit bewilligt werden muß.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Bewilligung dieses Nachkredits einverstanden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Ausrichtung dieser Entschädigungen besteht nicht; es sprechen aber ungemein viele Gründe der Billigkeit dafür.

Bewilligt.

### Nachkreditbegehren für die Direktion des Armenwesens.

Der Regierungsrath beantragt, pro 1892 auf Rubrik VIII a C 8, Orphelinat in Delsberg, einen Nachkredit von Fr. 2012. 50 zu bewilligen.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsraths. Im Jahre 1890 wurde in Delsberg ein sogenanntes Orphelinat gegründet, eine Bezirksarmenanstalt für Kinder. Nach dem Gesetz von 1848 hat eine solche Anstalt Anspruch auf eine Staatsunterstützung von Fr. 72. 50 n. B. per Zögling. Nun hat aber diese Anstalt bis jetzt noch keinen Beitrag erhalten, weil sie sich nicht zur rechten Zeit und unter Beobachtung der gehörigen Formen anmeldete. Auch für das Jahr 1892 meldete sie sich eigentlich wieder zu spät; aber die Regierung findet, man solle, da dieses wohlthätige Institut bereits seit 1890 in Wirksamkeit ist, von den Formfehlern absehen und ihm für das Jahr 1892 die gesetzliche Unterstützung gewähren. Es reicht aber der betreffende Kredit der Armendirektion nicht aus, sondern es ist hiefür ein Nachkredit erforderlich, dessen Bewilligung der Regierungsrath empfiehlt.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Summe, um welche es sich hier handelt, muß bezahlt werden gestützt auf ein Gesetz vom Jahre 1848, nach welchem solche Anstalten mit einem Staatsbeitrag von 50 alten Franken per Zögling zu unterstützen sind. Für 25 Zöglinge macht dies . . . Fr. 1812. 50 aus. Dazu ein Beitrag von . . . „ 200. — für Unterrichtszwecke macht zusammen . . . Fr. 2012. 50. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Ihnen, diesen Nachkredit zu bewilligen.

Bewilligt.

Das Bureau wird ermächtigt, die Protokolle der beiden heutigen Sitzungen zu genehmigen.



Präsident. Unsere Traktandenliste ist erschöpft. Ich danke Ihnen für die Ausdauer, die Sie bewiesen haben und wünsche Ihnen glückliche Heimreise.

Es folgt nun noch der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 113 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 151, wovon mit Entschuldigung die Herren: Nebi, Ballif, Biedermann, Boinat, Bourquin, Bühlmann, Fueter, v. Grünigen, Habegger (Bern), Hiltbrunner, Hufson, Jmer, Kaiser, Maurer, Michel (Interlaken), Nägeli, Neuenschwander (Thierachern), Probst (Emil, Bern), Raymond, Roth, Scherz, Schlatter, Schmalz, Schmid (Andreas), Schweizer, Seiler, Siegerist, Spring, Stämpfli (Bern), Stouder, v. Wattenwyl (Uttigen), Zyro; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Affolter, v. Allmen, Anken, Bärtschi, Belrichard, Bentler, Bircher, Blatter, Bläuer, Blösch, Boillat, Bortler, Böß, Brunner, Choulat, Clémengon, Comment, Coullery, Dähler, Daurcourt, Droz, Dubach, Eggimann (Sumiswald), Elsäßer, Etter (Mairkirch) Fahrny, Flückiger, Freiburghaus, Gabi, Gerber (Steffisburg), Gerber (Unterlangenegg), Gerber (Bärau), Glaus, Gouvernon, Guenat, Gurtner, Gygax (Bütigkofen), Haldimann, Hari (Abelboden), Haslebacher, Hauert, Hauser (Weissenburg), Hegi, Heller-Bürgi, Heß, Hirschi, Hofer (Oberönz), Hofmann, Horn, Hostettler,

Houriet, Howald, Hubacher, Hunziker, Jäggi, Jenni, Jenzer, Jobin, Kissling, Klopner, Kohli, Krebs (Eggiwyl), Krenger, Kunz, Kuster, Lenz, Lüthi (Gümligen), Mägli, Marolf, Marthaler, Marti (Gyß), Messer, Michel (Meiringen), Moschard, Moser (Herzogenbuchsee), Mouche, Müller (Eduard, Bern), Müller (Tramlingen), Raine, Reiger, Räh, Renfer, Rieben, Rieder, Robert, Rolli, Romy, Röhliberger, Ruchti, Sahli, Schärer, Schindler, Schneeberger (Orpund), Schneeberger (Schoren), Schüpbach, Stämpfli (Schüpfen), Stauffer, Stegmann, Steiner, Steinhauer, Sterchi, Stoller, Streit, Tiedhe (Biel), Tiedhe (Bern), Tschannen, Tschanz, Tschiemer, Tüscher, Wälchli, Walther (Oberburg), v. Wattenwyl (Nidlingen), v. Werdt, Vermeille, Wyß, Zehnder, Ziegler, Zingg (Zns), Zürcher.

Schluß der Sitzung und der Session  
um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Der Redaktor:  
Rud. Schwarz.

